

Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG)

Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen

– Gesetzestext und Erläuterungen –

Wohn- und Betreuungsbauverordnung
(WBBauVO)

Wohn- und Betreuungspersonalverordnung
(WBPersVO)

Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung
(WBMitwVO)

Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG)

**Hamburgisches Gesetz zur Förderung
der Wohn- und Betreuungsqualität
älterer, behinderter und auf Betreuung
angewiesener Menschen**

– Gesetzestext und Erläuterungen –

**Wohn- und Betreuungsbauverordnung
(WBBauVO)**

**Wohn- und Betreuungspersonalverordnung
(WBPersVO)**

**Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung
(WBMitwVO)**



Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

Inhalt

Grußwort 3

Das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – HmbWBG

- Überblick 4
- Gesetzestext 7
- Erläuterungen 38

Wohn- und Betreuungsbauverordnung – WBBauVO 117

Wohn- und Betreuungspersonalverordnung – WBPersVO 129

Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung – WBMitwVO 153

Impressum

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg
Internet: www.hamburg.de/bgv

Druck: Lütcke & Wulff, Hamburg

Juli 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Liebe Leserin, liebe Leser,

wenn Sie in eine Servicewohnanlage oder eine Pflegeeinrichtung ziehen oder in Ihrer Wohnung auf Pflege oder Assistenz im Alltag angewiesen sind, sollten Sie gut informiert sein und die Gewissheit haben, dass die vereinbarten Leistungen Ihren Erwartungen entsprechen. Ebenso können Sie erwarten, dass die sozialen Dienstleistungen mit gleichbleibend guter Qualität erbracht werden und sich an Ihren Bedürfnissen orientieren.

Am 1. Januar 2010 ist das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) in Kraft getreten. Das Hamburger Gesetz gilt für Wohneinrichtungen wie zu Beispiel Pflegeheime, ambulante Dienste, Wohngemeinschaften und Servicewohnanlagen. Es garantiert pflegebedürftigen und behinderten Menschen das Recht auf mehr Transparenz, mehr Qualität und mehr Verbraucherschutz.

Mit dieser Broschüre stellen wir Ihnen zum einen den Gesetzestext des HmbWBG zur Verfügung. Zum anderen finden Sie im zweiten Teil der Broschüre Erläuterungen und Begründungen zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen. Im dritten Teil informieren wir Sie über die Wohn- und Betreuungspersonalverordnung (WBPersVO), die Wohn- und Betreuungsbauverordnung (WBBauVO) sowie über die Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung (WBMitwVO). Diese Verordnungen sehen detaillierte fachliche Anforderungen zur Umsetzung des Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vor und enthalten Mindestanforderungen für das Personal, den Bau und die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohner.

Ich möchte Sie mit diesen Informationen ermuntern, Ihre Rechte als Verbraucherinnen und Verbraucher wahrzunehmen!

Ihre

Cornelia Prüfer-Storcks

Senatorin für Gesundheit
und Verbraucherschutz

Das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz im Überblick

Warum ein eigenes Landesgesetz für Hamburg?

Das Heimgesetz des Bundes war 35 Jahre lang die rechtliche Grundlage für Heimträger, Heimbeiräte und Heimaufsicht. Zuletzt entsprach es aber nicht mehr den veränderten Wünschen älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen. Auch das Angebotsspektrum hat sich in dieser Zeit verändert: für Menschen mit umfassendem Bedarf an Betreuung entstehen vielfältige, kleinere Wohnformen wie zum Beispiel ambulante Wohngemeinschaften.

Mit der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 ist die Zuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder übergegangen. Hamburg hat die Chance zur Entwicklung eines zeitgemäßen Landesgesetzes genutzt, das den veränderten Bedürfnissen älterer, behinderter und betreuungsbedürftiger Menschen Rechnung trägt.

Während sich der Anwendungsbereich des bisherigen Bundesgesetzes im Wesentlichen auf Heime beschränkte, umfasst das Hamburger Gesetz auch Einrichtungen des Servicewohnens wie das „Betreute Wohnen“, Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz oder Behinderungen, Gasteinrichtungen sowie ambulante Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe.

Verbraucherrechte stärken, Leistungen transparenter gestalten

Ein zentrales Ziel des Gesetzes ist der Schutz der Verbraucher. Das Gesetz sorgt durch abgestufte Anforderungen an die verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen für mehr Informationsmöglichkeiten und schafft größere Transparenz über die Leistungen und Kosten:

- Pflegebedürftige und behinderte Menschen sowie ihre Angehörigen haben einen **Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung** durch die Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle, zum Beispiel wenn es um die Auswahl geeigneter Wohn- und Betreuungsformen geht oder das Vorgehen bei Beschwerden;
- Leistungserbringer werden verpflichtet, pflegebedürftige und behinderte Menschen bzw. ihre Angehörigen vor Vertragsabschluss in verständlicher Form über Art, Umfang, Preise und Grenzen ihres Angebotes zu informieren und damit größere **Transparenz über Leistungen und Kosten** zu schaffen;
- ferner wird die Aufsichtsbehörde zur besseren Transparenz **ihre Prüfergebnisse der Wohneinrichtungen wie Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe veröffentlichen**. Darüber hinaus können die Nutzer die Betreuungsdokumentation der Einrichtung einsehen.

So viel Kontrolle wie nötig, so viel Eigenverantwortung wie möglich

Zur Sicherung der Qualität und für den Schutz der Bewohner schreibt das Gesetz für Pflegeheime nach wie vor eine Fachkraftquote von 50 Prozent sowie für alle Wohneinrichtungen jährliche Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde vor.

Für ambulante Dienste sind anlassbezogene und stichprobenhafte Überprüfungen vorgesehen.

Für sog. „Gasteinrichtungen“ (Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Hospize, Kurzzeitpflege) sowie Wohngemeinschaften und Servicewohnanlagen sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen.

Auf diese Weise erfolgt so viel Kontrolle wie nötig, um die Qualität der Pflege zu sichern. Auf der anderen Seite werden Menschen, die ihre Interessen selbst vertreten können, in ihrer Eigenverantwortlichkeit und der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt und gestärkt.

Weniger Bürokratie, mehr Innovation und Weiterentwicklung

Das Gesetz hat zum Ziel, dass sich die Einrichtungen wieder stärker auf ihre Aufgaben rund um den Menschen und seine Bedarfe konzentrieren können. Unnötiger bürokratischer Aufwand für Wohneinrichtungen und ambulante Dienste soll u.a. durch eine klare Aufgabenverteilung zwischen der zuständigen Behörde, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und dem Sozialhilfeträger bei Qualitätsprüfungen vermieden werden.

Auch sieht das Gesetz vor, alternative Wohn- und Betreuungsformen durch differenzierte Anforderungen sowie durch neue Spielräume bei der Erprobung zu unterstützen und zu fördern. In der Folge können Leistungsanbieter ihr Konzept bedarfsgerecht und nutzerorientiert weiterentwickeln.

Qualität wird gefördert und zahlt sich aus

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Qualität der Pflege und Betreuung weiterzuentwickeln und zu fördern. Durch die Verpflichtung der Anbieter von Wohneinrichtungen, ihre Leistungen kontinuierlich zu verbessern sowie ein geeignetes Qualitäts- und Personalmanagement einzurichten, sollen die Interessen der Bewohner gestärkt werden. Außerdem soll sich gute Qualität für diese Einrichtungen auszahlen: Bei positiv bestandener Überprüfung verlängert sich der Zeitraum bis zur nächsten Prüfung auf 2 Jahre.

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Heimrecht

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität
älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen

(Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – HmbWBG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 3 Beratung und Unterstützung
- § 4 Informationspflichten der Betreiber
- § 5 Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen
- § 5a Verbot der Annahme von Leistungen

Teil 2

**Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften,
Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste**

Abschnitt 1

Servicewohnen

- § 6 Anforderungen an Servicewohnanlagen
- § 7 Besichtigung, Information
- § 8 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Abschnitt 2**Wohngemeinschaften**

- § 9 Anforderungen an Wohngemeinschaften
- § 10 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Abschnitt 3**Wohneinrichtungen**

- § 11 Anforderungen an Wohneinrichtungen
- § 12 Teilhabe
- § 13 Mitwirkung
- § 14 Personal- und Qualitätsmanagement
- § 15 Besichtigung, Information
- § 16 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 17 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 4**Gasteinrichtungen**

- § 18 Anforderungen an Gasteinrichtungen
- § 19 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Abschnitt 5**Pflegedienste**

- § 20 Anforderungen an Pflegedienste
- § 21 Zusammenarbeit, Hilfevermittlung
- § 22 Information, Erstbesuch
- § 23 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 24 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 6**Dienste der Behindertenhilfe**

- § 25 Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe
- § 26 Information, Erstgespräch
- § 27 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Teil 3**Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde**

- § 29 Aufgaben der zuständigen Behörde
- § 30 Prüfungen
- § 31 Veröffentlichung von Prüfergebnissen
- § 32 Beratung und Vereinbarungen bei Mängeln
- § 33 Anordnungen, Aufnahmestopp
- § 34 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 35 Untersagung
- § 36 Anerkannte Beratungsstellen
- § 37 Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen
- § 38 Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter

Teil 4**Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften, Ersetzung von Bundesrecht**

- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Rechtsverordnungen
- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Ersetzung von Bundesrecht

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Rechte älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Menschen als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes zu stärken und eine Wohn- und Betreuungsqualität sicherzustellen, die sich am Normalitätsprinzip orientiert und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht, sowie
2. geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen.

§ 2**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste.

(2) Servicewohnanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Wohnanlagen, die dem Zweck dienen, älteren, behinderten oder auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Wohnanlagen, die gelegentlich allgemeine Betreuungsleistungen unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung erbringen.

(3) Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen für Volljährige, die dem Zweck dienen, mindestens drei schwerstpflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

(4) Wohneinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesenen voll-

jährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

(5) Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesene volljährige Menschen nur vorübergehend aufzunehmen und weitergehende Betreuungsleistungen vorzuhalten. Hierzu gehören Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

(6) Ambulante Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe, wobei

1. Pflegedienste im Sinne dieses Gesetzes Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder gemeinnützig Menschen pflegen, und
2. Dienste der Behindertenhilfe im Sinne des Gesetzes Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder gemeinnützig häusliche Betreuungsleistungen für behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Volljährige erbringen und mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer beschäftigen.

(7) Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, behinderte oder auf Betreuung angewiesene Menschen, die Wohn- und Betreuungsformen in Anspruch nehmen.

(8) Betreiber im Sinne dieses Gesetzes sind Personen oder Unternehmen, die Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen oder ambulante Dienste betreiben.

(9) Auf Betreuung angewiesen im Sinne dieses Gesetzes ist, wer wegen Alters, Krankheit oder Behinderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf.

(10) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3**Beratung und Unterstützung**

(1) Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen oder Vertreter und Angehörige, Betreiber sowie Personen mit berechtigtem Interesse haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die zuständige Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle nach § 36. Gegenstand der Beratung und Unterstützung sind insbesondere

1. das Aufzeigen geeigneter Wohn- oder Betreuungsformen,
 2. der Aufbau einer Wohngemeinschaft sowie
 3. die gesetzlichen Anforderungen an Wohnformen und Ambulante Dienste sowie Möglichkeiten zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln.
- (2) Wer Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen oder Gasteinrichtungen betreiben will, soll sich bereits in der Planungsphase bei der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen, um Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen frühzeitig erkennen und vermeiden zu können.
- (3) Die zuständige Behörde nimmt Beschwerden entgegen. Werden Beschwerden bei einer anerkannten Beratungsstelle angebracht, sind diese mit Zustimmung der Beschwerdeführenden Personen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 4

Informationspflichten der Betreiber

Betreiber haben Interessenten Informationsmaterial in verständlicher Form über Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese über die zuständige Behörde und anerkannte Beratungsstellen zu informieren.

§ 5

Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn dies zur Weiterentwicklung bestehender oder zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen notwendig ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorliegt und der Zweck des Gesetzes nach § 1 gewahrt ist. Die zuständige Behörde soll hierzu mit dem Betreiber eine Vereinbarung schließen, in der insbesondere die maßgeblichen Anforderungen an die Wohn- und Betreuungsform und das Prüfverfahren durch die zuständige Behörde festzulegen sind. Die Vereinbarung soll zunächst für höchstens vier Jahre abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Vereinbarung sind die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

§ 5a

Verbot der Annahme von Leistungen

- (1) Betreibern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und ambulanten Diensten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
1. andere als die vertraglich vorgesehenen Leistungen des Betreibers abgegolten werden,
 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
 3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung versprochen oder gewährt werden,
 4. Geldleistungen gewährt werden, die zur Deckung eines Eigenanteils des Betreibers einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung dienen, die dieser nach gesetzlichen Vorschriften aufzubringen hat.
- (3) Geldleistungen und geldwerte Leistungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Betreibers mit Sonderkonten für jede einzelne Nutzerin und jeden einzelnen Nutzer zu verwalten und vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz, mindestens mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Nutzerin oder dem Nutzer durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Geldleistungen und geldwerten Leistungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz erbracht worden sind.
- (4) Leitungskräften, Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen oder ambulanten Diensten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und

Nutzern neben der vom Betreiber erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen. Die gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verböten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verböte nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste

Abschnitt 1

Servicewohnen

§ 6

Anforderungen an Servicewohnanlagen

- (1) Eine Servicewohnanlage darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber
1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
 2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt sowie
 3. eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet.
- (2) Der Betreiber hat zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Grundleistungen vorzuhalten:
1. eine regelmäßig vor Ort erreichbare Betreuungsperson, deren Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist,
 2. regelmäßige Information und Beratung,
 3. Unterstützung in Krisensituationen,
 4. Vermittlung von Dienstleistungen,
 5. Angebote zur Freizeitgestaltung,
 6. Vermittlung von Kontakten in der Servicewohnanlage und im Stadtteil,

7. in jeder Wohnung die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage sowie

8. ein Beschwerdemanagement.

(3) Auf Wunsch mindestens eines Fünftels der Nutzerinnen und Nutzer ist ein Hausbeirat zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und setzt sich für ein Miteinander in der Wohnanlage ein.

(4) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer alle drei Jahre zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot der Servicewohnanlage zu befragen und den Nutzerinnen und Nutzern das Ergebnis mitzuteilen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig.

§ 7

Besichtigung, Information

(1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss der Wohn- und Betreuungsverträge eine kostenlose und unverbindliche Besichtigung der Servicewohnanlage anzubieten und diese schriftlich zu informieren und mündlich zu beraten über

1. die betreuerische Konzeption der Servicewohnanlage,
2. die wesentlichen baulichen Eigenschaften der Servicewohnanlage und des zu überlassenden Wohnraums,
3. die Grundleistungen der Servicewohnanlage sowie
4. die in Betracht kommenden Wahlleistungen.

(2) Der Betreiber muss durch deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich der Servicewohnanlage informieren über

1. die Namen, Anschriften und Telefonnummern des Betreibers und der Betreuungsperson sowie
2. die Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde.

(3) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 30 durchgeführten Prüfungen zu informieren.

§ 8

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer eine Servicewohnanlage betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme

der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften der Servicewohnanlage und des Betreibers,
3. die Zielgruppe der Servicewohnanlage,
4. die Zahl, Größe und Lage der Wohnungen und deren Ausstattung,
5. die Zahl, Größe und Lage der Gemeinschaftsräume, deren Ausstattung und Nutzungsart,
6. ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages sowie sonstiger verwendeter Verträge,
7. ein Muster des zum Zwecke der Werbung verwendeten Informationsmaterials über die Servicewohnanlage.

(2) Wird der Betrieb der Servicewohnanlage eingestellt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 2

Wohngemeinschaften

§ 9

Anforderungen an Wohngemeinschaften

(1) Beabsichtigen die Mitglieder einer Wohngemeinschaft, gemeinschaftlich Betreuungsdienstleister zu beauftragen, sollen sie im Interesse der Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung gegenüber Dritten eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der ihre Interessenvertretung gegenüber Dritten festgelegt ist. Die Vereinbarung soll auch Regelungen enthalten über die Beschlussfassung sowie die Wahl der Betreuungsdienstleister und Art und Umfang ihrer Dienstleistungen.

(2) Für Wohngemeinschaften von mehr als zehn Personen gelten die Anforderungen des Abschnitts 3 entsprechend

§ 10

Mitteilungen an die zuständige Behörde

Wer eine Wohngemeinschaft gründet, hat dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung soll spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Bezug der Wohnung erfolgen und muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt des Wohnungsbezuges,
2. die Anschrift der Wohngemeinschaft,
3. die Namen und Anschriften der Gründer,
4. die Zielgruppe der Wohngemeinschaft sowie
5. ein Muster des für die Nutzerinnen und Nutzer vorgesehenen Mietvertrages.

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Abschnitt 3

Wohneinrichtungen

§ 11

Anforderungen an Wohneinrichtungen

Eine Wohneinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt,
3. eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
 - a) eine am Zweck des Gesetzes ausgerichtete Einrichtungskonzeption,
 - b) eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Beschäftigter,
 - c) eine Ausstattung, die sich an privatem Wohnraum orientiert,
 - d) personenzentrierte Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
 - e) Kontinuität in der Betreuung,
 - f) Förderung der Bezugsbetreuung (feste Bezugspersonen),
 - g) Einbeziehung der Lebenshintergründe und Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer sowie
 - h) die Förderung der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer,

4. die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung wahrt und fördert,
5. eine angemessene hauswirtschaftliche Versorgung gewährleistet, soweit diese Leistung vertraglich vereinbart ist,
6. die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 13 gewährleistet,
7. ein Personal- und Qualitätsmanagement nach § 14 führt,
8. einen ausreichenden Infektionsschutz der Nutzerinnen und Nutzer und einen ordnungsgemäßen nutzerbezogenen Umgang mit Arzneimitteln gewährleistet,
9. im Rahmen seiner Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften Sorge trägt.

§ 12

Teilhabe

Der Betreiber hat zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft insbesondere

1. zielgruppenbezogenen Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
2. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Stadtteil zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen,
3. die Wahrnehmung auswärtiger wichtiger Termine zu ermöglichen,
4. Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern sowie ehrenamtlichen Bezugspersonen zu fördern und zu pflegen und diese auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer in die Betreuung einzubeziehen sowie
5. geeignete Hilfsmittel vorzuhalten und einzusetzen und die Beschäftigten in deren Gebrauch zu schulen; die Verpflichtung der Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707, 1710), zur Leistung von Hilfsmitteln bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Mitwirkung

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Planung und Durchführung ihrer Betreuung ein individuelles Mitspracherecht. Die Gestaltung ihres unmittelbaren Wohnumfeldes können die Nutzerinnen und Nutzer selbst bestimmen, soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.
- (2) In Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse wirken die Nutzerinnen und Nutzer durch einen Wohnbeirat mit, insbesondere bei
 1. der Aufstellung oder Änderung von Musterverträgen für Nutzerinnen und Nutzer und der Hausordnung,
 2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
 3. der Festlegung und Änderung der Entgelte der Einrichtung,
 4. der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 5. der Alltags- und Freizeitgestaltung,
 6. der Gestaltung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen,
 7. der Betreuung und Verpflegung,
 8. der hauswirtschaftlichen Versorgung,
 9. umfassenden baulichen Veränderungen und Instandsetzungen sowie
 10. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes.
- (3) Der Wohnbeirat kann zu seiner Unterstützung weitere fach- und sachkundige Personen, einen Angehörigenbeirat oder eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Ombudsperson hinzuziehen. Ombudsperson im Sinne dieses Gesetzes ist eine unabhängige Vertrauensperson, die den Wohnbeirat auf Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 berät und unterstützt. Soweit der Wohnbeirat es beschließt, können bestimmte Mitwirkungsrechte durch den Wohnbeirat und den Angehörigenbeirat gemeinsam wahrgenommen werden.
- (4) Ist die Bildung eines Wohnbeirates nicht möglich, ist die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer auf andere Weise sicherzustellen.
- (5) Der Betreiber ist verpflichtet, die Mitwirkungsgremien nach Absatz 3 oder 4 bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte zu unterstützen und ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Anfrage die Namen und Anschriften der Nutzerinnen und Nutzer und deren Vertreterinnen oder Vertretern zu übermitteln. Die Mitwirkungsgremien sind befugt, die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 2 zu erheben und zu verarbeiten.

§ 14

Personal- und Qualitätsmanagement

(1) Der Betreiber hat ein Personal- und Qualitätsmanagement zu führen, das darauf ausgerichtet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Leistungen der Wohneinrichtung kontinuierlich zu verbessern, insbesondere durch

1. eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Festlegung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen der Beschäftigten sowie der Vorhaltung von Stellenbeschreibungen,
2. ein Beschwerdemanagement,
3. regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahrensstandards für die Leistungserbringung sowie
5. eine systematische Informationsweitergabe innerhalb der Wohneinrichtung,
6. eine regelmäßige Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Betreiber hat die Beschäftigten alle zwei Jahre in schriftlicher und anonymisierter Form auf Grundlage eines einheitlichen Erhebungsbogens zu ihrer Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und den Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozessen zu befragen und den Beschäftigten das Ergebnis mitzuteilen.

§ 15

Besichtigung, Information

(1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages eine kostenlose und unverbindliche Besichtigung der Wohneinrichtung anzubieten und diese mündlich und schriftlich zu informieren über

1. die betreuerische Konzeption der Wohneinrichtung sowie
2. die wesentlichen baulichen Eigenschaften der Wohneinrichtung und des zu überlassenden Wohnraums.

(2) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 30 durchgeführten Prüfungen zu informieren.

(3) Der Betreiber hat den Nutzerinnen und Nutzern und deren Vertreterinnen oder Vertretern auf Wunsch Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren.

§ 16

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer eine Wohneinrichtung betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften der Wohneinrichtung und des Betreibers,
3. eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption,
4. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung sowie der unmittelbar nachgeordneten Leitungskräfte im Bereich der Betreuung sowie
6. ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages.

§ 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Wer den Betrieb einer Wohneinrichtung einstellen will, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Wohneinrichtung zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der individuelle Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer,

3. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,
 4. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements, die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
 5. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse einschließlich der Maßnahmen zur Teilhabe nach § 12,
 6. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
 7. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung sowie
 8. die für Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.
- (2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind für jede Wohneinrichtung gesondert zu führen und vor Ort vorzuhalten. Die Aufzeichnungen sind nebst Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Soweit die Aufzeichnungen personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern enthalten, unterbleibt deren Löschung, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt würden, insbesondere ihre biografischen Daten verloren zu gehen drohen. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 müssen nicht aufbewahrt werden, wenn sie den Betroffenen oder deren Vertreterinnen oder Vertretern ausgehändigt wurden. Personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein.

Abschnitt 4

Gasteinrichtungen

§ 18

Anforderungen an Gasteinrichtungen

- (1) Eine Gasteinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber
1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
 2. den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt,

3. eine angemessene Qualität des Aufenthalts und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
 - a) eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) eine der Zielgruppe entsprechende bauliche und sonstige Ausstattung sowie
 - c) eine personenzentrierte Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
 4. ein Beschwerdemanagement betreibt.
- (2) § 15 gilt entsprechend.

§ 19

Mitteilungen an die zuständige Behörde

Wer eine Gasteinrichtung betreiben will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
 2. den Namen und Anschriften der Gasteinrichtung und des Betreibers,
 3. die Zielgruppe der Gasteinrichtung,
 4. die Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume sowie
 5. eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption.
- § 10 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Pflegedienste

§ 20

Anforderungen an Pflegedienste

Ein Pflegedienst darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringt,

3. Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbringt,
4. eine angemessene Qualität der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
 - a) persönlich und fachlich geeignete Beschäftigte,
 - b) personenzentrierte Pflege, die die Gesundheit und Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
 - c) Kontinuität in der Pflege,
 - d) die Beachtung persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer bei der Pflege und Einsatzplanung,
5. ein Personal- und Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
6. auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinwirkt und die Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem Gebrauch anleitet,
7. die Sicherheit in der häuslichen Umgebung fördert,
8. die Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflegepersonen in pflegerischen Fragen berät und unterstützt sowie
9. für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit erreichbar ist.

Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Pflegedienste mit weniger als fünf Beschäftigten; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 21

Zusammenarbeit, Hilfevermittlung

(1) Der Betreiber hat mit den Pflegepersonen, den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten sowie mit anderen Betreibern und anerkannten Beratungsstellen nach § 36 vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

(2) Der Betreiber hat den Nutzerinnen und Nutzern bei Bedarf mit ihrer Zustimmung weitergehende Hilfe zu vermitteln. Die Hilfevermittlung ist insbesondere angezeigt, wenn die Nutzerinnen und Nutzer gesetzlicher Betreuung bedürfen oder zu vereinsamen drohen.

§ 22

Information, Erstbesuch

(1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss des Pflege-Vertrages kostenlos zu informieren über

1. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes,
 2. die Qualifikation der Beschäftigten,
 3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Pflegedienstes,
 4. Art und Umfang der Kooperationen nach § 21 Absatz 1 sowie
 5. die für die Nutzerin oder den Nutzer in Betracht kommenden Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungen und Sozialleistungsträger.
- (2) Beim Erstbesuch sind der Hilfebedarf, die häusliche Pflegesituation sowie die Ressourcen und Fähigkeiten der Nutzerin oder des Nutzers zu erörtern. Darüber hinaus ist zu klären, ob und welche Hilfsmittel oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) § 15 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer einen Pflegedienst betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 20 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens sechs Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften des Pflegedienstes und des Betreibers,
3. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Unternehmens- und Pflegedienstleitung sowie
5. die Anzahl und Anschriften der vom Pflegedienst betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 3.

(2) § 10 Satz 3 und 16 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Pflegedienstes zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:

1. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,

2. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements sowie die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
 3. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflegeprozesse einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln,
 4. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
 5. die Leistungserbringung nach Tagesdatum und -zeit; diese ist von der Pflegekraft abzuzeichnen und von der Nutzerin oder dem Nutzer oder deren Vertreterin oder Vertreter monatlich zu quittieren,
 6. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.
- (2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sind beim Pflegedienst, Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 grundsätzlich bei der Nutzerin oder dem Nutzer vorzuhalten; § 17 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Dienste der Behindertenhilfe

§ 25

Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe

Ein Dienst der Behindertenhilfe darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet,
3. ein Personal- und Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
4. eine gemeinsame Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Diensten der Behindertenhilfe im Stadtteil unterstützt,
5. mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen, anderen Betreibern sowie den anerkannten Beratungsstellen nach § 36 vertrauensvoll zusammenarbeitet und

6. regelmäßig an einem geeigneten Anbietervergleich zum Leistungsangebot, zur Qualifikation der Beschäftigten sowie zum Qualitätsmanagement teilnimmt. Die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 3, 4 und 6 gelten nicht für Dienste der Behindertenhilfe mit weniger als fünf Beschäftigten; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 26

Information, Erstgespräch

(1) Der Betreiber hat mit Interessenten vor Abschluss des Vertrages kostenlos ein unverbindliches Erstgespräch zu führen und diese zu informieren über

1. die betreuerische Konzeption des Dienstes,
 2. die Qualifikation der Beschäftigten,
 3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Dienstes sowie
 4. Art und Umfang der Kooperationen nach § 25 Satz 1 Nummer 5.
- (2) § 15 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27

Mitteilungen an die zuständige Behörde

(1) Wer einen Dienst der Behindertenhilfe betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 25 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und Anschriften des Dienstes und des Betreibers,
3. die betreuerische Konzeption des Dienstes,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung des Dienstes sowie
5. die Anzahl und Anschriften der vom Dienst betreuten Wohngemeinschaften.

(2) § 16 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 24 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Aufzeichnungen nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die Hilfeplanung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse aufzuzeichnen sind und die Leistungserbringung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 von der Betreuungskraft abzuzeichnen ist.

Teil 3**Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde**

§ 29

Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte sowie die Betreiber bei der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz zu unterstützen, deren Einhaltung zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln, insbesondere bei Gesundheitsgefahren, zu treffen.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln sind insbesondere die Beratung nach § 3 Absätze 1 und 2, ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Leitungskräften der Wohneinrichtungen sowie die Unterstützung der externen Qualitätssicherung der Betreiber.

§ 30

Prüfungen

(1) Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird von der zuständigen Behörde nach folgender Maßgabe überprüft:

1. Servicewohnanlagen und Wohngemeinschaften werden anlassbezogen angemeldet überprüft,
2. Wohneinrichtungen werden anlassbezogen und regelhaft einmal pro Kalenderjahr umfassend (Regelprüfung) unangemeldet überprüft, erstmalig spätestens drei Monate nach der Betriebsaufnahme; nach zwei aufeinander folgenden Regelprüfungen ohne wesentliche Beanstandung verlängert sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf zwei Jahre; tritt in einer darauf folgenden Prüfung eine wesentliche Be-

anstandung auf, verkürzt sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung wieder auf ein Jahr,

3. Gasteinrichtungen werden anlassbezogen unangemeldet überprüft,
4. Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe werden anlassbezogen sowie zusätzlich durch Stichproben unangemeldet überprüft. Die Prüfungen können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel tagsüber nicht erreicht werden kann.

(2) Der Betreiber und dessen Leitungskräfte haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.

(3) Gegenstand der Prüfung ist die Wirksamkeit der vom Betreiber geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) einzubeziehen. Die Prüfung erfolgt für jede Wohn- und Betreuungsform nach einheitlichen Bewertungskriterien. Die Prüfung der Pflegequalität von Wohneinrichtungen erfolgt grundsätzlich nur anlassbezogen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Leistungserbringung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen oder Nutzer von Wohneinrichtungen oder eines Ambulanten Dienstes unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, auch ohne deren Zustimmung jederzeit zu betreten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere lebensgefährdender Situationen, erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
4. Einsicht in die Aufzeichnungen nach den §§ 17, 24 und 28 zu nehmen und Abschriften davon zu verlangen sowie

5. die Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen oder Vertreter und Angehörige sowie die Beschäftigten der Betreiber zu befragen; eine Auskunftspflicht der vorgenannten Personen besteht unbeschadet des Absatzes 2 nicht; Aussagepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Wohn- und Betreuungsform im Sinne des § 2 Absatz 1 vorliegt.

(7) Die Betreiber können die Vereinigungen, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(8) Die zuständige Behörde erstellt über die Durchführung von Prüfungen und deren Ergebnis binnen eines Monats einen schriftlichen Prüfbericht. Im Prüfbericht ist insbesondere festzustellen, ob wesentliche Beanstandungen aufgetreten sind. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Betreiber, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der zuständigen Pflegekasse und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen.

§ 31

Veröffentlichung von Prüfergebnissen

Die Ergebnisse der Regelprüfungen von Wohneinrichtungen werden von der zuständigen Behörde zeitnah und in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer Form veröffentlicht. Die zu veröffentlichenden Berichte umfassen eine von der Einrichtung erstellte Darstellung ihres Leistungsangebotes sowie die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde. Die Betreiber sowie die Mitwirkungsgremien nach § 13 bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegen der zuständigen Behörde solche Stellungnahmen vor, sind diese mit dem Bericht zu veröffentlichen, sofern die Verfasser nicht widersprechen. Die zu veröffentlichenden Ergebnisse können durch in anderen Prüfverfahren gewonnene Informationen, die die Ergebnisqualität der Wohneinrichtung darstellen, ergänzt werden.

§ 32

Beratung und Vereinbarungen bei Mängeln

Sind bei einem Betreiber Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder

von einer nach § 5 geschlossenen Vereinbarung (Mängel) festgestellt worden, hat die zuständige Behörde ihn hierauf hinzuweisen und ihn über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung der Mängel zu beraten. Gleichzeitig soll die zuständige Behörde mit dem Betreiber eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung schließen.

§ 33

Anordnungen, Aufnahmestopp

(1) Sind bei einem Betreiber Mängel festgestellt worden und kommt eine Vereinbarung nach § 32 Satz 2 nicht zustande oder hält der Betreiber eine solche nicht ein, hat die zuständige Behörde die zur Behebung der Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Werden bei einer Wohneinrichtung, einer Gasteinrichtung oder einem Ambulanten Dienst schwerwiegende Mängel in der Betreuung festgestellt, kann die zuständige Behörde die Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer bis zur Behebung der Mängel untersagen (Aufnahmestopp).

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Untersagungen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Gegen Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324), oder § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324), zur Folge haben können, können auch die betroffenen Leistungsträger Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

§ 34

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Betreibern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten kann die weitere Beschäftigung der Leitung, von Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde dem Betreiber einer Wohneinrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung untersagt und der Betreiber keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Wohneinrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre

Befugnisse nach den §§ 30, 32 und 33 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 35

Untersagung

(1) Der Betrieb einer Servicewohnanlage, einer Wohneinrichtung, einer Gasteinrichtung oder eines Ambulanten Dienstes ist zu untersagen, wenn die Anforderungen gemäß § 6 Absätze 1 und 2, § 11, § 18, § 20 oder § 25 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

1. eine Mitteilung gemäß § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 19, § 23 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 33 Absätze 1 und 2 nicht befolgt oder
3. Personen entgegen einem nach § 34 ergangenen Verbot beschäftigt.

(3) Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Leistungserbringung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 36

Anerkannte Beratungsstellen

(1) Zur Sicherung einer ausreichenden Beratung und Unterstützung nach § 3 kann die zuständige Behörde geeigneten Beratungsstellen den Status einer anerkannten Beratungsstelle verleihen. Die anerkannten Beratungsstellen sind berechtigt, Beratungsaufgaben der zuständigen Behörde wahrzunehmen.

(2) Die anerkannten Beratungsstellen sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung erhobenen oder bekannt gewordenen Vorgänge, insbesondere personenbezogene Daten von Nutzerinnen oder Nutzern, nicht für andere Zwecke als für die Durchführung der Beratungen zu verwenden und gegenüber Dritten geheim zu halten. § 37 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die anerkannten Beratungsstellen haben die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGV-Bl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), zu treffen.

§ 37

Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen

(1) Die zuständige Behörde arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den anerkannten Beratungsstellen nach § 36, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen. Die zuständige Behörde und die Beratungsstellen nach § 36 sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Träger der Sozialhilfe übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind hierüber zu unterrichten.

(3) Die zuständige Behörde soll mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Vereinbarungen über aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte treffen.

§ 38

Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihrem Aufgabenbereich informieren und fortbilden. Die fachliche Eignung soll insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements von Einrichtungen und Ambulanten Diensten umfassen.

Teil 4**Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften, Ersetzung von Bundesrecht****§ 39****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Leistungen nach § 2 Absatz 1 erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 33 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Absatz 1, 2 oder § 34 zuwiderhandelt oder
 3. einer Rechtsverordnung nach § 40 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seinen Pflichten nach § 7 Absätze 2 und 3, § 15 Absätze 2 und 3, § 22 Absätze 2 und 3 oder § 26 Absatz 2 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 8, § 16, § 19, § 23 oder § 27 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
 3. entgegen § 30 Absatz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 30 Absatz 4 nicht duldet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 40**Rechtsverordnungen**

- (1) Zur Verwirklichung der in § 6 Absätze 1 bis 3, § 11 Nummern 2, 3 und 6, § 18 Absatz 1 Nummern 2 und 3, § 20 Satz 1 Nummern 2 und 4 und § 25 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen
1. für die Räume in Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,

2. für die Eignung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und der Leitungskräfte und Beschäftigten von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten sowie den Anteil der Fachkräfte und Leiharbeitnehmer am Personal von Wohneinrichtungen,
 3. über Art und Umfang der nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 vorzuhaltenden regelmäßigen Information und Beratung in Servicewohnanlagen,
 4. über die Wahl des Hausbeirates in Servicewohnanlagen, der Wohn- und Angehörigenbeiräte in Wohneinrichtungen, die Bestellung von Ombudspersonen und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung,
 5. über das Verfahren und die Bewertungskriterien der Prüfungen nach § 30 und die Anforderungen an Vereinbarungen nach § 5 und § 32; hierbei sind die leistungsrechtlichen Vereinbarungen und Anforderungen an Wohneinrichtungen zu berücksichtigen sowie
 6. über das Verfahren und die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen nach § 31.
- (2) Der Senat kann die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 41**Übergangsregelungen**

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 40 sind die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416), erlassen worden sind, auf Wohneinrichtungen weiterhin anzuwenden.
- (2) Auf Wohngemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, findet § 9 Absatz 2 erst ab dem 1. Januar 2014 Anwendung.
- (3) Für Wohnformen, die nach diesem Gesetz als Servicewohnanlagen oder Wohngemeinschaften gelten und die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen oder gegründet wurden, gelten § 8 Absatz 1, § 10 und § 23 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Bestehen einer Servicewohnanlage oder einer Wohngemeinschaft oder die Betreuung einer Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen ist.

(4) Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Service- wohnanlagen und Wohneinrichtungen haben ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2, § 11 Nummer 3 Buchstaben c bis e, Nummer 4 und § 12 Satz 1 Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Ambulante Dienste haben ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 20 Satz 1 Nummer 5 und § 25 Satz 1 Nummern 3 bis 6 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 42

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325).

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

In § 28 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), wird das Wort „Pflegeheime“ durch das Wort „Wohneinrichtungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 20 folgende Fassung: „§ 20 (aufgehoben)“.
2. § 20 wird aufgehoben.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 13, 15, 19 und 20“ durch die Textstelle „§§ 13, 15 und 19“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „oder § 20 Absätze 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) erhält folgende Fassung: „3. Wohneinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494),“.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes

Das Hamburgische Blindengeldgesetz vom 19. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 29), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 328, 334), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird hinter die Textstelle „Anstalten,“ die Textstelle „Wohneinrichtungen,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird hinter die Textstelle „Anstalt,“ die Textstelle „Wohneinrichtung,“ eingefügt.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 2

Evaluation

Dieses Gesetz ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2014 über Inhalt und Ergebnisse der Evaluierung.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2009.

Der Senat

Erläuterungen

Zu Teil 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, die Rechte älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Menschen als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes zu stärken sowie eine Wohn- und Betreuungsqualität sicherzustellen, die sich am Normalitätsprinzip orientiert und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht. Ferner ist Zweck des Gesetzes, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer.

Ältere Menschen sind solche, die das Rentenalter erreicht haben, in der Regel wird man vom 65. Lebensjahr sprechen können. Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist, vgl. § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind nicht zwangsläufig auf Betreuung angewiesen.

Die Ausrichtung des Gesetzentwurfs auf die Zielgruppe älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Menschen stellt sicher, dass nur solche Wohn- und Betreuungsformen vom Gesetz erfasst werden, die sich speziell an diesen Personenkreis wenden.

Nach § 1 Nummer 1 sind die Rechte der Zielgruppe als Nutzerinnen und Nutzer zu stärken. Ziel ist es, ältere, behinderte und auf Betreuung angewiesene Menschen als Verbraucher in die Lage zu versetzen, ihre Interessen unter anderem durch Informationen, Einsichtsrechte und Beratung selbst oder mit Unterstützung ihrer rechtlichen Vertretung zu vertreten und unter vielfältigen Angeboten eine geeignete Wohn- und Betreuungsform auszuwählen. Ein funktionierender Verbraucherschutz entspricht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und kann einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung leisten.

Die Wohn- und Betreuungsqualität hat sich ferner nach § 1 Nummer 1 am Normalitätsprinzip zu orientieren. Danach soll ein älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Mensch sein Leben so gestalten können, wie er

es aufgrund seiner Biografie, seiner Kultur und Erfahrungen für „normal“ hält. Er kann sich dabei auch am Leben von Menschen ohne körperlicher, seelischer oder geistiger Beeinträchtigung orientieren. Bei Menschen mit Behinderungen kann damit beispielsweise die Ausübung einer Berufstätigkeit, die Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz oder das selbstständige Wohnen in einer eigenen Wohnung mit einem Lebenspartner verbunden sein.

§ 1 hebt in diesem Zusammenhang die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hervor, die es Nutzerinnen und Nutzern, wie anderen Menschen auch, unter anderem ermöglicht, Kontakte zur Familie, zu Freunden und Bekannten aufrecht zu erhalten, zu pflegen und aufzubauen und Interessen auch außerhalb der eigenen Häuslichkeit oder einer Einrichtung nachzugehen.

Nach § 1 Nummer 2 sind geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung zu schaffen. Gesundheit ist ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens. Sie ist nicht allein als die bloße Abwesenheit von Krankheit zu verstehen. Das Wohlergehen der Nutzerinnen und Nutzer hängt unter anderem davon ab, ob sie sich selbst bewegen und fortbewegen können (Mobilität) und von der Möglichkeit und Fähigkeit, selbst Entscheidungen über ihr Handeln, Verhalten und ihren Körper zu treffen (Selbstbestimmung). Zu den Rahmenbedingungen, die dies ermöglichen, zählen insbesondere der Zugang zu Informationen, die Barrierefreiheit von Wohnungen und Einrichtungen, sowie ausreichend fachlich geeignetes Personal. Ziel ist es, die Rolle und Rechtsstellung auf Betreuung angewiesener Menschen durch die Orientierung an diesem Prinzip zu stärken und ihnen auf Dauer ein würdevolles Leben zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere auch die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu beachten.

Zu § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält Begriffsbestimmungen.

Gänzlich neu ist die Einbeziehung und Definition von Servicewohnanlagen und Wohngemeinschaften. Vorrangiges Ziel ist es hier, die Verbraucherrechte zu stärken, die beispielsweise von Nutzerinnen und Nutzern des sogenannten Betreuten Wohnens als eine Wohnform des Servicewohnens eingefordert werden. Nutzerinnen und Nutzern in Wohngemeinschaften, die sich zusammenschließen, um gemeinschaftlich Betreuungsleistungen von ambulanten Diensten in Anspruch zu nehmen, werden in ihrem Bestreben

nach Selbstbestimmung unterstützt, um als Auftraggebergemeinschaft die gemeinsame Verantwortung für die Wohngemeinschaft übernehmen zu können. Die Entscheidung, Wohngemeinschaften in das Landesgesetz aufzunehmen, beruht auf fundierten Erfahrungen in der Qualitätssicherung Hamburger Wohngemeinschaften und trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Betreuung angewiesene Nutzerinnen und Nutzer und ihre Vertreter insbesondere in der Aufbauphase sehr viele Informationen und Unterstützung benötigen, um zentrale Fragen zu klären und ihren Alltag eigenverantwortlich regeln zu können.

Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege) fallen auch unter den Anwendungsbereich des derzeit geltenden HeimG. Da es sich um Einrichtungen handelt, in denen sich Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich zeitlich befristet aufhalten, besteht ein Schutzbedarf, der im Vergleich mit den Wohneinrichtungen jedoch als geringer bewertet wird. Diese Einrichtungsform soll daher mit reduzierten Anforderungen weiterhin unter den Anwendungsbereich fallen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches um die ambulanten Dienste trägt dem Wunsch von Nutzerinnen und Nutzern Rechnung, möglichst auf Dauer mit den entsprechenden Hilfen allein oder in der Gruppe in der eigenen Wohnung und im gewohnten Quartier leben zu können. Dies erfordert einen einheitlichen Mindestqualitätsstandard bei den ambulanten Diensten, insbesondere hinsichtlich qualifizierten Personals und einer Vernetzung der ambulanten Dienste mit anderen Angeboten im Stadtteil.

Zu § 2 Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des in § 1 verwendeten Begriffes „Wohn- und Betreuungsform“. Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind demnach Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und ambulante Dienste, die im Weiteren definiert werden.

Zu § 2 Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Servicewohnanlage“. Diese Wohnform wurde vom bisherigen HeimG als „Betreutes Wohnen“ nur dann erfasst, wenn das Entgelt für die Betreuungsleistungen im Verhältnis zur Miete nicht nur von untergeordneter Bedeutung war.

Nach der Legaldefinition sind Servicewohnanlagen im Sinne dieses Gesetzes entgeltlich betriebene Wohnanlagen, die dem Zweck dienen, älteren,

behinderten oder auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Wohnanlagen, die allgemeine Betreuungsleistungen unentgeltlich oder lediglich gegen eine geringe Aufwandsentschädigung vorhalten.

Wohnanlagen sind bauliche Anlagen zu Wohnzwecken. Die Bezeichnung der Wohnanlage (etwa „Betreutes Wohnen“, „Wohnen Plus“, „Begleitetes Wohnen“) ist unerheblich. Die Wohnform muss entgeltlich betrieben werden. Das Tatbestandsmerkmal „entgeltlich“ bezieht sich auf den Betrieb insgesamt. Für die rechtliche Einordnung der Wohnform als Servicewohnen ist es folglich unerheblich, ob der überlassene Wohnraum verkauft wurde oder vermietet wird, ob ein gesondertes Betreuungsentgelt gefordert oder die Betreuungsleistungen über die Miete finanziert werden, wie hoch das Betreuungsentgelt im Verhältnis zur Miete ist, und ob die Nutzerinnen und Nutzer vertraglich verpflichtet sind, Betreuungsleistungen abzunehmen. Entscheidend für die Einordnung der Wohnanlage ist deren Zweck, „älteren, behinderten oder auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen vorzuhalten“.

„Wohnraum“ ist solcher, der unter den Schutzbereich des Artikels 13 GG fällt.

Der Begriff der „Allgemeine Betreuungsleistungen“ entspricht dem des § 1 Absatz 2 Satz 2 HeimG. „Allgemein“ sind solche Betreuungsleistungen, die für die Betroffenen zwar nützlich und sinnvoll sind, auf die sie aber nicht zwingend angewiesen sind. Hierunter fallen beispielsweise Leistungen wie Beratung, die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln. Auf eine abschließende Aufzählung allgemeiner Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes wurde verzichtet, um der Vielfalt möglicher Angebote Rechnung zu tragen. Es ist durchaus möglich, auch andere allgemeine Betreuungsleistungen vorzuhalten. Dennoch handelt es sich dann um Servicewohnanlagen im Sinne des Gesetzes. Alle Servicewohnanlagen sind verpflichtet, gewisse einheitliche Grundleistungen vorzuhalten (§ 6 Absatz 2). Hierdurch soll ein Mindestqualitätsstandard des Servicewohnens in Hamburg sichergestellt werden.

„Vorhalten“ bedeutet, eine Leistung so zu organisieren, dass sie abgerufen werden kann. Unerheblich ist, ob der Anbieter die Leistungen selbst oder durch rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Personen oder Unternehmen erbringt. Es reicht aus, wenn er durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass die Leistungen erbracht werden. Das reine

Vermitteln von Leistungen fällt allerdings nicht hierunter. „Vorhalten“ ist anzunehmen, wenn hinsichtlich der angebotenen Leistungen eine Versorgungsgarantie übernommen wird. Dies kann beispielsweise durch Werbeaussagen geschehen, wenn der Anbieter etwa interessierten Verbrauchern gegenüber versichert, dass die angebotenen Leistungen mit Sicherheit abrufbar sind oder er für die Erbringung der Leistungen einsteht. Will ein Anbieter Leistungen nicht vorhalten, sondern lediglich vermitteln, muss er dies hinreichend deutlich machen und darauf hinweisen, dass für die vermittelte Leistung ausschließlich der Dritte verantwortlich ist.

Nach Satz 2 fallen Wohnanlagen, die gelegentlich allgemeine Betreuungsleistungen unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung erbringen, nicht unter das Gesetz. „Gelegentlich“ meint in unregelmäßigen Zeitabständen, also nicht verlässlich wiederkehrend. Hierzu zählen Einzelfallhilfen für Nutzerinnen und Nutzer in Bedarfssituationen (z.B. die Vermittlung von Kontakten und Hilfen bei drohender Vereinsamung oder Verwahrlosung) oder gelegentliche soziale Veranstaltungen zur Förderung der Nachbarschaftspflege (z.B. „Kaffeetrinken“ im Rahmen des genossenschaftlichen Wohnens). Solche Leistungen bleiben weiterhin möglich, ohne die betroffenen Wohnanlagen den Anforderungen an Servicewohnanlagen zu unterwerfen. Die allgemeinen Betreuungsleistungen dürfen nur unentgeltlich oder lediglich gegen eine geringe Aufwandsentschädigung erbracht werden. Danach darf es sich lediglich um fremdnützige Gefälligkeitsleistungen handeln, nicht um Leistungen zur Gewinnerzielung. Unentgeltlich bedeutet gänzlich kostenlos. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn die allgemeinen Betreuungsleistungen im Mietvertrag niedergelegt sind; in diesen Fällen kann vielmehr angenommen werden, dass mit der Mietzinszahlung auch die allgemeinen Betreuungsleistungen abgegolten werden. Geringe Aufwandsentschädigung meint „zum Selbstkostenpreis“, d.h. gegen Ersatz der Aufwendungen, nicht aber gegen Vergütung, insbesondere nicht für die vom Betreiber eingesetzte Arbeitskraft und Tätigkeit oder die normale Abnutzung von Sachen, die der Betreiber zur Verfügung stellt. Dies folgt aus dem fremdnützigen Charakter der Leistung. Gedacht ist etwa an geringe Geldbeträge wegen Besorgungen (z.B. für Kaffee und Kuchen). Im Gegensatz zu Satz 1 werden die Leistungen nur gelegentlich „erbracht“, d.h. sie werden nicht im Sinne einer Versorgungsgarantie auf Abruf „vorgehalten“.

Zu § 2 Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Wohngemeinschaft“. Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen für Volljährige, die dem Zweck dienen, mindestens drei schwerstpflegebedürftigen

Menschen oder Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Damit werden vom Gesetz nur Wohngemeinschaften von Menschen erfasst, die entweder aufgrund von Schwerstpflegebedürftigkeit (zum Beispiel beatmungspflichtige Personen) oder aber aufgrund ihrer Einschränkung in der Alltagskompetenz in erheblichem Maße von der Unterstützung durch Dritte abhängig sind.

Die Definition der Zielgruppe mit Einschränkungen in der Alltagskompetenz ist angelehnt an die Begrifflichkeit in §§ 45a SGB XI. Im Gegensatz zur Regelung in § 45a Abs. 2 Satz 2 SGB XI muss im Rahmen des vorliegenden Gesetzes bei den betroffenen Personen keine förmliche Feststellung einer „erheblichen“ Einschränkung der Alltagskompetenz vorliegen, um eine Wohngemeinschaft anzunehmen.

„Schwerstpflegebedürftig“ sind nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI pflegebedürftige Menschen der Pflegestufe III, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Auch bei der Einordnung einer Wohnform als „Wohngemeinschaft“ ist entscheidend auf deren Zweck abzustellen. Zweck der Wohngemeinschaft ist es, den Mitgliedern das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Damit sind die wesentlichen Charakterzüge dieser Wohnform vorgegeben: das Leben in besonderer räumlicher und gemeinschaftlicher Nähe untereinander und das gemeinsame Organisieren eines Haushalts und entgeltlicher Betreuungsleistungen.

„Haushalt“ ist der Ort der privaten Lebens- und Wirtschaftsführung. Ein Haushalt setzt voraus, dass die Möglichkeit der Selbstversorgung besteht, also die im Haushalt üblicherweise anfallenden Verrichtungen vorgenommen werden können. Es muss die Möglichkeit bestehen, selbstständig zu kochen, zu waschen und eigene Vorratshaltung zu betreiben. Das Teilen der notwendigen Räume und Geräte mit anderen ist grundsätzlich unschädlich. Eine Haushaltsführung setzt nicht voraus, dass die anfallenden Arbeiten selbst erledigt werden können. Möglich ist auch, die Hilfe anderer in Anspruch zu nehmen. Die Nutzerin oder der Nutzer muss aber in der Lage

sein, auf die Haushaltsführung Einfluss zu nehmen (etwa mit Hilfe Angehöriger oder gesetzlicher Vertreter).

Wohngemeinschaften sind selbstbestimmt, wenn ihre Mitglieder allein oder mit Unterstützung von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern in der Lage sind, ihre Interessen gegenüber Dritten wirksam zu vertreten.

Selbstbestimmtes Wohnen in diesem Sinne wird dann zu verneinen sein, wenn sich ein Betreuungsdienstleister dauerhaft innerhalb der Wohngemeinschaft einrichtet (etwa durch Büroräume) und faktisch das Tagesgeschehen bestimmt oder die Wohngemeinschaft baulich oder organisatorisch in eine Wohneinrichtung eingegliedert ist.

Der Wohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes müssen mindestens drei Personen angehören. Mit der Mindestanzahl von drei Personen wird ausgeschlossen, Kleinst-Wohngemeinschaften oder zusammen wohnende Paare vom Gesetz zu erfassen. Für Wohngemeinschaften, denen mehr als zehn Personen angehören, gelten die Anforderungen an Wohneinrichtungen entsprechend, vgl. § 9 Absatz 2.

„Entgeltliche Betreuungsleistungen“ werden in der Regel im Wege der geschlossenen Beauftragung eines Betreuungsdienstleisters organisiert. „Eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen“ bedeutet, dass die Mitglieder der Wohngemeinschaft über die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen, deren Anbieter und deren Umfang frei entscheiden können.

Von unabhängiger Inanspruchnahme kann nicht die Rede sein, wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft mietvertraglich zur Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen oder zur Inanspruchnahme eines bestimmten Anbieters verpflichtet werden oder diesen nicht wechseln können. Miet- und Betreuungsvertrag dürfen daher nicht gekoppelt sein. Unabhängige Inanspruchnahme liegt ebenfalls nicht vor, wenn Mitglieder der Wohngemeinschaft zur Inanspruchnahme eines bestimmten Anbieters gedrängt werden. In diesem Falle ist zu prüfen, ob eine Wohneinrichtung nach Absatz 4 vorliegt. Ohne Bedeutung für die rechtliche Einordnung als Wohngemeinschaft ist es, ob der Wohnraum gekauft oder gemietet wird.

Nicht vom Gesetz erfasst werden Wohngemeinschaften älterer oder behinderter Menschen ohne den in § 2 Absatz 3 genannten Einschränkungen (z.B. „Alten- WGs“) sowie Wohngemeinschaften, die nicht zum Zwecke der Versorgung von Personen mit Einschränkungen nach Absatz 3 gegründet werden.

Zu § 2 Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Wohneinrichtung“. Wohneinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind danach entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe.

„Einrichtung“ ist eine organisatorische Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel unter Verantwortung eines Trägers. Dieses Tatbestandsmerkmal grenzt die Wohneinrichtung von der Servicewohnanlage ab, in der in der Regel nur sehr wenig oder gar kein eigenes Personal eingesetzt wird. Die Einrichtung muss dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesenen Menschen Wohnraum zu überlassen. Neben der Wohnraumüberlassung müssen „weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege“ vorgehalten werden. Weitergehende Betreuungsleistungen sind solche Leistungen, die für die Lebensführung des auf Betreuung angewiesenen Menschen unverzichtbar sind. Maßgeblich ist also, ob Leistungen vorgehalten werden, auf die die Betroffenen zwingend angewiesen sind, denn hierdurch entsteht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Anbieter und Nutzerin oder Nutzer. Das Vorhalten von Verpflegung ist keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Wohneinrichtung. Es reicht aus, wenn neben der Wohnraumüberlassung beispielsweise die Versorgung mit Pflegeleistungen garantiert wird.

Zu § 2 Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Legaldefinition für Gasteinrichtungen. Gasteinrichtungen sind demnach entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesene volljährige Menschen nur vorübergehend aufzunehmen und weitergehende Betreuungsleistungen vorzuhalten. Hierzu gehören Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Innerhalb derselben Einrichtung kann zwischen einer „Wohneinrichtung“ und „Gasteinrichtung“ rechtlich differenziert werden. So kann etwa die innerhalb einer Wohneinrichtung eingebettete Kurzzeitpflegeabteilung nach Abschnitt 4 behandelt werden, wenn eine deutliche organisatorische Trennung insbesondere in räumlicher und personeller Hinsicht gewährleistet ist.

Zu § 2 Absatz 6

Nach Absatz 6 sind „Ambulante Dienste“ im Sinne des Gesetzes Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe. Pflegedienste wurden zuvor vom Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst– HmbGDG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 201), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17), erfasst, ihre Überwachung wird nun aufgrund der Sachnähe in das vorliegende Gesetz eingebunden.

Zu § 2 Absatz 6 Nummer 1

Nummer 1 enthält eine Legaldefinition für Pflegedienste. Pflegedienste sind Personen oder Unternehmen, die gewerblich oder gemeinnützig Menschen pflegen. Gewerbe ist jede erlaubte, selbstständige und zum Zwecke der Gewinnerzielung vorgenommene, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt wird und kein „freier Beruf“ ist. Durch das Tatbestandsmerkmal „gewerblich“ wird vermieden, dass Personen vom Gesetz erfasst werden, die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege leisten, z.B. die „Pflegepersonen“ nach § 19 SGB XI. Ebenfalls von dieser Regelung nicht erfasst werden Beschäftigte von Pflegediensten. Erfasst werden nur Personen oder Unternehmen, die selbstständig tätig sind und mit der Pflege von Menschen Gewinn erzielen wollen. Keine Rolle spielt es, ob es sich bei der Person oder dem Unternehmen um einen zugelassenen Pflegedienst im Sinne des SGB XI handelt. Das Gesetz ermöglicht somit staatliche Aufsicht auch über nicht versorgungsvertraglich eingebundene Pflegedienste. „Gemeinnützig“ handeln Körperschaften, soweit sie dabei gemeinnützige Zwecke verfolgen, also ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, § 52 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102). Hierzu gehören insbesondere die Einrichtungen und Dienste der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Zu § 2 Absatz 6 Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Legaldefinition für Dienste der Behindertenhilfe. Dienste der Behindertenhilfe im Sinne des Gesetzes sind danach Personen oder Unternehmen, die gewerblich oder gemeinnützig häusliche Betreuungsleistungen für behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Volljährige erbringen und mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer beschäftigen. Erfasst werden nur solche Dienste, die „häusliche“ Betreuungsleistungen erbringen, d.h. ambulante Leistungen im Haushalt des behinderten Menschen. Darüber hinaus werden keine Dienste

erfasst, die Leistungen zugunsten von Kindern erbringen (z.B. Leistungen der Frühförderung), sondern nur Dienste, die ihre Leistungen an „Volljährige“ richten. Erfasst werden des Weiteren nur Dienste, die „mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer beschäftigen“. Damit werden Kleinst-Dienste vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die etwa Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX erbringen. Generell unerheblich ist, ob die Betreuungsleistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit einem Rehabilitationsträger erbracht werden oder nicht. Hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen Tatbestandsmerkmale kann im Übrigen auf die jeweils oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Zu § 2 Absatz 7

Nach Absatz 7 sind Nutzerinnen und Nutzer im Sinne des Gesetzes ältere, behinderte oder auf Betreuung angewiesene Menschen, die Wohn- und Betreuungsformen in Anspruch nehmen.

Zu § 2 Absatz 8

Nach Absatz 8 sind Betreiber im Sinne des Gesetzes Personen oder Unternehmen, die Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen oder ambulante Dienste betreiben.

Zu § 2 Absatz 9

Absatz 9 definiert den Begriff „auf Betreuung angewiesen“. Auf Betreuung angewiesen ist, wer wegen Alters, Krankheit oder Behinderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf. Der gewählte Begriff wurde weit gefasst und geht deutlich über den Begriff der Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI und den Begriff der Betreuung in § 1896 Absatz 1 BGB hinaus. Ist demnach eine Person pflegebedürftig oder ist für sie die gesetzliche Betreuung angeordnet, fällt sie gleichzeitig in die Gruppe der „auf Betreuung Angewiesenen“ im Sinne des Gesetzes. Auf Betreuung angewiesen ist allerdings nicht erst, wer pflegebedürftig ist oder für den die Betreuung angeordnet ist. Abweichend vom Pflegebedürftigkeits-Begriff ist jeder Hilfebedarf in Angelegenheiten des täglichen Lebens berücksichtigungsfähig und nicht nur Hilfebedarf bei bestimmten, abschließend aufgezählten wiederkehrenden Verrichtungen. Abweichend vom Begriff der Betreuung in § 1896 Absatz 1 BGB ist auch nicht erforderlich, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Ausreichend ist bereits, wenn ein einfacher, dauerhafter Hilfebedarf besteht, etwa in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten.

Zu § 2 Absatz 10

Absatz 10 nimmt Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Dies entspricht den bisherigen Regelungen im HeimG.

Zu § 3 Beratung und Unterstützung

§ 3 normiert Beratungs- und Unterstützungsansprüche und -pflichten. Die Sicherstellung einer ausreichenden Beratung und Unterstützung der vom Gesetz betroffenen Personen ist zentrale Voraussetzung für die Erreichung des Gesetzeszwecks. Dies gilt besonders im Bereich der Servicewohnanlagen und Wohngemeinschaften. Hier sind die Verbraucherinnen und Verbraucher auf hilfreiche Informationen und Hinweise angewiesen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 enthält die Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs. Anspruchsberechtigt sind zunächst Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen, zusätzlich aber auch deren Vertreterinnen oder Vertreter. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich die Vertretungsmacht aus dem Gesetz (zum Beispiel Betreuer im Rahmen ihres Aufgabenkreises, § 1902 BGB) oder einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht ergibt. Anspruchsberechtigt sind weiterhin die Angehörigen der genannten Personen sowie die Betreiber. Zum Personenkreis der Angehörigen kann auf § 15 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) verwiesen werden. Anspruchsberechtigt sind schließlich Personen mit berechtigtem Interesse. Das berechtigte Interesse ist anhand des Gegenstands des Informations- und Beratungsgesuchs und der Stellung der auskunftsuchenden Person zu beurteilen. Als Berechtigte kommen unter anderem in Betracht: Mitglieder von Wohn- und Hausbeiräten, Ombudpersonen und Seniorenbeiräte.

Der Anspruch ist auf Beratung und Unterstützung gerichtet. Beratung geht über Information hinaus und bedeutet, im persönlichen Gespräch Entscheidungshilfe zu leisten oder individuelle Handlungsvorschläge zur Erreichung eines Ziels oder der Lösung eines Problems zu machen. Unterstützung geht über die mündliche Beratung hinaus und beinhaltet beispielsweise die Hilfestellung bei der Beantragung von Sozial- oder Versicherungsleistungen in Zusammenhang mit der Wahl einer Wohn- oder Betreuungsform. Der Bera-

tungs- und Unterstützungsanspruch richtet sich gegen die zuständige Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle nach § 36. Beide Stellen sind gesetzlich zur Beratung und Unterstützung der genannten Personen verpflichtet.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 enthält einen beispielhaften, nicht abschließenden Katalog von Beratungs- und Unterstützungsthemen. Nach Nummer 1 erstreckt sich die Beratung und Unterstützung auf das Aufzeigen geeigneter Wohn- oder Betreuungsformen. Es soll damit über das Angebot informiert und Entscheidungshilfen gegeben werden.

Nummer 2 nennt als weiteren Themenbereich den Aufbau einer Wohngemeinschaft. Hier ist der Beratungsbedarf groß, da zum einen ein steigendes Interesse an dieser Wohnform besteht, zum anderen der Aufbau einer Wohngemeinschaft mit erheblichem Planungsaufwand verbunden ist und vielfältige Rechtsbeziehungen (etwa zwischen Vermieterin oder Vermieter und Nutzern, Nutzern untereinander, Nutzern und Pflegedienst) bedacht werden müssen.

Nummer 3 nennt schließlich als Beratungsgegenstand die Anforderungen an Wohnformen und ambulante Dienste sowie Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung insoweit auftretender Mängel. „Anforderungen“ meint gesetzlich normierte Anforderungen. „Mängel“ bezieht sich auf Abweichungen von den genannten Anforderungen (§ 32). Das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung auftretender Mängel dient zum einen der Mangelprävention, zum anderen dem sachgerechten und angemessenen Umgang mit bereits aufgetretenen Mängeln.

Zu § 3 Absatz 2

Absatz 2 enthält Vorgaben für in der Planungsphase befindliche Betreiber von Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen oder Gasteinrichtungen. Diese sollen sich bereits in der Planungsphase bei der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen, um Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen frühzeitig erkennen und vermeiden zu können. Die Beratung von wohngruppenorientierten Wohneinrichtungen hat sich für diese Regelung als erfolgreiches Modell erwiesen. Vermieter und Betreiber gewinnen bereits im Vorfeld der Planung eines Baus durch eine fachgerechte Beratung Planungssicherheit, können sich so über Fördermöglichkeiten, Qualifizierung des Personals und Brandschutzanforderungen informieren und den Abstimmungsprozess mit der zuständigen Behörde auf das Notwendige verkürzen.

Zu § 3 Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umgang mit Beschwerden, beispielsweise wegen pflegerischer Mängel in Einrichtungen oder bei Pflegediensten. Die Entgegennahme und damit auch die Bearbeitung von Beschwerden ist Aufgabe der zuständigen Behörde. Anerkannte Beratungsstellen haben Beschwerden mit Zustimmung der Beschwerde führenden Personen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Zu § 4 Informationspflichten der Betreiber

§ 4 enthält eine Informationsverpflichtung der Betreiber.

Die Betreiber haben Interessenten Informationsmaterial in verständlicher Form über Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen zur Verfügung stellen. Als Interessenten in diesem Sinne sind nur solche Personen anzusehen, die die angebotenen Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen könnten, also nicht etwa konkurrierende Anbieter oder sonstige Dritte. Informationsmaterial können Broschüren, Handzettel, CD-Roms oder ähnliche Datenträger sein. Das Informationsmaterial muss vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden, damit die interessierten Verbraucher ausreichend Gelegenheit haben, ihre Entscheidung vorzubereiten. Informationsmaterial „zur Verfügung stellen“ bedeutet, Informationen nicht nur mündlich oder durch eine kurze Präsentation oder einen Verweis auf die Internetpräsenz weiterzugeben, sondern in fixierter Form auszuhändigen, so dass spätere Betrachtungen und Vergleiche ermöglicht werden. „Verständliche Form“ bedeutet leicht lesbar, übersichtlich und in einfacher Sprache.

Desweiteren sind „Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen“ darzustellen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen Klarheit über die wesentlichen Einzelheiten der angebotenen Leistungen und die daraus erwachsende monatliche finanzielle Belastung erlangen können. Auch einmalige Kosten bei Vertragsabschluss müssen aufgeführt werden.

Zu § 5 Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen

§ 5 dient der Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen. Danach kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn dies zur Weiterentwicklung bestehender oder zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen notwendig ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorliegt und der Zweck

des Gesetzes nach § 1 gewahrt ist. Die zuständige Behörde soll hierzu mit dem Betreiber eine Vereinbarung schließen, in der insbesondere die maßgeblichen Anforderungen an die Wohn- und Betreuungsform und das Prüfverfahren durch die zuständige Behörde festzulegen sind. Die Vereinbarung soll zunächst für höchstens vier Jahre abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Vereinbarung sind die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Mit dieser Regelung wird dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet, mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung insbesondere über die maßgeblichen Anforderungen zu schließen. Ziel dieser Regelung ist es, den sich verändernden Wohn- und Betreuungsbedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer flexibel Rechnung tragen zu können und eine Wohn- und Betreuungsvielfalt zu ermöglichen.

Gegenstand der Vereinbarung ist auch das Prüfverfahren. Dabei steht es jedoch nicht zur Disposition der Vertragsparteien, ob Prüfungen durchzuführen sind. Prüfungen sind stets durchzuführen und richten sich inhaltlich nach den maßgeblichen Anforderungen. Die Vereinbarung kann jedoch die Einzelheiten des Prüfverfahrens regeln, etwa, weil die nach § 41 Nummer 5 festgelegten Bewertungskriterien den Besonderheiten der neuen Wohn- und Betreuungsform nicht gerecht wird. Auch beim Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge ist die Behörde an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Soweit jedoch zulässige Ausnahmen zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen erteilt werden können, ist das Prüfverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Abstufungen entsprechend anzupassen.

Das Instrument baut auf die konstruktive Zusammenarbeit von Betreiber und zuständiger Behörde auf. Anders als in der bisherigen Erprobungsregelung nach § 25 a HeimG soll die zuständige Behörde als Vertragspartner mit dem Betreiber eine der betreffenden Wohn- und Betreuungsform entsprechende, individuelle Vereinbarung schließen und keinen Verwaltungsakt erlassen. Bei jeder folgenden Vereinbarung sind die gewonnenen Erfahrungen der Vertragspartner zu berücksichtigen. Nähere Regelungen zu den Anforderungen an Vereinbarungen nach § 5 bleiben der nach § 40 Absatz 1 Nr. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 5a Verbot der Annahme von Leistungen

§ 5a enthält eine Nachfolgeregelung zu den Annahmeverboten nach § 14 HeimG. Die bisherigen Regelungen wurden im Wesentlichen übernommen, allerdings teilweise modifiziert und nunmehr auch auf den Bereich ambulan-

ter Dienste erstreckt. Gerade in diesem Bereich besteht aufgrund der im Vergleich zu Wohneinrichtungen geringeren Kontrolldichte (etwa durch Angehörige oder andere Nutzerinnen und Nutzer) die Gefahr einer wirtschaftlichen Ausnutzung und Übervorteilung der Nutzerinnen und Nutzer. Die Vorschrift stellt gesetzliche Verbote i.S.d. § 134 BGB auf, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit der hiergegen verstoßenden Rechtsgeschäfte zur Folge hat. Die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 14 HeimG, mit dem Unterschied, dass die Annahme von Geldleistungen und geldwerten Leistungen nunmehr auch den Betreibern ambulanter Dienste, bzw. deren Leitungskräften, Beschäftigten und sonstigen Mitarbeitern grundsätzlich untersagt ist. Ergänzt wurden weiterhin die Regelungen über die Verzinsungspflicht für Finanzierungsbeiträge zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung: Nunmehr wird grundsätzlich eine Verzinsung zum marktüblichen Zinssatz erwartet, der vorgeschriebene Zinssatz von vier Prozent bildet dabei die Untergrenze. Neu eingefügt wurde der Ausnahmetatbestand in Absatz 2 Nr. 4. Danach sind Geldleistungen, die zur Deckung eines Eigenanteils des Betreibers einer Wohneinrichtung oder Gasteinrichtung dienen, vom Annahmeverbot ausgenommen. Damit werden beispielsweise Spenden an Hospize ermöglicht, deren Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bezuschusst und nicht vollständig finanziert werden. Diese Einrichtungen müssen von Gesetzes wegen einen Teil ihrer Kosten selbst decken. Der vorgesehene Ausnahmetatbestand ermöglicht hier auch Zuwendungen von Nutzerinnen oder Nutzern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz.

Zu Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste

Zu Abschnitt 1 Servicewohnen

Zu § 6 Anforderungen an Servicewohnen

§ 6 enthält die zentralen Anforderungen an Servicewohnanlagen.

Zu § 6 Absatz 1

Nach Absatz 1 darf eine Servicewohnanlage nur betrieben werden, wenn der Betreiber die hierzu erforderlich Zuverlässigkeit besitzt und den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung trägt.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 1

Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er seine Tätigkeit in Zukunft ordnungsgemäß, das heißt im Einklang mit der Rechtsordnung ausüben wird. Die Zuverlässigkeit des Betreibers hat sich auf das Gesamtbild seiner Persönlichkeit und auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung zu beziehen. Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung ist nicht gegeben, wenn der Betreiber oder der Vertretungsberechtigte nicht willens oder in der Lage ist, die einwandfreie Führung der Einrichtung zu gewährleisten. Zur einwandfreien Führung gehört insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften. Erforderlich ist eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung des früheren Verhaltens des Betreibers.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 2

Den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ist angemessen Rechnung zu tragen. Da die Bedürfnisse in Abhängigkeit von der Anzahl, der Zusammensetzung, dem Alter und den Interessen Veränderungen unterliegen, hat der Betreiber sein Angebot an den Bedürfnissen der Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer auszurichten, regelmäßig zu überprüfen und anpassen.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 3

Nach Absatz 1 Nummer 3 hat der Betreiber eine angemessene Qualität des Wohnens zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 52 Absatz 3 Nummer 2 Ham-

burgische Bauordnung sowie eine der Zielgruppe entsprechende Ausstattung der Wohnungen und Gemeinschaftsflächen.

Nähere Regelungen zu den Räumen in Servicewohnanlagen bleiben der nach § 40 Absatz 1 Nr. 1 zu erlassende Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 6 Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Katalog der vom Betreiber zwingend vorzuhaltenden Grundleistungen. Hierdurch soll ein Mindestqualitätsstandard des Servicewohnens in Hamburg sichergestellt werden. Der Umfang der Leistungen richtet sich jedoch nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen zwischen Nutzern und Betreibern und ist nicht Gegenstand des Gesetzes.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 1

Nach Nummer 1 ist eine regelmäßig vor Ort erreichbare Betreuungsperson, deren Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfalle sichergestellt ist, vorzuhalten. „Betreuungsperson“ ist jede Person, die in der Servicewohnanlage im Auftrag des Betreibers Betreuungsleistungen erbringt. Die Betreuungsleistungen umfassen Informations-, Beratungs-, Unterstützungs-, Vermittlungs- und Organisationstätigkeiten sowie die Anregung sozialer und kultureller Aktivitäten. „Regelmäßig erreichbar“ bedeutet regelhaft wiederkehrend, das heißt zu vorhersehbaren, festgelegten Zeiten innerhalb einer Woche oder eines Monats. Die festgelegten Zeiten müssen den Nutzerinnen und Nutzern bekannt gegeben werden, damit sie die Leistung in Anspruch nehmen können. Nicht ausreichend ist, wenn die Betreuungsperson von Zeit zu Zeit in der Servicewohnanlage vorbeischauf. „Vor Ort erreichbar“ bedeutet innerhalb der Servicewohnanlage erreichbar. Nicht ausreichend ist, wenn die Betreuungsperson für die Nutzerinnen und Nutzer nur telefonisch oder außerhalb der Wohnanlage erreichbar ist. Im Krankheits- oder Urlaubsfalle der Betreuungsperson muss deren Vertretung sichergestellt sein.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Betreiber den Nutzern regelmäßige Information und Beratung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 40 Nummer 3 bieten. Regelmäßig bedeutet regelhaft wiederkehrend. Die Informations- und Beratungsthemen müssen auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer abgestimmt werden. Als Informationsthemen kommen etwa in Betracht: Hilfsmittelversorgung, kulturelle Veranstaltungen, Einkaufs- und Dienstleistungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung, Wohn-, Rechts-,

Sozial- und andere Fachberatungsstellen sowie Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr.

„Beratung“ geht über reine Information hinaus und bedeutet, im persönlichen Gespräch Entscheidungshilfe zu leisten oder individuelle Handlungsvorschläge zur Erreichung eines Ziels oder der Lösung eines Problems zu machen. Die Beratung sollte sich etwa erstrecken auf die Beantragung von Hilfsmitteln, allgemeine Behördenangelegenheiten oder Krisensituationen. Nähere Regelungen zu Art und Umfang der regelmäßigen Information und Beratung bleiben der nach § 40 Absatz 1 Nr. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 3

Nach Nummer 3 ist den Nutzerinnen und Nutzern Unterstützung in Krisensituationen zu leisten. Typische Krisensituationen sind zum Beispiel der Tod von nahestehenden Personen, schwere Erkrankungen oder der Eintritt von Pflegebedürftigkeit.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 4

Nach Nummer 4 sind Dienstleistungen zu vermitteln. „Vermitteln“ bedeutet hier lediglich die Herstellung von Kontakten zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und den Anbietern von Dienstleistungen. Bei Dienstleistungen ist entscheidend, ob lediglich eine Vermittlungstätigkeit oder bereits ein „Vorhalten“ vorliegt und um welche Art der Dienstleistung es sich handelt. Beschränkt sich der Betreiber einer Servicewohnanlage nicht nur auf die Vermittlung von Dienstleistungen, sondern geht er darüber hinaus und „hält“ diese „vor“, indem er sie selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen erbringt oder eine Garantie für die Abrufbarkeit übernimmt, und handelt es sich gleichzeitig um „weitergehende Betreuungsleistungen“ wie zum Beispiel Pflegeleistungen, kann nicht mehr von einer Servicewohnanlage im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Gegebenenfalls handelt es sich dann um eine Wohneinrichtung.

In Betracht kommen beispielsweise Dienstleistungen wie Mahlzeitenlieferungen, Wohnungsreinigung, Pflegeleistungen oder Einkaufsdienste.

Zu § 6 Absatz 2 Nummern 5 und 6

Nach Nummer 5 sind Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten, nach Nummer 6 Kontakte in der Servicewohnanlage und im Stadtteil zu vermitteln. Diese Grundleistungen dienen im Sinne des Gesetzeszwecks der Förderung der Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesell-

schaft und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Servicewohnanlage. Der Umfang und die Ausgestaltung der Angebote zur Freizeitgestaltung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Entgelt stehen. In Betracht kommen etwa kulturelle, gesellschaftliche oder gesundheitsfördernde Veranstaltungen oder Ausflüge. Die Vermittlung von „Kontakten in der Servicewohnanlage und im Stadtteil“ bedeutet etwa die Vermittlung von Nachbarschaftshilfe in der Servicewohnanlage, Kontakte zu Stadtteiltreffs oder zu einer Kirchengemeinde.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 7

Nach Nummer 7 sind in jeder Wohnung die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage vorzuhalten. Technische Mindestvoraussetzung ist in der Regel ein Telefonanschluss, der insbesondere den Einsatz mobiler Systeme ermöglicht. Die Regelung überlässt es der Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer, ob sie die technischen Voraussetzungen nutzen und eine Vereinbarung über einen Hausnotrufservice zusätzlich schließen. Der Betreiber soll jedoch auf den möglichen Bedarf, der mit dem Einzug in die Wohnanlage besteht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen kann, vorbereitet sein. In diesem Zusammenhang ist die regelmäßige Information und Beratung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 sowie nach § 7 Abs. 1 Nummer 3 von Bedeutung, um rechtzeitig die Installation eines geeigneten, dem individuellen Bedarf entsprechenden Systems zu veranlassen.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 8

Nach Nummer 8 hat der Betreiber ein Beschwerdemanagement vorzuhalten. Das Erfordernis eines Beschwerdemanagements dient der internen Qualitätssicherung in Servicewohnanlagen und der Transparenz gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, die Beschwerden vorzubringen haben. Sie können eine dem Problem angemessene und zügige Reaktion hierauf erwarten, um ihre Rechte als Verbraucherinnen und Verbraucher wahren zu können.

Zu § 6 Absatz 3

Nach Absatz 3 ist auf Wunsch mindestens eines Fünftels der Nutzerinnen und Nutzer ein Hausbeirat zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und setzt sich für ein Miteinander in der Wohnanlage ein. Die Regelung entspricht dem Wunsch von Nutzerinnen und Nutzern insbesondere des sogenannten Betreuten Wohnens nach einer legitimierten Interessenvertretung. Konkrete Vorgaben zu den Aufgaben des Hausbeirates sind nicht vorgesehen, um den verschiedenartigen Hausgemeinschaften die Möglichkeit zu geben, ihre eigene, der

Zielgruppe und der Wohnform entsprechende Interessenvertretung zu entwickeln. Die Interessenvertretung kann sich unter anderem auf die Wünsche der Mieter bei der Freizeitgestaltung und Informationsvermittlung beziehen. Aber auch die Abstellung von Mängeln kann Gegenstand der Vertretung des Hausbeirates sein. Der Einsatz „für ein Miteinander in der Wohnanlage“ kann zum Beispiel die Schlichtung von Konflikten innerhalb der Hausgemeinschaft sowie Aktivitäten zur Integration neuer Mieter umfassen.

Nähere Regelungen zur Wahl des Hausbeirates bleiben der nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 6 Absatz 4

Nach Absatz 4 muss der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer alle drei Jahre zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot befragen und das Ergebnis den Befragten mitteilen.

Die Zufriedenheitsbefragung ist ein Instrument der internen Qualitätssicherung. An die Form der Zufriedenheitsbefragung werden keine besonderen Anforderungen gestellt, sie kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Die Mieter können beispielsweise in Form eines Aushanges über die Ergebnisse informiert werden. Die Mitteilung soll die wesentlichen Ergebnisse der Befragung enthalten und allen Mietern zügig nach der Erhebung und Auswertung der Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 7 Besichtigung, Information

§ 7 dient der Transparenz des Leistungsangebotes des Betreibers und der Sicherstellung einer ausreichenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher als Grundlage für die Entscheidung, in eine Servicewohnanlage einzuziehen oder nicht.

Zu § 7 Absatz 1

Nach Absatz 1 muss der Betreiber interessierten Verbrauchern vor Abschluss der Wohn- und Betreuungsverträge eine unverbindliche Besichtigung der Servicewohnanlage anbieten und diese über einige wesentliche Eigenschaften schriftlich informieren und mündlich beraten. Die Beratung dient dem Abgleich von Wünschen und Vorstellungen des Interessenten mit dem Angebot der Servicewohnanlage. In der Beratung sollen beispielsweise die Erwartungen des Interessenten an die Servicewohnanlage thematisiert und geklärt werden, welche Ressourcen zur selbstständigen Haushaltsführung vorhanden sind und welcher Unterstützungsbedarf besteht.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 ist über die betreuerische Konzeption der Servicewohnanlage zu informieren und zu beraten. Die Ausführungen sollen den Interessierten in verständlicher Form deutlich machen, welchen Anspruch der Betreiber an seine Betreuungsleistungen stellt und wie er diesen Anspruch erfüllt.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 ist über die wesentlichen baulichen Eigenschaften der Servicewohnanlage und des zu überlassenden Wohnraums zu informieren und zu beraten.

„Wesentlich“ in diesem Sinne sind solche baulichen Eigenschaften, die üblicherweise von Interesse und für die Nutzerinnen und Nutzer alltagsrelevant sind.

Zu den wesentlichen „baulichen Eigenschaften der Servicewohnanlage“ gehören insbesondere das Baujahr und die Größe der Anlage, das heißt, die Wohnungsanzahl, Art und Umfang der Gemeinschaftseinrichtungen (zum Beispiel Sport- oder Veranstaltungsräume), die Barrierefreiheit des Gebäudes und der zum Gebäude gehörenden Zugänge, Freiflächen und Verbindungswege, Abstellplätze für Rollstühle oder Gehwagen, Pkw-Stellplätze, das Büro der Betreuungskraft.

Zu den wesentlichen „baulichen Eigenschaften des zu überlassenden Wohnraums“ gehören insbesondere die Wohnungsgröße in Quadratmetern, der Wohnungszuschnitt und -grundriss, die Lage der Wohnung innerhalb der Anlage, die Barrierefreiheit der Wohnung, die Ausstattung, Art und Lage der Abstellräume, Möglichkeiten der Installation von Zusatzeinrichtungen (zum Beispiel einer Waschmaschine) sowie die Infrastruktur zum Anschluss einer Notrufanlage.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 3

Nach Nummer 3 ist über die Grundleistungen der Servicewohnanlage zu informieren und zu beraten. Hierbei sollte deutlich herausgestellt werden, dass Servicewohnanlagen im Rahmen der allgemeinen Betreuungsleistungen keine Vollversorgung wie in einer Wohneinrichtung bieten. Der Betreiber hat insbesondere auch über die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Notrufanlage und in diesem Zusammenhang über die Nutzung mobiler Systeme zu informieren.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 4

Nach Nummer 4 ist über die in Betracht kommenden Wahlleistungen zu informieren und zu beraten.

Zu § 7 Absatz 2

Nach Absatz 2 muss der Betreiber durch deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich der Servicewohnanlage informieren über erstens die Namen, Anschriften und Telefonnummern des Betreibers und der Betreuungsperson sowie zweitens über die Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde. Der Aushang dient der niedrigschwelligen Informationsvermittlung und stellt sicher, dass die Mieter die wesentlichen Kontaktpersonen kennen und sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung organisieren können.

Zu § 7 Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die Ergebnisse bei ihm gemäß § 30 durchgeführter Prüfungen der zuständigen Behörde zu informieren. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen dadurch in die Lage versetzt werden, sich ein Gesamtbild von der Qualität der Servicewohnanlage zu machen.

Zu § 8 Mitteilungen an die zuständige Behörde

§ 8 enthält die Verpflichtung, die Absicht des künftigen Betriebs einer Servicewohnanlage der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die eingeforderten Informationen sind erforderlich für die behördliche Prüfung, ob die geplante Servicewohnanlage den gesetzlichen Mindestqualitätsstandards genügt.

Zu § 8 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat, wer Servicewohnanlagen betreiben will, darzulegen, dass die Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2 erfüllt sind. Die Absicht zum Betrieb muss spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme erfolgen und die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten.

Zu § 8 Absatz 2

Nach Absatz 2 ist auch die Einstellung des Betriebs einer Servicewohnanlage der zuständigen Behörde mitzuteilen. Insbesondere für die Beratung und Unterstützung geplanter Servicewohnanlagen durch die zuständige Behörde ist es von Bedeutung, den Standort und die Gründe für die Einstellung eines Betriebs zu kennen.

Zu Abschnitt 2 Wohngemeinschaften

Zu § 9 Anforderungen an Wohngemeinschaften

§ 9 enthält die gesetzlichen Anforderungen an Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3. Die Regelungen beschränken sich auf Anforderungen an die Organisation von Wohngemeinschaften, die gemeinschaftlich als so genannte Auftraggebergemeinschaft Betreuungsdienstleister beauftragen.

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft oder ihre Vertreter beauftragen nach gemeinsamer Absprache einen Dienstleister, dessen Leistungen sich alle Wohngemeinschaftsmitglieder teilen und der bei Unzufriedenheit gewechselt werden kann. Diese Konstellation stellt besonders hohe Anforderungen an die Selbstorganisation und Handlungsfähigkeit der Gruppe, damit sie gemeinsam „auf Augenhöhe“ mit dem Betreuungsdienstleister ihre Interessen eigenverantwortlich vertreten können, die Wahlfreiheit der Gruppe sichergestellt ist und einer Abhängigkeit von einem bestimmten Betreuungsdienstleister und damit der Entwicklung zu einer Wohneinrichtung vorgebeugt wird.

Zu § 9 Absatz 1

Nach Absatz 1 sollen die Mitglieder einer Wohngemeinschaft, wenn sie beabsichtigen, gemeinschaftlich Betreuungsdienstleister zu beauftragen, im Interesse der Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung gegenüber Dritten eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der ihre Interessenvertretung gegenüber Dritten festgelegt ist. Die Vereinbarung soll auch Regelungen enthalten über die Beschlussfassung sowie die Wahl der Betreuungsdienstleister und Art und Umfang ihrer Dienstleistungen.

Zweck dieser Regelung ist es, die Mitglieder in die Lage zu versetzen, sämtliche Angelegenheiten der Wohngemeinschaft unabhängig selbst zu regeln und insbesondere die Auswahl des Betreuungsdienstleisters und Art und Umfang seiner Leistungen frei bestimmen zu können.

Die Vereinbarung wird unmittelbar durch die Nutzerinnen und Nutzer oder mittelbar durch deren Vertreter geschlossen. Sie regelt nur das Rechtsverhältnis der Mitglieder der Wohngemeinschaft untereinander, nicht ihr Rechtsverhältnis zu Dritten, z.B. dem Betreuungsdienstleister. Ob die Mitglieder der Wohngemeinschaft insoweit Einzel- oder Gesamtverträge mit den Betreuungsdienstleistern schließen, bleibt ihnen überlassen. Das Schriftformerfordernis gewährleistet, dass eine tragfähige und nachvollziehbare Grundlage für das gemeinsam gestaltete Zusammenleben existiert. Der In-

halt der getroffenen Vereinbarungen kann wahlweise in einem Vereinbarungstext oder auch in einem Protokoll festgehalten werden.

In der Vereinbarung soll beispielsweise festgelegt werden, nach welchem Verfahren Abstimmungen durchgeführt werden sollen (Beschlussfassung), inwieweit die Mitglieder der Wohngemeinschaft, bzw. deren Vertreter sich bei der Wahl der Betreuungsdienstleister oder der Wahl der Dienstleistungen abzusprechen haben und wie im Falle von Unzufriedenheit mit dem Betreuungsdienstleister zu verfahren ist.

Stellt die zuständige Behörde, zum Beispiel bei einer anlassbezogenen Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1, fest, dass die Anforderung nach § 9 nicht erfüllt und die Selbstbestimmung tatsächlich nicht gewährleistet ist, wird sie die Mitglieder der Wohngemeinschaft und ihre Vertreter beraten und unterstützen. Ist das Ziel der Beratung absehbar auf diesem Wege nicht zu erreichen, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob es sich angesichts einer nicht gesicherten Selbstbestimmung der Wohngemeinschaft um eine andere Wohnform nach diesem Gesetz, insbesondere eine Wohneinrichtung handelt.

Zu § 9 Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten für Wohngemeinschaften von mehr als zehn Personen die Anforderungen des dritten Abschnitts entsprechend. Grund hierfür ist, dass mit zunehmender Größe einer Wohngemeinschaft die Möglichkeiten der oder des Einzelnen zur Einflussnahme auf die Alltags- und Betreuungsgestaltung und -qualität schwinden und damit zugleich der Grund für die ordnungsrechtliche Privilegierung.

Ferner soll die Wohngemeinschaft hinsichtlich Größe und Ausstattung den Charakter einer Wohnung behalten. Bei einer Gruppengröße von über zehn Personen ist diese Anforderung aufgrund des Raumbedarfes nicht mehr erfüllt. Schließlich steigen mit der Größe der Wohngemeinschaft auch die Brandschutzerfordernisse, so dass bei größeren Wohngemeinschaften eine Gleichstellung mit Wohneinrichtungen für erforderlich gehalten wird.

Zu § 10 Mitteilungen an die zuständige Behörde

§ 10 regelt die Mitteilungspflichten für Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3.

Zu § 10 Satz 1

Nach Satz 1 hat, wer eine Wohngemeinschaft gründet, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

„Gründer“ nach dieser Vorschrift sind Personen, die sich zum Zweck der Gründung einer Wohngemeinschaft im Sinne des § 2 Absatz 3 zusammenschließen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entschlussfassung. Spätestens, wenn die Gründungsmitglieder Wohnraum suchen oder bereits angemietet haben oder andere organisatorische Vorkehrungen für das gemeinschaftliche Wohnen treffen, (zum Beispiel weitere Personen für die Wohngemeinschaft werben, Vorbereitungstreffen durchführen) oder Dritte wie etwa Betreuungsdienstleister damit beauftragen, ist die Gründung der Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde zu melden.

Zu § 10 Satz 2

Die Mitteilung an die zuständige Behörde soll spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Bezug der Wohnung erfolgen und berücksichtigt den Umstand, dass sich die Mitglieder von Wohngemeinschaften zunächst organisieren müssen, um die Anforderungen nach § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes zu erfüllen. Insbesondere wird ausreichend Zeit benötigt, um die erforderliche Beratung und Begleitung der Beteiligten sicherzustellen und eine Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 zu schließen. Die Meldefrist von 6 Monaten beruht auf Erfahrungswerten beim Aufbau entsprechender Wohngemeinschaften in Hamburg.

Die Mitteilung muss die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten. Die Mitteilungspflicht ermöglicht es, die Gruppe präventiv in der Aufbauphase beraten und unterstützen zu können. Die behördliche Intervention ist beendet, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Gründer von Wohngemeinschaften, die kurzfristig geeigneten Wohnraum finden (unter 6 Monate vor Bezug der Wohnung) haben ihrer Mitteilungspflicht unverzüglich nachzukommen.

Zu § 10 Satz 3

Nach Satz 3 kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dazu gehören beispielweise die Zahl, Größe und Nutzungsart der Wohn- und Wirtschaftsräume, sowie ein Muster des zum Zwecke der Werbung verwendeten Informationsmaterials.

Zu Abschnitt 3 Wohneinrichtungen

Zu § 11 Anforderungen an Wohneinrichtungen

§ 11 normiert die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen an Wohneinrichtungen. Adressat der Norm ist der Betreiber der Wohneinrichtung. Der Betreiber trägt die Verantwortung dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen von seinen Beschäftigten und damit auch der Einrichtungsleitung eingehalten werden.

Zu § 11 Nummer 1

Nach Nummer 1 darf eine Wohneinrichtung nur betrieben werden, wenn der Betreiber die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt. Zum Begriff der Zuverlässigkeit vgl. zunächst die Ausführungen zu § 6 Abs.1 Nr. 1. Die Zuverlässigkeit umfasst bei Wohneinrichtungen insbesondere auch die Einhaltung der maßgeblichen zivilrechtlichen Vorschriften über Wohn- und Betreuungsverträge.

Zu § 11 Nummer 2

Nach Nummer 2 ist den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung zu tragen.

Da die Bedürfnisse in Abhängigkeit von der Anzahl, der Zusammensetzung, dem Alter und den Interessen Veränderungen unterliegen, hat der Betreiber sein Angebot an den Bedürfnissen der Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer unterschiedlicher Personengruppen (zum Beispiel Menschen mit Demenz, körperlich beeinträchtigte Menschen nach Schlaganfall) auszurichten, regelmäßig zu überprüfen und anpassen.

Zu § 11 Nummer 3

Nach Nummer 3 hat der Betreiber eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu gewährleisten. Damit ist der Betreiber aufgefordert, das Know-how und die Leistungen seiner Wohneinrichtung dem sich ständig fortentwickelnden allgemein anerkannten Standard anzupassen. Dies umfasst auch die baulichen Anforderungen, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 52 Absatz 3 Nr.1 und 2 Hamburgische Bauordnung.

Der nachfolgend aufgeführte Anforderungskatalog enthält grundlegende Voraussetzungen für die Gewährleistung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung.

Nähere Regelungen zu den Räumen in Wohneinrichtungen bleiben der nach § 40 Absatz 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe a)

Nach Nummer 3 Buchstabe a) ist eine am Zweck des Gesetzes ausgerichtete Einrichtungskonzeption vorzuhalten.

Aus der Konzeption soll insbesondere hervorgehen, wie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer geschaffen werden

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe b)

Nach Nummer 3 Buchstabe b) ist eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Beschäftigter einzusetzen. Die Qualität der Leistungen der Wohneinrichtungen steht und fällt mit der Zahl und der persönlichen und fachlichen Kompetenz ihrer Mitarbeiter. Die Anzahl der Beschäftigten ist erst dann „ausreichend“, wenn sie die ihnen zugeordneten Aufgaben, insbesondere die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer der Wohneinrichtung sorgsam erfüllen können. Die Fürsorgepflicht des Betreibers hat dabei besonders auch den eigenen Beschäftigten zu gelten. Zum Kreis der Beschäftigten im Sinne der Vorschrift zählen auch Leiharbeiternehmer.

Die an die Qualifikation und die Zahl der Beschäftigten im Einzelnen zu stellenden Mindestanforderungen werden in einer nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen festgelegt. Hierbei ist vorgesehen, an der bisherigen Mindestquote von 50% Fachkräften in den Wohneinrichtungen festzuhalten.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe c)

Nach Nummer 3 Buchstabe c) hat die Wohneinrichtung eine Ausstattung aufzuweisen, die sich an privatem Wohnraum orientiert. Dieses Erfordernis gründet auf der Erkenntnis, dass die Wohnqualität wesentlich davon abhängt, ob die Nutzerinnen und Nutzer sich „zu Hause“ fühlen. In der Regel werden die Wohnung und vertraute Gegenstände aus dem Leben der auf Betreuung angewiesenen Menschen ein Maßstab für ihr Wohlbefinden sein. Die Gestaltung der Räume muss geeignet sein, um ein entsprechendes Milieu zu schaffen und insbesondere dem Bedürfnis nach Intimität, Orientierung, Rückzug, Sicherheit und Vertrautheit der auf Betreuung angewiesenen Personen Rechnung zu tragen und den Nutzerinnen und Nutzern die

Möglichkeit bieten, gewohnten und alltäglichen Beschäftigungen nachzugehen.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe d)

Nach Nummer 3 Buchstabe d) hat der Betreiber eine personenzentrierte Betreuung zu gewährleisten, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert. „Personenzentrierte Betreuung“ zeichnet sich durch eine Interaktion aus, die geeignet ist, auf Betreuung angewiesenen Menschen zu ermöglichen, sich als Person und nicht ausschließlich als kranker oder behinderter Mensch zu erfahren. Durch den Einsatz qualifizierter Betreuungskräfte ist sicherzustellen, dass diese die vorhandenen Fertigkeiten und Kompetenzen der auf Betreuung angewiesenen Personen anerkennen, wertschätzen und fördern, sowie gleichberechtigt und partnerschaftlich mit ihnen zusammenarbeiten. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen in die Lage versetzt werden, selbstständig oder mit Assistenz zu handeln.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe e)

Nach Nummer 3 Buchstabe e) hat der Betreiber die Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Auf Betreuung angewiesene Menschen müssen vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen zu den Beschäftigten der Wohneinrichtung aufbauen können. Dieses setzt voraus, dass Personalwechsel und Vertretungssituationen möglichst vermieden werden. Der Betreiber hat daher insbesondere alles zu tun, um die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe f)

Nach Nummer 3 Buchstabe f) hat der Betreiber Bezugsbetreuung zu fördern.

Hierbei übernehmen einzelne Betreuungskräfte als feste Bezugspersonen die Verantwortung für die Betreuung einer Person. Die Aufgabe wird der jeweiligen Betreuungskraft persönlich übertragen. Sie kommuniziert mit allen an der Betreuung Beteiligten, trifft eigenständig Entscheidungen für die auf Betreuung angewiesene Person und ist für die Qualität der erbrachten Leistung in der Einrichtung verantwortlich.

Der Betreiber soll durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen wie etwa durch Qualifizierung die Beschäftigten bei der Übernahme und Wahrnehmung dieser Aufgabe unterstützen.

Ziel ist es, die Sicherheit und das Vertrauen von auf Betreuung angewiesenen Personen und ihre Angehörigen durch die spürbare Gesamtverantwortung einer informierten Betreuungskraft zu stärken, die Transparenz zu erhöhen und die Betreuungsqualität insgesamt zu verbessern.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe g)

Nach Nummer 3 Buchstabe g) muss der Betreiber bei der Leistungserbringung die Lebenshintergründe und Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer einbeziehen. Da es sich in einer Wohneinrichtung überwiegend um lange, nicht befristete Betreuungsbeziehungen handelt, in denen es um körperliche und seelische Unterstützung geht, sind die Lebensgeschichten und zeitgeschichtlichen Hintergründe der betreuten Personen von zentraler Bedeutung. Die verantwortlichen Betreuungskräfte müssen daher mit der Biografie und den Lebensgewohnheiten ihrer zu betreuenden Personen in der Einrichtung vertraut sein und dieses Wissen in die tägliche Betreuung einbeziehen.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe h)

Nach Nummer 3 Buchstabe h) ist die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sind insbesondere die Förderung von Bewegung und die Erhaltung der Beweglichkeit, die Bewahrung der Selbstbestimmung auf Betreuung angewiesener Personen sowie eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung. Sicherzustellen ist, dass auch schwer pflegebedürftige und bewegungseingeschränkte Menschen so mobilisiert werden, dass sie am Einrichtungsleben teilnehmen können. Eine gesunde Ernährung umfasst auch die ausreichende Versorgung mit Getränken.

Zu § 11 Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Betreiber die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung wahren und fördern. Zu den Erfordernissen im Einzelnen siehe die Ausführungen zu den entsprechenden Vorschriften des § 12.

Zu § 11 Nummer 5

Nach Nummer 5 muss der Betreiber eine angemessene hauswirtschaftliche Versorgung gewährleisten, soweit diese Leistung vertraglich vereinbart ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen bundesheimrechtlichen Anforderung, allerdings mit der Einschränkung, dass diese Leistung überhaupt ver-

traglich vereinbart sein muss. Hauswirtschaftliche Verrichtungen sind bei der Gestaltung des Alltags sowie bei der Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung auf Betreuung angewiesener Personen von besonderer Bedeutung. Ziel ist es, Alltagskompetenzen zu erhalten und zu fördern (zum Beispiel durch Tischdecken oder Versorgen von Haustieren). Sie sind grundsätzlich so zu organisieren, dass eine Beteiligung der auf Betreuung angewiesenen Personen an den hauswirtschaftlichen Verrichtungen möglich ist.

Zu § 11 Nummern 6 und 7

Nach Nummer 6 muss der Betreiber die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 13 gewährleisten. Nach Nummer 7 muss der Betreiber ein Personal- und Qualitätsmanagement nach § 14 führen. Zu den Erfordernissen im Einzelnen siehe die Ausführungen zu den entsprechenden Vorschriften.

Zu § 11 Nummer 8

Nach Nummer 8 hat der Betreiber einen ausreichenden Infektionsschutz der Nutzerinnen und Nutzer und einen ordnungsgemäßen nutzerbezogenen Umgang mit Arzneimitteln zu gewährleisten. Der Infektionsschutz ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und an den Bedürfnissen der auf Betreuung angewiesenen Personen nach Wohnlichkeit und Selbstbestimmung auszurichten. Unter einer nutzerbezogenen Aufbewahrung von Arzneimitteln ist eine individuelle, für jede auf Betreuung angewiesene Person getrennte Aufbewahrung zu verstehen. Dies dient dem Zweck, eine Verwechslung von Medikamenten zu vermeiden und die Kontrolle der Verabreichung zu verbessern. Zur Arzneimittelsicherheit gehört die regelmäßige Unterweisung des Betreuungspersonals durch qualifizierte Beschäftigte der Einrichtung, durch Ärztinnen oder Ärzte sowie Apothekerinnen oder Apotheker über den richtigen Umgang mit Medikamenten.

Zu § 11 Nummer 9

Nach Nummer 9 hat der Betreiber im Rahmen seiner Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften Sorge zu tragen.

Die Vorschrift hält Betreiber dazu an, die ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung ihrer Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass der Betreiber nach § 119 b SGB V Kooperationsverträge mit Ärztinnen oder Ärzten schließt. Danach können stationäre Pflegeeinrichtungen einzeln oder gemeinsam bei entsprechendem

Bedarf Kooperationsverträge mit dafür geeigneten vertragsärztlichen Leistungserbringern schließen. Werden keine Kooperationsverträge geschlossen, hat der Betreiber auf andere Weise dafür Sorge zu tragen, dass den Nutzerinnen und Nutzern eine fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung angedeiht; dies allerdings nur im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Einwirkungsmöglichkeiten.

Zu § 12 Teilhabe

§ 12 enthält Vorschriften zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer in Wohneinrichtungen. Das Gesetz nennt konkrete Anforderungen zur Sicherung der Teilhabe pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer in der Gesellschaft. Wohneinrichtungen haben zu diesem Zweck als Bindeglied zwischen der Einrichtung und der Lebenswelt im Stadtteil aktiv ein nachbarschaftliches, soziales und kulturelles Miteinander zu unterstützen und zu fördern.

Die Verpflichtungen gelten nicht für Einrichtungen der Behindertenhilfe, da in dieser Hinsicht ein Schutzbedürfnis für behinderte Menschen angesichts umfassender Leistungsansprüche rechtlich und praktisch nicht gegeben erscheint.

Zu § 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 sind den Nutzerinnen und Nutzer zielgruppenbezogen Betätigungen zu ermöglichen, die ihre Fertigkeiten in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen. Die Regelung berücksichtigt das Grundbedürfnis auf Betreuung angewiesener Menschen nach Einbindung, sinnvoller Betätigung und Identität. Dies bezieht sich auf alltagsnahe, alltägliche Verrichtungen wie zum Beispiel bestimmte hauswirtschaftliche Fertigkeiten, aber auch auf musische Neigungen. Maßgeblich sind die individuellen, lebensgeschichtlich geprägten Erfahrungen und Fähigkeiten. Die täglichen Beschäftigungen sollen sinnvoll in den Alltag integriert sein.

Zu § 12 Nummer 2

Nach Nummer 2 hat der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Stadtteil zu informieren und ihre Teilnahmen daran zu ermöglichen; dabei soll der Betreiber mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen zusammenarbeiten. Der Betreiber kann zum Beispiel durch Aushang oder mündlich bei Zusammenkünften im Gemeinschaftsraum informieren. Die Informationen müssen die Nutzerinnen und Nutzer jedoch erreichen und aktuell sein. Geeignete Einrichtungen und Organisationen können beispielsweise Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen und Vereine im Stadtteil sein.

Zu § 12 Nummer 3

Nach Nummer 3 hat der Betreiber den Nutzerinnen und Nutzern die Wahrnehmung auswärtiger wichtiger Termine zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise durch die Einbeziehung von Angehörigen erfolgen. Wichtige Termine sind insbesondere Feiern in der Familie oder im engeren Bekanntenkreis wie zum Beispiel Geburtstage, Hochzeiten und Beerdigungen, Besuche bei Ärzten und Therapeuten sowie Behördenbesuche.

Zu § 12 Nummer 4

Nach Nummer 4 hat der Betreiber die Kontakte der Nutzerinnen und Nutzer zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern sowie ehrenamtlichen Bezugspersonen zu fördern und zu pflegen und diese auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer in die Betreuung einzubeziehen. Der betroffene Personenkreis soll als Bereicherung und Unterstützung bei der Betreuung verstanden werden und in der Einrichtung willkommen sein. Der Betreiber hat zu diesem Zweck geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu gehören insbesondere die Qualifizierung der Betreuungskräfte, das Vorhalten geeigneter Räume für Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten sowie Angebote, sich zum Wohl der betreffenden auf Betreuung angewiesenen Person und der Einrichtung einzusetzen (zum Beispiel in einem Angehörigenbeirat, bei der Vorbereitung von Festen).

Zu § 12 Nummer 5

Nach Nummer 5 hat der Betreiber geeignete Hilfsmittel vorzuhalten und einzusetzen sowie die Beschäftigten in deren Gebrauch zu schulen; die Verpflichtung der Leistungsträger nach § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl I S. 3015), zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707, 1710), zur Leistung von Hilfsmitteln bleibt davon unberührt.

Es ist sicherzustellen, dass Nutzerinnen und Nutzer ihre Leistungsansprüche auf eine Hilfsmittelversorgung bei den zuständigen Sozialleistungsträgern geltend machen können, sofern die Einrichtung nicht selbst zur Vorhaltung geeigneter Hilfsmittel verpflichtet ist. Bei der Bedarfsermittlung, Antragstellung und Beschaffung individueller Hilfsmittel sind daher die Nutzerinnen und Nutzer durch die Einrichtung zu unterstützen.

Um die Mobilität und Selbstbestimmung bei auf Betreuung angewiesenen Menschen durch den Einsatz von Hilfsmitteln erhalten und fördern zu können, sind die Hilfsmittel bedarfsgerecht und regelmäßig einzusetzen. Dies setzt voraus, dass auch die Betreuungskräfte über grundlegende Kenntnisse sowohl über individuelle als auch einrichtungseigene Hilfsmittel verfügen.

Zu den grundlegenden Kenntnissen gehört zumindest ein allgemeiner Überblick über die im Arbeitsfeld üblichen Hilfsmittel, deren Einsatzmöglichkeiten und Handhabung.

Zu § 13 Mitwirkung

§ 13 regelt die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohneinrichtungen. Die Vorschrift weist im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 10 HeimG einige Änderungen auf. Die neue Regelung differenziert beispielsweise nach individueller Mitwirkung (Absatz 1) und kollektiver Mitwirkung durch einen „Wohnbeirat“ (Absatz 2), während die bisherige Regelung ausschließlich die kollektive Mitwirkung durch einen „Heimbeirat“ umfasste. Der Wohnbeirat kann wie bisher fach- und sachkundige Personen zu seiner Unterstützung hinzuziehen. Der Kreis der Unterstützter wird aber noch erweitert um die Möglichkeit, einen Angehörigenbeirat und eine Ombudsperson hinzuzuziehen (Absatz 3). Mit der nach § 40 Nr. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung soll individuellen Wohn- und Mitwirkungsmodellen stärker Rechnung getragen werden. Bürokratische Hürden bei der Aufgabenwahrnehmung sollen abgebaut werden.

Zu § 13 Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die Nutzerinnen und Nutzer bei der Planung und Durchführung ihrer Betreuung ein individuelles Mitspracherecht. Die Gestaltung ihres unmittelbaren Wohnumfeldes können die Nutzerinnen und Nutzer selbst bestimmen, soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.

Die Vorschrift dient der Stärkung der Nutzerrechte im Alltagsleben der Einrichtung. Es ist sicherzustellen, dass die Individualität der Nutzerinnen und Nutzer im täglichen Arbeits- und Betriebsablauf die ihr zustehende Beachtung erfährt. Dies umfasst auch die Schlaf-, Essens- und Körperpflegegewohnheiten.

Das Bestimmungsrecht bei der Gestaltung des individuellen Umfeldes bezieht sich zumindest auf die persönlich genutzten Räume der Nutzerinnen und Nutzer. Sie findet Grenzen, wo das Wohl und die Gesundheit anderer Nutzerinnen und Nutzer sowie der Beschäftigten gefährdet ist (zum Beispiel bei Brandgefahr).

Zu § 13 Absatz 2

Nach Absatz 2 wirken die Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse durch einen Wohnbeirat mit. Die wichtigsten Mitwirkungsbereiche werden in den Nummer 1 bis 10 aufgeführt. Der

Katalog entspricht in weiten Teilen den bisherigen Mitwirkungsbereichen in § 30 HeimmwV. Nachfolgend soll nur auf Änderungen eingegangen werden:

Zu § 13 Absatz 2 Nummer 6

Nach Nummer 6 wirken die Nutzerinnen und Nutzer bei der Gestaltung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen mit. Da die Gemeinschaftsräume in erster Linie den Nutzerinnen und Nutzern dienen, ist es angemessen, diese entsprechend an der Gestaltung und Aufstellung von Regelungen über deren Nutzung zu beteiligen. Die Mitwirkung bei der Gestaltung umfasst auch die Auswahl von Ausstattungsgegenständen wie Möbel und Dekoration zur Förderung der Wohnlichkeit.

Zu § 13 Absatz 2 Nummer 8

Nach Nummer 8 erstreckt sich die Mitwirkung auch auf die hauswirtschaftliche Versorgung. Hierbei bezieht sich die Mitwirkung insbesondere auf Lebensmittelwünsche, die Zubereitung der Mahlzeiten und das Aufstellen eines Speiseplans sowie die Wäschepflege.

Zu § 13 Absatz 3

Nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 kann der Wohnbeirat zu seiner Unterstützung weitere fach- und sachkundige Personen, einen Angehörigenbeirat oder eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Ombudsperson hinzuziehen. Soweit der Wohnbeirat es beschließt, können bestimmte Mitwirkungsrechte durch den Wohnbeirat und den Angehörigenbeirat gemeinsam wahrgenommen werden. Angehörigenbeiräte sind bereits in vielen Wohneinrichtungen gängige Praxis. Den Nutzerinnen und Nutzern ist es aller Erfahrung nach jedoch wichtig, selbst über ihre Belange in der Wohneinrichtung entscheiden zu können.

Das Gesetz sieht eine gemeinsame Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten des Wohnbeirates und des Angehörigenbeirates vor, allerdings setzt dies im Sinne der Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer den Beschluss des Wohnbeirates voraus. In die Hand des Wohnbeirates wird ebenso die Entscheidung gelegt, ob die Unterstützung einer Ombudsperson in Anspruch genommen werden soll.

Ombudspersonen im Sinne des Gesetzes sind unabhängige Vertrauenspersonen, die den Wohnbeirat auf Wunsch beraten und unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung fach- und sachkundiger Personen, die Unterstützung bei der Suche nach konstruktiven Lösungen bei Problemen sowie die Vermittlung bei Konflikten. Ombudspersonen werden im Einver-

nehmen mit dem Wohnbeirat von der zuständigen Behörde ausgewählt und von ihr benannt.

Näheres über die Wahl des Wohnbeirates, den Angehörigenbeirat, die Bestellung einer Ombudsperson und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung bleibt der nach § 40 Nummer 4 zu erlassende Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 13 Absatz 4

Nach Absatz 4 hat der Betreiber die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer auf andere Weise sicherzustellen, wenn die Bildung eines Wohnbeirates nicht möglich ist. Die Vorschrift verpflichtet den Betreiber, beim Fehlen eines Wohnbeirates eigeninitiativ auf die Bildung von Gremien oder die Bestellung von Interessenvertretern hinzuwirken. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine wirksame Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist. Der Betreiber ist dabei durch die zuständige Behörde zu beraten und bei der Auswahl zu unterstützen. Das Ersatzgremium bzw. die Ersatzperson kann auf Wunsch auch die Beratung und Unterstützung einer Ombudsperson nach Absatz 3 in Anspruch nehmen.

Zu § 13 Absatz 5

Nach Absatz 5 ist der Betreiber verpflichtet, die Mitwirkungsgremien nach Absatz 3 oder 4 bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte zu unterstützen und ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Anfrage Namen und Anschrift der Nutzerinnen und Nutzer sowie Namen und Anschrift deren Vertreterinnen oder Vertretern zu übermitteln. Die Mitwirkungsgremien sind befugt, die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 2 zu erheben und zu verarbeiten.

Die Unterstützung des Betreibers umfasst insbesondere praktische und organisatorische Hilfen bei der Aufgabenwahrnehmung des Mitwirkungsgremiums.

Die bisherige Regelung in § 10 HeimG warf in der Vergangenheit einige datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Heimbeirat auf. So stellte sich die Frage, ob der Wohnbeirat unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen das Recht erhalten sollte, bestimmte Grunddaten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vom Träger oder der Heimleitung zu erhalten, um seinen gesetzlichen Auftrag wahrnehmen zu können. Nach bisherigem Recht war zumindest zweifelhaft, ob die Betreiber Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder ggf. deren Betreuerinnen und Betreuern an den Heimbeirat weitergeben dürfen. Diese Unsicherheit, die die

Arbeit der Mitwirkungsgremien insbesondere in großen Einrichtungen mitunter erheblich erschwerte, wird mit der vorliegenden Regelung beseitigt.

Der Umfang der zu übermittelnden Daten ist dabei auf das Notwendigste beschränkt, damit das Mitwirkungsgremium Kontakt zu den Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren Vertretern herstellen kann. Die so erhobenen Daten darf das Mitwirkungsgremium ausschließlich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 verwenden. Eine aufgabenfremde Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt.

Zu § 14 Personal- und Qualitätsmanagement

§ 14 enthält Vorgaben für das vom Betreiber nach § 11 Nummer 7 zu führende Personal- und Qualitätsmanagement.

Mit den gesetzlichen Regelungen werden Mindestanforderungen an das Management festgelegt, die für eine Vielzahl der Hamburger Wohneinrichtungen gängige Praxis sind. Erfahrungen zeigen jedoch, dass Einrichtungen, die gravierende Mängel in der Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer aufweisen, diese Grundanforderungen nicht erfüllen.

Der Betreiber hat danach ein Personal- und Qualitätsmanagement zu führen, das darauf ausgerichtet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Leistungen der Wohneinrichtung kontinuierlich zu verbessern. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) ist ein wichtiger Grundsatz des Qualitätsmanagements (vgl. ISO 9001) und meint die Bereitschaft zu fortlaufenden kleinen Leistungsverbesserungen.

Ein wirksames Personalmanagement ist unabdingbar, weil das Personal eine wichtige und zugleich begrenzte Ressource ist. Diese Ressource ist optimal einzusetzen und zu fördern. Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer ist bei unzufriedenen Beschäftigten nur schwer zu erreichen und zwangsläufig schlagen mangelhafte Arbeitsbedingungen auf die Qualität der Betreuung durch, ebenso wie besonders gute Arbeitsbedingungen zu hervorragenden Leistungen befähigen. Hier sind vor allem auch die Leistungskräfte einer Einrichtung gefragt, die neben einer entsprechenden Qualifikation und Entwicklungsmöglichkeiten klar definierte Befugnisse zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Ein Qualitätsmanagement war auch nach bisherigem Recht Voraussetzung für den Betrieb eines Heims, vgl. § 11 Absatz 2 Nummer 4 HeimG. Allerdings enthielt die bisherige Regelung keine Detailvorgaben. Die nunmehr geschaffene Vorschrift schreibt neben den Grundanforderungen (Absatz 1) eine regelmäßige Zufriedenheitsbefragung der Beschäftigten (Absatz 2) vor.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Betreiber eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einzurichten einschließlich der Festlegung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen der Beschäftigten sowie der Vorhaltung von Stellenbeschreibungen. Hierbei handelt es sich um zentrale Voraussetzungen für ein wirksames Personal- und Qualitätsmanagement. Die Aufbauorganisation gibt der Einrichtung eine innere Struktur (veranschaulicht durch das Organigramm), während die Ablauforganisation die Arbeitsabläufe definiert. Es sind für alle Beschäftigten die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Entscheidungsbefugnisse zu beschreiben und festzulegen, um zum Beispiel Reibungsverluste zu vermeiden und Wahrnehmung der Führung auf allen organisatorischen Ebenen der Einrichtung sicherzustellen.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 ist ein Beschwerdemanagement vorzuhalten. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 6 Absatz 2 Nummer 8 verwiesen werden.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 3

Nach Nummer 3 sind regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen abzuhalten. Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der hausinternen Kommunikation und dienen vor allem auch der gegenseitigen Information der Beschäftigten.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 4

Nummer 4 verpflichtet zur Entwicklung und Anwendung von Verfahrensstandards für die Leistungserbringung. Die Vorschrift zielt in die gleiche Richtung wie die Vorgaben des § 113a SGB XI (Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege). Verfahrensstandards sind ein wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Sie enthalten praktische Handlungsanweisungen und helfen so, Fehler zu vermeiden. Problemlösungs- und Organisationsstandards ermöglichen rasches, zielgenaues Handeln bei bestimmten, häufig auftretenden Problemen und vermeiden unnötige Abstimmungsschwierigkeiten und Diskussionsprozesse. Pflegestandards konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, auf dessen Beachtung die Nutzerinnen und Nutzer einen Anspruch haben.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 5

Nummer 5 fordert eine systematische Informationsweitergabe innerhalb der Wohneinrichtung. Die Entwicklung einer entsprechenden Informati-

onsstruktur ist für das interne Management unerlässlich, da eine reibungslose Zusammenarbeit auf einer lückenlosen Informationskette beruht. Strukturelle Kommunikationsmängel erschweren die einrichtungsinterne Personalführung und Zusammenarbeit und können schlimmstenfalls Gesundheitsschäden bei den Nutzerinnen und Nutzern verursachen (etwa fehlerhafte Medikamentenvergabe). Die Informationsweitergabe in sozialen Arbeitsfeldern unterliegt oft ungewollten Veränderungen. Sie ist daher regelmäßig, insbesondere mit dem Einsatz neuer oder externer Beschäftigter auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 6

Nummer 6 verpflichtet zu einer regelmäßigen Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Qualität ist damit stärker als bisher aus der Einrichtung heraus zu entwickeln und sicherzustellen.

„Regelmäßig“ bedeutet regelhaft wiederkehrend. Der Betreiber kann dabei im Rahmen seines Qualitätsmanagements selbst entscheiden, nach welchem Verfahren, insbesondere in welchen zeitlichen Intervallen er zielgruppenbezogen vorgehen möchte. In der Regel soll ein zeitlicher Abstand von zwei Jahren bis zur nächsten Messung nicht überschritten werden. Der Betreiber hat das Verfahren, die Ergebnisse der Messung sowie die Konsequenzen für die zukünftige Arbeit der zuständigen Behörde bei Prüfungen schlüssig darzulegen. Sollte sich bei der Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 30 Absatz 3 beispielsweise herausstellen, dass der Erkenntnisgewinn der Messungen aufgrund eines zu großen zeitlichen Abstands unzureichend ist, kann die zuständige Behörde kürzere Abstände verlangen.

Zu § 14 Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Betreiber die Beschäftigten alle zwei Jahre in schriftlicher, anonymisierter Form zu ihrer Zufriedenheit und Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozessen zu befragen und den Befragten das Ergebnis mitzuteilen. Regelmäßige Evaluationen unter den Beschäftigten sind ein wesentliches Instrument der offenen Kommunikation zwischen Betreiber und Beschäftigten um, Informationslücken zu schließen, Förderbedarfe bei den Beschäftigten zu ermitteln und um Rückschlüsse und Konsequenzen für das Betriebsklima zu ziehen.

Der Betreiber kann auch hier im Rahmen seines Qualitätsmanagements selbst entscheiden, wie er vorgehen möchte. Er hat jedoch einen einheitlichen Erhebungsbogen vorzuhalten und das Verfahren, die Ergebnisse der

Befragung sowie die Konsequenzen für die zukünftige Arbeit der zuständigen Behörde bei einer Prüfung schlüssig darzulegen.

Zu § 15 Besichtigung, Information

§ 15 schafft die notwendige Informationsgrundlage der Nutzerinnen und Nutzer, ihrer Bevollmächtigten, gesetzlichen Betreuer und Angehörigen, um eine geeignete Wohneinrichtung auszuwählen und sich fortlaufend ein Bild über die Qualität der Leistungserbringung zu machen. Die Information dient auch hier dem Abgleich von Wünschen und Vorstellungen des Interessenten mit dem tatsächlichen Angebot der Wohneinrichtung.

Zu § 15 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber interessierten Verbrauchern vor Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages kostenlos eine unverbindliche Besichtigung der Wohneinrichtung anzubieten. Mit Rücksicht auf die langfristige Bindung, die durch den Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages eingegangen wird, erscheint es unerlässlich, den interessierten Verbrauchern die Besichtigung der Einrichtung zu ermöglichen. Die Besichtigung erstreckt sich auf alle für die Nutzerinnen und Nutzer relevanten Teile der Einrichtung, also auch die Gemeinschaftsräume, Speiseräume oder Außenanlagen.

Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, die Interessierten mündlich und schriftlich zu informieren über die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Punkte, d.h. über die betreuerische Konzeption der Wohneinrichtung und die wesentlichen baulichen Eigenschaften der Wohneinrichtung und des zu überlassenden Wohnraums. „Wesentlich“ in diesem Sinne sind solche baulichen Eigenschaften, die üblicherweise von Interesse und für die Nutzerinnen und Nutzer alltagsrelevant sind. Die Informationen müssen in überschaubarer und für Laien verständlicher Form erfolgen. Diese Informationspflichten flankieren die in § 4 genannte allgemeine Informationspflicht über Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen.

Zu § 15 Absatz 2

Nach Absatz 2 muss der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 30 durchgeführten Prüfungen informieren. Die Ergebnisse der behördlichen Prüfungen erreichen damit diejenigen, derentwegen die Prüfungen durchgeführt werden, die Nutzerinnen und Nutzer. Diese sind berechtigt zu erfahren, ob die sie betreffenden gesetzlichen Vorgaben von der Wohneinrichtung eingehalten werden. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern seit dem Vor-

liegen der Ergebnisse, das heißt, sobald der Prüfbericht der zuständigen Behörde nach § 30 Absatz 8 der Wohneinrichtung zugeleitet wurde.

Zu § 15 Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Betreiber den Nutzerinnen und Nutzern und deren Vertreterinnen oder Vertretern auf Wunsch Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren. Die Vertretungsmacht kann sich aus dem Gesetz (z.B. bei gesetzlichen Betreuern aus § 1902 BGB) oder aus einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmachtergeben. Die Verpflichtung zur Einsichtgewährung ist von besonderer praktischer Bedeutung und wird nun ausdrücklich gesetzlich geregelt. Bisher mussten Betroffene einen Anspruch auf Einsichtnahme auf den Heimvertrag oder allgemeine datenschutzrechtliche oder zivilrechtliche Bestimmungen stützen. Die Einsichtgewährung umfasst die Verpflichtung zur Vorlegung der Betreuungsdokumentation im Original oder in Kopie.

Zu § 16 Mitteilungen an die zuständige Behörde

§ 16 enthält die Verpflichtung, die Absicht des Betriebs einer Wohneinrichtung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die eingeforderten Informationen sind für die behördliche Prüfung erforderlich, ob die Wohneinrichtung den gesetzlichen Mindestqualitätsstandards genügt.

Zu § 16 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat, wer Wohneinrichtungen betreiben will, darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss die in den Nummer 1 bis 6 genannten Angaben und Unterlagen enthalten. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 1 HeimG. Der Katalog der abgeforderten Informationen ist jedoch im Interesse der Betreiber erheblich gekürzt worden. Entfallen sind folgende Informationspflichten: § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 (Zahl der Mitarbeiterstellen), Nummer 5 (Namen und Ausbildung der Betreuungskräfte), Nummer 7 (Versorgungsvertrag), Nummer 8 (Grundsätze und Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung), Nummer 9 (Einzelvereinbarungen über Hospizleistungen), Nummer 10 (Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten), Nummer 12 (Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Betreibers) und Nummer 13 (Heimordnung). Übernommen wurden die bisherigen Anforderungen gem. § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3, 5 (teilweise), 6 und 11. Nach Satz 2 gilt § 10 Satz 3 entsprechend, d.h. die

zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Zu § 16 Absatz 2 und 3

Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 3 HeimG. Danach sind Änderungen, die Angaben gem. Absatz 1 betreffen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Nach Absatz 3 hat, wer den Betrieb einer Wohneinrichtung einstellen will, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschrift verlangt, bereits die Absicht der Betriebseinstellung der zuständigen Behörde mitzuteilen, damit bei der Betriebsabwicklung ggf. im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer interveniert werden kann.

Zu § 17 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 17 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers. Die gesamte Dokumentation ist grundsätzlich so aufzubereiten, dass nachvollziehbar Rückschlüsse auf die Ergebnisqualität möglich sind.

Zu § 17 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Wohneinrichtung zu machen. In den nachfolgend aufgeführten Nummer 1 bis 8 sind die wichtigsten Aufzeichnungspflichten festgehalten. Entfallen ist die bisherigen Aufzeichnungspflicht nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HeimG (wirtschaftliche und finanzielle Lage).

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2

Nach Nummer 1 sind die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume aufzuzeichnen. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HeimG.

Nach Nummer 2 sind der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der individuelle Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer aufzuzeichnen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HeimG. Der Begriff der „Pflegestufe“ im Sinne des § 15 SGB XI wird durch den Bundesgesetzgeber voraussichtlich durch einen anderen Rechtsbegriff ersetzt werden; auf eine Verwendung dieses Begriffs wurde vorliegend daher verzichtet. Die Aufzeichnung der Pflege-

stufe bzw. ihres späteren Pendant ist jedoch nach wie vor unter der Kategorie „individueller Betreuungsbedarf“ verpflichtend.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Nach Nummer 3 sind der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne aufzuzeichnen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Aufzeichnungspflicht nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HeimG. Allerdings entfällt die Angabe der Anschrift der Beschäftigten. Zusätzlich sind die Einsatzorte der Beschäftigten aufzuzeichnen. Setzt ein Betreiber seine Beschäftigten in mehreren Einrichtungen ein (z.B. in einer Wohneinrichtung und einer angeschlossenen Servicewohnanlage), muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, welcher Anteil der Arbeitszeit auf welche Einrichtung entfällt.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Nach Nummer 4 sind die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements und die Ergebnisse deren Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung aufzuzeichnen. Inhaltlich entspricht dies teilweise der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 HeimG, geht jedoch auch darüber hinaus, da nunmehr auch Maßnahmen des Personalmanagements aufzuzeichnen sind. Ebenfalls aufzuzeichnen sind die Maßnahmen des gesetzlich geforderten kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, damit dieser nachvollzogen werden kann.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Nach Nummer 5 sind die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse einschließlich der Maßnahmen zur Teilhabe nach § 12 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen geeignet sein, während der gesamten Betreuungszeit nachvollziehbar darzustellen, auf Grund welcher erhobenen Informationen welche Maßnahmen handlungsleitend geplant, durchgeführt und evaluiert werden.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6

Nach Nummer 6 ist die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln aufzuzeichnen. Die Vorschrift entspricht damit weitestgehend der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

HeimG, abgesehen davon, dass nunmehr Aufzeichnungen über den Erhalt und die Aufbewahrung der Arzneimittel entbehrlich sind

Zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

Nach Nummer 7 sind die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung aufzuzeichnen.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 HeimG. Ergänzend ist jedoch nunmehr auch der Grund der freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme aufzuzeichnen, damit die Maßnahme im Einzelfall behördlicherseits überprüft werden kann.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8

Nach Nummer 8 sind Aufzeichnungen über die für die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen zu führen. Die Vorschrift entspricht damit der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 HeimG.

Zu § 17 Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Aufzeichnungen nach Absatz 1 für jede Wohneinrichtung gesondert zu führen und vor Ort vorzuhalten. Die Aufzeichnungen sind nebst Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Soweit die Aufzeichnungen personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern enthalten, unterbleibt deren Löschung, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt würden, insbesondere ihre biografischen Daten verloren zu gehen drohen. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 müssen nicht aufbewahrt werden, wenn sie den Betroffenen oder deren Vertreterinnen oder Vertretern ausgehändigt wurden. Personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein.

Die Vorschrift entspricht im Kern der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HeimG.

Entfallen ist die Pflicht zur Aufbewahrung „sonstiger Unterlagen und Belege“, da keine Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Wohneinrichtung mehr geführt werden müssen.

Entfallen ist weiterhin die gesetzliche Pflicht zur Löschung der Aufzeichnungen nach fünf Jahren, weil eine solche Lösungsverpflichtung in Hinblick

auf abweichende Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften, etwa steuerrechtlicher Art, für Verwirrung sorgt, bzw. Abgrenzungsfragen aufwirft.

Hinzugetreten ist die Neuregelung in Absatz 2 Satz 3, nach der eine Löschung personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer nicht erfolgen darf, wenn dies für die Nutzerinnen und Nutzern voraussichtlich Nachteile mit sich bringen würde, etwa weil andernfalls wertvolle biografische Daten verloren zu gehen drohen. Die Regelung berücksichtigt, dass es im Einzelfall sinnvoll sein kann, auch nach längerer Zeit auf Bewohnerakten usw. zurückgreifen zu können, um z.B. bei Demenzerkrankungen die wünschenswerte biographieorientierte Betreuung realisieren zu können oder behinderten Menschen, die im Laufe des Lebens in verschiedenen Einrichtungen gelebt haben, mithilfe alter Aufzeichnungen eine Rekonstruktion ihrer Biographie zu ermöglichen. Die Vorschrift ist in ihrer Formulierung an die Regelungen in § 20 Abs. 3 Nr. 2 BDSG angelehnt, betrifft demgegenüber jedoch Fälle, in denen das BDSG keine Anwendung findet, weil die Art der Datenverarbeitung in der Einrichtung (teilweise) nicht dem § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG entspricht.

Ebenfalls hinzugetreten ist die Regelung in Absatz 2 Satz 4. Danach müssen Aufzeichnungen über die für Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen, (z.B. Aufzeichnungen über Taschengeldkonten oder Bargeldverwaltungen) nicht länger aufbewahrt werden, wenn sie den Betroffenen oder deren Vertretern ausgehändigt wurden. Die Vorschrift trägt damit der vielfachen Abforderung von Original-Buchungsbelegen durch die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörige Rechnung und entlastet den Betreiber.

Der Lauf der Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen nach Absatz 1 beginnt jeweils mit der Aufzeichnung.

Zu Abschnitt 4 Gasteinrichtungen

Zu § 18 Anforderungen an Gasteinrichtungen

§ 18 regelt die Anforderungen an Gasteinrichtungen. Anders als in Wohneinrichtungen halten sich Nutzerinnen und Nutzer nur zeitweilig als Gäste in der Einrichtung auf. Die Anforderungen beschränken sich daher auf wenige, für die Betreuung relevante Anforderungen. Sie entsprechen jeweils den gleichlautenden Anforderungen an Wohneinrichtungen gem. § 11 und § 14 Absatz 1 Nr.2. Insoweit kann auf die jeweiligen Erläuterungen verwiesen werden. Nicht erforderlich ist, dass die Gasteinrichtung wie nach § 11

Nummer 3 c) eine Ausstattung vorhält, die sich an privatem Wohnraum orientiert. Ausreichend ist es, wenn die bauliche und sonstige Ausstattung den Bedürfnissen der Zielgruppe angemessen Rechnung trägt. Nähere Regelungen hierzu werden in der nach § 40 Nummer 1 zu erlassenden Rechtsverordnung getroffen.

Zu § 19 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Nach § 19 hat, wer eine Gasteinrichtung betreiben will, seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Anders als nach § 16 Absatz 2 ist der Betreiber nicht verpflichtet, der Behörde im laufenden Betrieb Änderungen mitzuteilen. Die Mitteilung muss jedoch die in den Nummer 1 bis 5 genannten Angaben und Unterlagen enthalten: Den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (Nummer 1), den Namen und die Anschriften des Betreibers und der Gasteinrichtung (Nummer 2), die Zielgruppe der Gasteinrichtung (Nummer 3), die Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume (Nummer 4) sowie eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption (Nummer 5).

Zu Abschnitt 5 Pflegedienste

Zu § 20 Anforderungen an Pflegedienste

§ 20 enthält die gesetzlichen Anforderungen an Pflegedienste. Die bisherigen landesrechtliche Regelungen in § 20 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG) vom 18.07.2001 (HmbGVBl. 2001, S. 201) zu „ambulanten Leistungen der Kranken- und Altenpflege“ werden von dem vorliegenden Entwurf inhaltlich aufgenommen und weiterentwickelt. Eine Weiterentwicklung ist notwendig, weil die derzeitigen ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu ambulanten Pflegeleistungen dem gesteigerten Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr ausreichend Rechnung tragen. Gerade Pflegeleistungen, die nicht in institutionalisierten, regelmäßig überprüften und von vielen Menschen besuchten Einrichtungen, sondern in privater Häuslichkeit erbracht werden, müssen gesetzlichen Mindestanforderungen genügen. Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen muss insbesondere zugunsten derjenigen Nutzerinnen und Nutzern möglich sein, die keine Angehörigen haben, bzw. auf sich alleine gestellt sind. Zu Bedenken ist weiterhin, dass Mindestanforderungen insbesondere an solche Pflegedienste zu stellen sind, die nicht in das Versorgungs- und Qualitätssystem der Pflegeversicherung eingebunden sind. Zu den Anforderungen im Einzelnen:

Zu § 20 Satz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 darf ein Pflegedienst nur betrieben werden, wenn der Betreiber die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt. Insoweit gilt das zu § 11 Nummer 1 Gesagte entsprechend.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Betreiber seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringen. Die Regelung greift damit ein Tatbestandsmerkmal des § 71 Absatz 1 SGB XI auf. Die ständige Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft ist als Qualitätsfaktor bei Pflegediensten unverzichtbar.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 3

Nach Nummer 3 hat der Pflegedienst Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen zu erbringen. Die Vorschrift ist angelehnt an Ziff. 3.1.1.1 der Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI in der ambulanten Pflege i. d. F. vom 31.05.1996. Sie stellt klar, dass der Pflegedienst in der Lage sein muss, seine Leistungen den höchst unterschiedlichen und sich rasch wandelnden Pflegebedarfen der Nutzerinnen und Nutzern anzupassen. Der Pflegedienst muss grundsätzlich eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung und Notfalleinsätze leisten können.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Pflegedienst eine angemessene Qualität der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleisten, insbesondere durch persönlich und fachlich geeignete Beschäftigte (Buchstabe a), personenzentrierte Pflege, die die Gesundheit und Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert (Buchstabe b), Kontinuität in der Pflege (Buchstabe c) sowie die Beachtung persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer bei der Pflege und Einsatzplanung (Buchstabe d). Die Anforderungen nach den Buchstaben b) und c) entsprechen damit den Regelungen in § 11 Nummer 3 d) und e). Auf die entsprechenden Erläuterungen kann verwiesen werden.

Nach Nummer 4 d) hat der Betreiber bei der Pflege und Einsatzplanung die persönlichen oder kulturell bedingten Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer zu beachten. Dies gilt umso mehr, als dass die Pflege in der Privat-

wohnung der Nutzerinnen und Nutzer stattfindet. Der Pflegedienst hat insbesondere dem Wunsch nach einer gleichgeschlechtlichen Pflegekraft, dem gewohnten Tagesablauf und den Schlafgewohnheiten sowie der Sprache der Nutzerinnen und Nutzer Rechnung zu tragen.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 5

Nach Nummer 5 hat der Pflegedienst ein Personal- und Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 zu führen. Das Qualitätsmanagement umfasst regelmäßige Zufriedenheitsbefragungen bei Nutzerinnen und Nutzern (§ 14 Absatz 2) und Beschäftigten (§ 14 Absatz 3). Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Die verbindliche Einforderung eines Personal- und Qualitätsmanagements ist bei Pflegediensten ebenso erforderlich wie bei Wohneinrichtungen, da beide Betreiber personalintensive Pflegeleistungen erbringen. Das Qualitätsmanagement ist gerade bei Pflegediensten gefordert, da hier anders als in Wohneinrichtungen weniger öffentliche Kontrolle durch andere Personen wie Beschäftigte oder andere Nutzerinnen und Nutzer stattfindet und damit weniger Einfluss von außen auf die Qualität genommen werden kann.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 6

Nach Nummer 6 hat der Pflegedienst auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinzuwirken und die Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Die Vorschrift verpflichtet den Pflegedienst, Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer an Hilfsmitteln zu erkennen, diese ggf. auf die Möglichkeit der Beantragung von Hilfsmitteln hinzuweisen und bei Bedarf den Einsatz der Hilfsmittel anzuregen.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 7

Nach Nummer 7 hat der Pflegedienst die Sicherheit in der häuslichen Umgebung zu fördern. Eingefordert wird danach die Aufmerksamkeit gegenüber möglichen Gefahrenquellen für die Nutzerinnen und Nutzer, die sich etwa aus einer nicht bedarfsgerechten oder mangelhaften Wohnungsausstattung ergeben können.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 8

Nach Nummer 8 hat der Pflegedienst die Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflegepersonen in pflegerischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Hinsichtlich des Begriffes „Pflegeperson“ kann auf die Legaldefinition in § 19 Satz 1 SGB XI verwiesen werden. Danach sind Pflegepersonen „Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in

seiner häuslichen Umgebung pflegen“. In der Regel wird es sich dabei um Angehörige oder Freunde der Nutzerinnen und Nutzer handeln, die ehrenamtlich Pflegeleistungen erbringen. Aufgabe des Pflegedienstes ist es, auch diese an der Pflege Beteiligten aktiv zu unterstützen. Soweit der Pflegedienst Sachleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung erbringt, dient dies auch dem Zweck, die Pflegebereitschaft Dritter zu unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können, vgl. § 3 Satz 1 SGB XI.

Zu § 20 Satz 1 Nummer 9

Nach Nummer 9 muss der Pflegedienst für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit erreichbar sein. Die jederzeitige Erreichbarkeit ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Pflegedienstleistungen auch im Notfall, die der Pflegedienst nach Nummer 3 leisten können muss.

Zu § 20 Satz 2

Nach Satz 2 gilt die Anforderung nach Satz 1 Nummer 5 nicht für Pflegedienste mit weniger als fünf Beschäftigten; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.

Bei kleinen Pflegediensten mit bis zu 4 Beschäftigten wird die Führung eines gesonderten Personal- und Qualitätsmanagements nicht für erforderlich gehalten. Zum Kreis der Beschäftigten im Sinne der Vorschrift zählen auch Leiharbeitnehmer. Nach Halbsatz 2 bleiben Auszubildende bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl außer Betracht. Hierdurch wird vermieden, dass von der Einstellung Auszubildender abgesehen wird, um nicht den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 5 zu unterfallen.

Zu § 21 Zusammenarbeit, Hilfevermittlung

§ 21 regelt die Zusammenarbeit des Pflegedienstes mit anderen Stellen und die Hilfevermittlung zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer.

Zu § 21 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber mit den Pflegepersonen, den behandelnden Ärzten sowie mit anderen Betreibern und anerkannten Beratungsstellen nach § 36 vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Die Vorschrift bezweckt eine Vernetzung der im Interesse und zum Wohl der Nutzerinnen und Nutzer genannten Personen und Stellen. Die Zusammenarbeit beinhaltet etwa die Weitergabe medizinisch relevanter Informationen an die behandelnden Ärzte (mit Einverständnis der Nutzerinnen und Nutzer) oder die Einbezie-

hung einer anerkannten Beratungsstelle nach § 36 oder eines Betreibers zu Fragen des Umzuges in eine Wohneinrichtung oder zur Aufnahme in eine Gasteinrichtung. Es wird vorausgesetzt, dass dem Pflegedienst die entsprechenden Akteure im Stadtteil bekannt sind.

Zu § 21 Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Betreiber den Nutzerinnen und Nutzern mit ihrer Zustimmung bei Bedarf weitergehende Hilfe zu vermitteln. Die Hilfevermittlung ist insbesondere angezeigt, wenn die Nutzerinnen und Nutzer gesetzlicher Betreuung bedürfen oder zu vereinsamen drohen. Die Vorschrift soll die Aufmerksamkeit der Pflegedienste auch auf außerhalb seines Tätigkeitsfeldes liegenden dringenden Hilfebedarf der Nutzerinnen und Nutzer richten. Dringender Hilfebedarf kann z.B. dort bestehen, wo Angehörige nicht vorhanden sind oder sich nicht kümmern oder die Betroffenen erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen (Verwahrlosung). Die Hilfevermittlung erfolgt nur dann, wenn die Betroffenen dem zustimmen und kann sodann durch Hinweise an bekannte Angehörige, Hilfsorganisationen oder öffentliche Stellen erfolgen (z.B. Betreuungsgerichte, sozialpsychiatrischer Dienst, etc.). Der Pflegedienst ist nicht verpflichtet, förmliche Anträge für die Nutzerinnen oder Nutzer zu stellen oder in anderer Weise vertretend tätig zu werden.

Zu § 22 Information, Erstbesuch,

§ 22 dient wie § 7 oder § 15 der Transparenz des Leistungsangebotes des Betreibers und der ausreichenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher als Grundlage für die Entscheidung, den Pflegedienst in Anspruch zu nehmen oder nicht. Zugleich wird der Pflegedienst in die Lage versetzt, sich ein Bild vom Pflegebedarf und den Ressourcen des Interessenten zu machen.

Zu § 22 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber Interessenten vor Abschluss des Pflegevertrages über die in den Nummer 1 bis 5 genannten Einzelheiten zu informieren: Die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes (Nummer 1), die Qualifikation der Beschäftigten (Nummer 2), die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Pflegedienstes (Nummer 3), Art und Umfang der Kooperationen nach § 21 Absatz 1 (Nummer 4) sowie die für die Nutzerin oder den Nutzer in Betracht kommenden Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungen und Sozialleistungsträger (Nummer 5).

„Interessenten“ im Sinne der Vorschrift sind nur solche Personen, die die angebotenen Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen könnten, also nicht etwa konkurrierende Anbieter oder sonstige Dritte.

Die nach Nummer 2 zu machenden Angaben zur Qualifikation der Beschäftigten beziehen sich auf den Anteil der eingesetzten Pflegefachkräfte an den Beschäftigten. Personenbezogene Angaben sind nicht zu machen. Die nach Nummer 3 zu machenden Angaben über Qualitätssicherungsmaßnahmen beziehen sich auf interne und externe Maßnahmen der Qualitätssicherung, etwa regelmäßige dienstinterne Pflegevisiten, Mitarbeiterüberprüfungen, ein Beschwerdetelefon oder Außenkontrollen.

Nach Nummer 5 hat der Pflegedienst die Nutzerinnen und Nutzer nur auf solche Leistungen aufmerksam zu machen, die augenscheinlich und seiner Erfahrung nach beantragt werden sollten. Mögliche Rechtsansprüche der Nutzerinnen und Nutzer hat der Pflegedienst nicht zu prüfen.

Zu § 22 Absatz 2

Nach Absatz 2 sind beim Erstbesuch der Hilfebedarf, die häusliche Pflegesituation sowie die Ressourcen und Fähigkeiten der Nutzerin oder des Nutzers zu erörtern. Darüber hinaus ist zu klären, ob und welche Hilfsmittel oder wohnumfeldverbessernden Maßnahmen erforderlich sind. Sofern bereits Feststellungen anderer geeigneter Stellen bezüglich des Hilfebedarfs getroffen worden sind, hat der Pflegedienst diese beim Erstbesuch heranzuziehen. Ermittelt der Pflegedienst einen Bedarf an Hilfsmitteln oder wohnumfeldverbessernden Maßnahmen, hat er den Interessenten auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

Zu § 22 Absatz 3

Absatz 3 verweist auf § 15 Absätze 2 und 3. Nach § 15 Absatz 2 hat der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse bei ihm gemäß § 30 durchgeführter Prüfungen zu informieren. Nach § 15 Absatz 3 hat der Betreiber Nutzerinnen und Nutzern und deren Vertretern auf Wunsch Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren. Auf die entsprechenden Erläuterungen kann verwiesen werden.

Zu § 23 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Nach § 23 Absatz 1 hat, wer einen Pflegedienst betreiben will, darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 20 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens sechs Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der

zuständigen Behörde mitzuteilen. Die im Vergleich zu Servicewohn- einrichtungen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen kürzere Mitteilungsfrist ergibt sich daraus, dass die gesetzlichen Anforderungen an Pflegedienste weniger umfangreich sind.

Die Mitteilung muss die in den Nummer 1 bis 5 genannten weitere Angaben und Unterlagen enthalten: Den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (Nummer 1), die Namen und Anschriften des Pflegedienstes und des Betreibers (Nummer 2), die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes (Nummer 3), den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Unternehmens- und der Pflegedienstleitung (Nummer 4) und die Anzahl und Anschriften der vom Pflegedienst betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 3 (Nummer 5). Die Mitteilung nach Nummer 5 ist erforderlich, da an die persönliche und fachliche Eignung von Beschäftigten, die in Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 eingesetzt werden, besondere Anforderungen zu stellen sind. Die näheren Anforderungen bleiben einer nach § 40 Nummer 2 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Nach § 23 Absatz 2 gelten § 10 Satz 3 und § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend. Nach § 10 Satz 3 kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Nach § 16 Absätze 2 und 3 sind Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen und die Einstellung des Betriebs der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 24 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 24 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers. Die Vorschrift entspricht teilweise den Anforderungen des § 17, so dass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Zu § 24 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Pflegedienstes zu machen. Dabei sind insbesondere aufzuzeichnen: Der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne (Nummer 1 – entspricht § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3), die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements sowie die Ergebnisse deren Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung (Nummer 2 – entspricht § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflegeprozesse einschließlich des

Einsatzes von Hilfsmitteln (Nummer 3), die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln (Nummer 4 – entspricht teilweise § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) sowie die Leistungserbringung nach Tagesdatum und -zeit; diese ist von der Pflegekraft abzuzeichnen und von der Nutzerin oder dem Nutzer oder deren Vertreterin oder Vertreter monatlich zu quittieren (Nummer 5). Die Anforderung nach Nummer 5 stellt im Sinne der Transparenz sicher, dass aus der Dokumentation eindeutig hervorgeht, welche Leistungen wann und von welcher Person erbracht wurden.

Nach Nummer 6 hat der Betreiber die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung aufzuzeichnen (entspricht § 17 Absatz 1 Nr. 7). Bei den angesprochenen Maßnahmen handelt es sich um schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Nutzerinnen und Nutzern. Eine Aufzeichnung ist daher auch im ambulanten Bereich zwingend notwendig, damit die Maßnahme im Einzelfall behördlicherseits überprüft werden kann.

Zu § 24 Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 1 (Beschäftigte) und 2 (Personal- und Qualitätsmanagement) beim Pflegedienst, Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 (Pflegedokumentation, Verabreichung von Arzneimitteln, Leistungsprotokoll) grundsätzlich bei der Nutzerin oder dem Nutzer vorzuhalten. „Grundsätzlich“ bedeutet, dass die Dokumentation ausnahmsweise auch beim Pflegedienst vorgehalten werden kann, wenn dies bei der Nutzerin oder dem Nutzer nicht möglich ist, etwa weil dort die Gefahr des Abhandenkommens oder der Beschädigung besteht.

Nach Absatz 2 Satz 2 gelten die § 17 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 entsprechend. Danach sind die Aufzeichnungen nebst Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Soweit die Aufzeichnungen personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern enthalten, unterbleibt deren Löschung, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt würden, insbesondere ihre biografischen Daten verloren zu gehen drohen. Personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein.

Zu Abschnitt 6 Dienste der Behindertenhilfe

Zu § 25 Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe

Im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung ist der Wechsel von einer institutionellen Sichtweise zu einer individuellen, strikt am Bedarf der einzelnen Menschen orientierten und auf Selbstbestimmung – idealerweise in der eigenen Häuslichkeit – zielenden Perspektive in vollem Gange. Dieser Prozess der „Ambulantisierung“ wird vom Senat aktiv gefördert. Das vorliegende Gesetz unterstützt und flankiert dies, indem es auch für Menschen mit Behinderung grundsätzlich die Perspektive eines Verbrauchers einnimmt, die vorvertragliche Information durch einen Dienst der Behindertenhilfe regelt sowie die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer stärkt.

§ 25 enthält die Anforderungen, die nach diesem Gesetz an Dienste der Behindertenhilfe gestellt werden. Dienste der Behindertenhilfe sind nach § 2 Absatz 6 Nummer 2 Personen oder Unternehmen, die häusliche Betreuungsleistungen für behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Volljährige erbringen, unabhängig von den sozialrechtlichen Vorschriften, nach denen der Dienst seine Leistungen erbringt und refinanziert.

Zu § 25 Satz 1 Nummer 1

Nach Satz 1 Nummer 1 darf ein Dienst der Behindertenhilfe nur betrieben werden, wenn der Betreiber die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Hinsichtlich des Begriffs der Zuverlässigkeit kann auf die Ausführungen zu § 11 Nummer 1 und § 20 Satz 1 Nummer 1 verwiesen werden.

Zu § 25 Satz 1 Nummer 2

Nach Satz 1 Nummer 2 muss der Betreiber eines Dienstes der Behindertenhilfe die Gewähr für eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnis bieten. Anhaltspunkte für die Überprüfung der Leistungsqualität stellen in der Regel die Inhalte der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen dar, die der Betreiber mit Sozialleistungsträgern geschlossen hat.

Zu § 25 Satz 1 Nummer 3

Die Anforderungen an ein zielgerichtetes Personal- und Qualitätsmanagement sollen auch bei Diensten der Behindertenhilfe sicher stellen, dass die Betreuungsleistungen nachhaltig im Hinblick auf den Einsatz geeigneten Personals und die Optimierung der Betreuungsqualität erbracht werden; vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu § 14.

Zu § 25 Satz 1 Nummer 4

Dienste der Behindertenhilfe werden durch die Regelung dazu verpflichtet, ihre Nutzerinnen und Nutzer bei der gemeinsamen Interessenvertretung im Stadtteil zu unterstützen. Insbesondere bei alleine lebenden Menschen mit Behinderung soll damit die Selbstbestimmung – nicht zuletzt gegenüber dem Dienst – und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt werden, indem ambulante betreute Menschen mit Behinderung ihre Interessen gemeinsam wahrnehmen und sich gegenseitig stützen. Die geforderte Unterstützung durch den Dienst der Behindertenhilfe kann beispielsweise dadurch geleistet werden, dass er über entsprechende Anlaufstellen und Gruppenangebote informiert, die Teilnahme der Nutzerin oder des Nutzers ermöglicht und auf sie hinwirkt.

Zu § 25 Satz 1 Nummer 5

§ 25 Satz 1 Nummer 5 enthält die Verpflichtung des Dienstes, mit allen am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen, Einrichtungen und Diensten sowie den anerkannten Beratungsstellen nach § 36 vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ziele der Behindertenhilfe in der Regel nur durch abgestimmte Kooperation mit Angehörigen, Sozialleistungsträgern, Einrichtungen im Stadtteil und anderen Diensten erreicht werden können. Ein Dienst, der sich dieser Zusammenarbeit stetig und dauerhaft entzieht, gefährdet die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch ein unkoordiniertes Betreuungsgeschehen. Die zuständigen Behörden sollen dem mit den zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken.

Zu § 25 Satz 1 Nummer 6

Dienste der Behindertenhilfe sind nach der vorliegenden Regelung gehalten, regelmäßig an einem Anbietervergleich zum Leistungsangebot, zur Qualifikation der Beschäftigten sowie zum Qualitätsmanagement teilzunehmen. Geeignete Anbietervergleiche sind insbesondere solche, die ihre Ergebnisse dienstbezogen veröffentlichen und damit die Verbrauchertransparenz erhöhen. Der Vergleich kann zum Beispiel von einem Leistungsanbieterverband organisiert werden, in dem der Dienst Mitglied ist.

Der Dienst hat Gelegenheit und ist gehalten, im Sinne eines Benchmarkings und des „Lernens vom Besten“ seine Qualität stetig weiter zu entwickeln.

Zu § 25 Satz 2

Nach Satz 2 gelten die die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 3, 4 und 6 nicht für Dienste der Behindertenhilfe mit weniger als fünf Beschäftigten; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei kleinen Diensten der Behindertenhilfe werden die genannten Anforderungen nicht für erforderlich gehalten. Zum Kreis der Beschäftigten im Sinne der Vorschrift zählen auch Leiharbeitnehmer. Nach Halbsatz 2 bleiben Auszubildende bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl außer Betracht. Hierdurch wird vermieden, dass von der Einstellung Auszubildender abgesehen wird, um nicht den Anforderungen nach Satz 1 Nummern 3, 4 und 6 zu unterfallen.

Zu § 26 Information, Erstgespräch

Die nach § 22 für Pflegedienste geltenden Anforderungen an eine ausreichende vorvertragliche Information und einen Erstbesuch sollen mit geringen Änderungen, die den Besonderheiten der Behindertenhilfe Rechnung tragen, auch für Dienste der Behindertenhilfe gelten. Der Betreiber hat mit Interessenten zu diesem Zweck kostenlos ein unverbindliches Erstgespräch zu führen.

Das Erstgespräch und die dabei vermittelten wesentlichen Informationen über den Dienst stärkt die Wahlfreiheit des hier als interessierten Verbraucher adressierten Menschen mit Behinderung. Als wesentliche Informationen werden die betreuerische Konzeption des Dienstes (Nummer 1), die Qualifikation der Beschäftigten (Nummer 2), die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Dienstes (Nummer 3) sowie Art und Umfang seiner Kooperation nach § 25 Satz 1 Nummer 5 (Nummer 4) vorgegeben. Die Information hat nach Maßgabe der Barrierefreiheit, beispielsweise in einer an die jeweilige Behinderung angepassten Sprache, zu erfolgen.

Zu § 27 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Um den Zweck des Gesetzes erfüllen zu können, benötigt die zuständige Behörde grundlegende Informationen über die in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebenen Dienste der Behindertenhilfe. Die nach § 27 geregelte Mitteilungspflicht entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen für Pflegedienste (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 23).

Zu § 28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 28 enthält die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die für Dienste der Behindertenhilfe gelten. Die für Pflegedienste nach § 24 vorgesehenen Regelungen sollen analog auch für diese Dienste Anwendung finden, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen behördlicherseits

überprüfen zu können. Dabei gilt § 24 mit der Maßgabe, dass anstelle der Aufzeichnungen nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die Hilfeplanung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse aufzuzeichnen sind und die Leistungserbringung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 von der Betreuungskraft abzuzeichnen ist. Auch hier gilt, dass die Aufzeichnungen von der Nutzerin oder dem Nutzer oder deren Vertreter monatlich zu quittieren sind.

Zu Teil 3: Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde**Zu § 29 Aufgaben der zuständigen Behörde**

§ 29 umschreibt die Aufgaben der zuständigen Behörde. Es handelt sich um eine Aufgabenzuweisungs- und keine Ermächtigungsnorm.

Zu § 29 Absatz 1

Nach § 29 Absatz 1 ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte sowie die Betreiber bei der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz zu unterstützen, deren Einhaltung zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln, insbesondere bei Gesundheitsgefahren, zu treffen. Die zuständige Behörde ist gehalten, bei der Ausübung ihrer Befugnisse den in § 1 normierten Gesetzeszweck zu beachten und auf die Erfüllung hinzuwirken. Die Rolle der zuständigen Behörde beschränkt sich nicht allein auf die Verfolgung von Gesetzesverstößen (Behebung von Mängeln), vielmehr ist sie auf eine aktive Unterstützung der Beteiligten bei der Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben (Vermeidung von Mängeln) gerichtet.

Zu § 29 Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln insbesondere die Beratung nach § 3 Absätze 1 und 2, ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Leitungskräften der Wohneinrichtungen sowie die Unterstützung der externen Qualitätssicherung der Betreiber. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die erfahrungsgemäß der Mängelentstehung wirksam vorbeugen. Ein regelmäßiger Informationsaustausch der zuständigen Behörde mit den Leitungskräften der Wohneinrichtung soll ermöglichen, einrichtungsübergreifend prüfungsrelevante Fragen zu klären, Details gesetzlicher Vorgaben und deren Umsetzung zu erörtern oder aktuelle fachliche Erkenntnisse auszutauschen.

Zu § 30 Prüfungen

§ 30 regelt die Modalitäten bei der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch die zuständige Behörde. Bei sämtlichen Prüfungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach § 40 Absatz 1 Nummer 5 ist der Erlass einer Rechtsverordnung über das Verfahren der Prüfung und die zugrunde zu legenden Bewertungskriterien vorgesehen.

Zu § 30 Absatz 1

Absatz 1 enthält Regelungen über die Häufigkeit, den Zeitpunkt und die Ankündigung behördlicher Prüfungen.

Zu § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 werden Servicewohnanlagen und Wohngemeinschaften anlassbezogen angemeldet überprüft. Um die Privatsphäre in den Wohnungen möglichst zu schützen, sind lediglich Prüfungen aufgrund von bekannt gewordenen Mängeln vorgesehen. Bei diesen Wohnformen und Einrichtungen sind unangemeldete Prüfungen aufgrund der relativen Unabhängigkeit der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher von den Leistungsanbietern nicht notwendig. Als Anlässe für Prüfungen kommen beispielsweise Beschwerden oder Hinweise auf Mängel insbesondere durch Betroffene und Angehörige in Betracht.

Zu § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 werden Wohneinrichtungen anlassbezogen sowie regelhaft einmal pro Kalenderjahr (Regelprüfung) unangemeldet überprüft, erstmalig spätestens drei Monate nach der Betriebsaufnahme; nach zwei aufeinander folgenden Regelprüfungen ohne wesentliche Beanstandung verlängert sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf zwei Jahre; tritt in einer darauf folgenden Prüfung eine wesentliche Beanstandung auf, verkürzt sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung wieder auf ein Jahr.

Die Durchführung unangemeldeter Prüfungen erscheint hier erforderlich und angemessen, um einen alltagsgetreuen, realistischen Eindruck von den Leistungen der Wohneinrichtung zu gewinnen und zu vermeiden, dass die Betreuungssituation während der Prüfung wesentlich von der Betreuungssituation im Alltag abweicht. Neben anlassbezogenen Prüfungen finden bei Wohneinrichtungen auch Regelprüfungen statt. Diese erfolgen einmal pro Kalenderjahr, wobei sich das Prüfungsintervall bei besonderer Qualität der Leistungen auf zwei Jahre verlängert. Die Regelung soll einen besonderen

Anreiz zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen schaffen. Die Vergrößerung des Prüfungsintervalls auf zwei Jahre ist zwingend, wenn zwei aufeinander folgende Regelprüfungen ohne wesentliche Beanstandung verlaufen sind. Damit liegt es in der Hand der Betreiber, durch eigene Qualitätsanstrengungen das Prüfungsintervall zwischen Regelprüfungen zu bestimmen. Gleichzeitig werden die zuständigen Behörden von der Regelprüfung solcher Einrichtungen entlastet, die in der Vergangenheit nachweislich und kontinuierlich gute Leistungen erbracht haben. Die zuständige Behörde kann ihre Aufmerksamkeit so verstärkt Wohneinrichtungen zuwenden, die erhebliche Mängel aufweisen. Das Prüfungsintervall verkürzt sich wieder auf ein Jahr, wenn in einer darauf folgenden Prüfung eine wesentliche Beanstandung auftritt. Diese Rechtsfolge ist erforderlich, da das Auftreten erheblicher Mängel eine weitere Prüfungsprivilegierung nicht mehr zulässt.

Bei neu in Betrieb genommenen Wohneinrichtungen erfolgt die erste Regelprüfung spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme. Die zuständige Behörde hat mit dieser ersten Prüfung kurz nach der Eröffnung die Möglichkeit, erforderliche Daten zu erheben und kann schon zu Beginn des Betriebs auf mögliche Fehlentwicklungen Einfluss nehmen.

Zu § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Nach Nummer 3 werden Gasteinrichtungen anlassbezogen unangemeldet überprüft.

Die Durchführung unangemeldeter Prüfungen erscheint auch bei den Gasteinrichtungen erforderlich und angemessen, um einen alltagsgetreuen, realistischen Eindruck von den Leistungen der Einrichtung zu gewinnen und zu vermeiden, dass die Betreuungssituation während der Prüfung wesentlich von der Betreuungssituation im Alltag abweicht.

Zu § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

Nach Nummer 4 werden Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe anlassbezogen sowie zusätzlich durch Stichproben nach dem Zufallsprinzip unangemeldet überprüft. Nach den Erfahrungen der bisherigen Praxis erscheint dies ausreichend, um das Schutzziel zu erreichen. Auch im Bereich ambulanter Dienste, die ihre Leistungen im Privatbereich der Nutzerinnen und Nutzer erbringen, erscheinen unangemeldete Prüfungen erforderlich, um alltagsgetreue Prüfsituationen zu schaffen. Zur Prüfung der Ergebnisqualität sind auch angemeldete Hausbesuche bei Nutzerinnen und Nutzern mit deren Einverständnis vorgesehen.

Zu § 30 Absatz 1 Sätze 2 und 3

Nach Satz 2 können die Prüfungen jederzeit erfolgen. Nach Satz 3 sind Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel nicht tagsüber erreicht werden kann. Die Regelung lässt Prüfungen zur Nachtzeit entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur dann zu, wenn die Prüfung tagsüber nicht möglich ist, etwa bei der Prüfung eines ausreichend besetzten Nachtdienstes in einer Wohneinrichtung. Die Vorschriften entsprechen damit der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HeimG.

Zu § 30 Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 haben der Betreiber und dessen Leitungskräfte der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes oder der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Die Auferlegung einer Auskunftspflicht ist unverzichtbares Prüfungsinstrument und betrifft sowohl die Betreiber als auch deren Leitungskräfte. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 5 HeimG betrifft die Auskunftspflicht nicht nur die Pflegedienstleitung, sondern alle in Leitungspositionen eingesetzten Beschäftigten. Eine Auskunftsverweigerung kann nach § 39 Absatz 2 Nummer 3 mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine Auskunftsverweigerung ist jedoch dann berechtigt, wenn die Beantwortung der Frage den Betroffenen oder seine Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, vgl. § 55 Absatz 2 StPO.

Zu § 30 Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Prüfungsgegenstand. Nach Satz 1 ist Gegenstand der Prüfung die Wirksamkeit der von den Betreibern geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Gleichzeitig sind nach Satz 2 die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) in die Prüfung einzubeziehen. Oberste Priorität bei der Prüfung gilt der Frage, ob die Wohn- und Betreuungsform den Nutzerinnen und Nutzern die Qualität bietet, die jeweils gefordert wird, der Gesetzeszweck erfüllt ist und die Nutzerinnen und Nutzer zufrieden sind.

Nach Satz 3 erfolgt die Prüfung für jede Wohn- und Betreuungsform nach einheitlichen Bewertungskriterien. Diese Regelung ist erforderlich, um ein landesweit einheitliches Prüfungsverfahren zu gewährleisten und für die

Betreiber Prüfungstransparenz zu schaffen. Die Festlegung der Bewertungskriterien bleibt einer nach § 40 Absatz 1 Nummer 5 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Nach Satz 4 erfolgt eine Prüfung der Pflegequalität grundsätzlich nur anlassbezogen. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Doppelprüfungen der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Dieser prüft die Pflegequalität in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gem. § 114 SGB XI ab 2011 einmal jährlich. Die analoge Zusammenarbeit zwischen den Prüfinstanzen des Trägers der Sozialhilfe und den zuständigen Behörden nach diesem Gesetz soll ebenfalls vereinbart werden, betrifft aber organisatorische Gliederungen der Freien und Hansestadt Hamburg und bedarf deshalb keiner gesetzlichen Regelung.

Zu § 30 Absatz 4

Absatz 4 enthält weitere notwendige Prüfungsbefugnisse der zuständigen Behörde. Die Befugnisse gelten für die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen. Dies können auch externe Sachverständige sein, die von der Behörde zur Prüfung hinzugezogen werden. Aus den einzelnen Befugnissen ergibt sich jeweils im Umkehrschluss die Verpflichtung der Betroffenen, die ergriffene Maßnahme zu dulden. Zuwiderhandlungen können nach § 39 Absatz 2 Nummer 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu § 30 Absatz 4 Nummer 1

Nach Nummer 1 sind die mit der Prüfung beauftragten Personen befugt, die für die Leistungserbringung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung. Die Vorschrift entspricht damit im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 HeimG.

Zu § 30 Absatz 4 Nummer 2

Nach Nummer 2 dürfen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen oder Nutzer von Wohneinrichtungen oder eines ambulanten Dienstes unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, auch ohne deren Zustimmung jederzeit betreten werden, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere lebensgefährdender Situationen, erforderlich ist. Die Vorschrift ermöglicht nicht das zustimmungsfreie Betreten von Privaträumen in einer Servicewohnanlage. Im Übrigen entspricht die Vorschrift im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 3 HeimG.

Zu § 30 Absatz 4 Nummern 3 und 4

Nach Nummer 3 sind die Prüfungspersonen befugt, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Nach Nummer 4 können sie darüber hinaus Einsicht in die Aufzeichnungen nach den §§ 17, 24 und 28 nehmen und Abschriften davon verlangen. Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 15 Absatz 2 Nummern 2 und 3 HeimG. Sofern prüfungsrelevante Unterlagen des Betreibers bereits bei anderen Stellen vorliegen (zum Beispiel bei Kostenträgern), hat die zuständige Behörde sie dort anzufordern.

Zu § 30 Absatz 4 Nummer 5

Nach Nummer 5 sind die Prüfungspersonen berechtigt, die Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige und Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Beschäftigten der Betreiber zu befragen. Eine Auskunftspflicht der vorgenannten Personen besteht unbeschadet des Absatzes 2 nicht. Aussagepflichten nach anderen Rechtsvorschriften (etwa polizeirechtlicher oder strafprozessualer Art) bleiben unberührt. Zur Beantwortung von Fragen sind damit nach diesem Gesetz nur die in Absatz 2 genannten Personen, also die Betreiber und deren Leitungskräfte, verpflichtet.

Zu § 30 Absatz 5

Nach Absatz 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 keine aufschiebende Wirkung. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage für die heimrechtliche Überwachung (§ 15 Absatz 5 HeimG). Hierdurch wird eine effektive Prüfungstätigkeit der zuständigen Behörde sichergestellt.

Zu § 30 Absatz 6

Nach Absatz 6 sind Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Nummern 1 und 3 bis 5 auch zur Feststellung zulässig, ob eine Wohn- und Betreuungsform im Sinne des § 2 Absatz 1 vorliegt. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Die Regelung orientiert sich an der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 7 HeimG.

Zu § 30 Absatz 7

Nach Absatz 7 können die Betreiber die Vereinigungen, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 8 HeimG.

Zu § 30 Absatz 8

Nach Absatz 8 erstellt die zuständige Behörde über die Durchführung von Prüfungen und deren Ergebnis binnen eines Monats einen schriftlichen Prüfbericht. Im Prüfbericht ist insbesondere festzustellen, ob wesentliche Beanstandungen aufgetreten sind. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Betreiber, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der zuständigen Pflegekasse und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen.

Die Verfassung des Prüfberichtes dient der Dokumentation und Reflexion des Prüfungsvorgangs und seiner Ergebnisse. In ihm sind die wesentlichen Prüfungsereignisse und -ergebnisse (auch positive Entwicklungen sind darzustellen) sowie zwischen den Prüfungspersonen und dem betroffenen Betreiber getroffene Absprachen zur Behebung von Mängeln festzuhalten. Die Mitteilung des Prüfberichtes gegenüber dem betroffenen Betreiber und den genannten Stellen dient der Schaffung von Prüfungstransparenz und der vereinfachten verwaltungsinternen Kommunikation. Für den Prüfbericht ist die Erarbeitung einer einheitlichen Vorlage vorgesehen.

Zu § 31 Veröffentlichung von Prüfergebnissen

Nach § 31 werden die Ergebnisse der Regelprüfungen von Wohneinrichtungen von der zuständigen Behörde zeitnah und in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer Form veröffentlicht. Die zu veröffentlichenden Berichte umfassen eine von der Einrichtung erstellte Darstellung ihres Leistungsangebotes sowie die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde. Die Betreiber sowie die Mitwirkungsgremien nach § 13 bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegen der zuständigen Behörde solche Stellungnahmen vor, sind diese zu veröffentlichen, sofern die Verfasser nicht widersprechen. Die zu veröffentlichenden Ergebnisse können durch in anderen Prüfverfahren gewonnene Informationen, die die Ergebnisqualität der Wohneinrichtung darstellen, ergänzt werden.

Die Veröffentlichung dient der Schaffung von Transparenz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher, damit diese eine Wohneinrichtung selbstständig nach Qualitätsgesichtspunkten auswählen können. Durch die Veröffentlichung soll gleichzeitig der Qualitätswettbewerb unter den Wohneinrichtungen gefördert werden. Zu diesem Zweck ist nicht der gesamte Prüfbericht nach § 30 Absatz 8, sondern sind nur die „wesentlichen Ergebnisse“ der Regelprüfungen zu veröffentlichen, d.h., ein zusammenfas-

sendes Gesamtergebnis (insbesondere die Feststellung nach § 30 Absatz 8 Satz 2) sowie die Einzelergebnisse der wichtigsten Prüfungsbereiche unter Hinweis auf auffallend gute oder mangelhafte Leistungserbringung. Die Veröffentlichung muss in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer, also verbraucherfreundlicher Form erfolgen. Dabei dürfen keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden, vgl. § 7 HmbDSG.

Um einen Vergleich nicht nur der Wohneinrichtungen, sondern auch der Prüfergebnisse unterschiedlicher Prüfinstitutionen zu ermöglichen, können auch in anderen Prüfverfahren gewonnene Informationen mit veröffentlicht werden. Den betroffenen Wohneinrichtungen ist dabei freigestellt, entsprechende Ergänzungen bei der zuständigen Behörde anzuregen.

Die Regelung trägt dem Wunsch der Betreiber sowie der Nutzerinnen und Nutzer nach Transparenz und Verfahrenssicherheit bei der Veröffentlichung von Prüfergebnissen Rechnung.

Die Veröffentlichung von Prüfberichten ist für die betroffenen Wohneinrichtungen von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Um eine für alle Wohneinrichtungen einheitliche und transparente Veröffentlichung ihrer Prüfergebnisse zu gewährleisten, ist nach § 40 Absatz 1 Nummer 6 der Erlass einer Rechtsverordnung über das Verfahren und die Kriterien der Veröffentlichung vorgesehen.

Zu § 32 Beratung und Vereinbarungen bei Mängeln

§ 32 regelt das Verfahren beim Auftreten von Mängeln. Sind danach bei einem Betreiber Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder von einer nach § 5 geschlossenen Vereinbarung (Mängel) festgestellt worden, hat die zuständige Behörde ihn hierauf hinzuweisen und ihn über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung der Mängel zu beraten. Gleichzeitig soll die zuständige Behörde mit dem Betreiber eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung schließen.

Nach der Legaldefinition in Satz 1 sind Mängel Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder einer nach § 5 geschlossenen Vereinbarung. Das Vorliegen von Mängeln wird von der zuständigen Behörde im Rahmen von Prüfungen nach § 30 festgestellt und im Prüfbericht schriftlich festgehalten. Anschließend wird der betroffene Betreiber von der zuständigen Behörde auf die Mängel hingewiesen und über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung der Mängel beraten. Gleichzeitig soll die zuständige Behörde mit dem Betreiber eine Vereinbarung über die Beseitigung von Mängeln

schließen. Vereinbarungen zu Abstellung von Mängeln ergänzen sinnvoll das ordnungsrechtliche Instrumentarium der zuständigen Behörde und sollen die Initiative der Betreiber fördern, sich aktiv um eine Behebung der Mängel zu bemühen.

Dem betroffenen Betreiber wird im Rahmen der Vereinbarung die Möglichkeit gegeben, eigenständig Vorschläge zur Behebung der Mängel zu machen. Der Betreiber sollte aufgrund der Sachnähe zur Leistungserbringung am besten in der Lage sein, einzuschätzen, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher Zeit er den Mangel beseitigen kann. Auf diese Weise können Anordnungen idealerweise vermieden werden.

Zu § 33 Anordnungen, Aufnahmestopp

§ 33 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass von Anordnungen.

Zu § 33 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde die zur Behebung der Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn bei einem Betreiber Mängel festgestellt wurden und eine Vereinbarung nach § 32 Satz 2 nicht zustande gekommen ist oder eine solche nicht eingehalten wurde. Der Erlass von Anordnungen ist in diesen Fällen obligatorisch.

Zu § 33 Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde dem Betreiber einer Wohneinrichtung, einer Gasteinrichtung oder einem ambulanten Dienstes die Aufnahme neuer Kunden bis zur Behebung der Mängel untersagen, wenn bei diesem schwerwiegende Mängel in der Betreuung festgestellt werden (Aufnahmestopp). Die Vorschrift dient dazu, die Ausweitung eines von schwerwiegenden Betreuungsmängeln betroffenen Personenkreises zu verhindern. Mängel sind schwerwiegend, wenn sie die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer gefährden, wie zum Beispiel gravierende Ernährungsmängel (Austrocknung), gravierende Pflegemängel (unbehandelte Dekubiti) oder gravierende Mängel in der sozialen Betreuung (unrechtmäßige freiheitsentziehende Maßnahmen, Vernachlässigung, Verwahrlosung). Neben dem Auftreten eines schwerwiegenden Mangels setzt die Anordnung eines Aufnahmestopps eine Prognose voraus, dass die vorgefundenen Mängel sich wahrscheinlich auch zum Nachteil künftiger Kunden auswirken werden, es sich also nicht lediglich um einen Einzelfall handelt.

Zu § 33 Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Untersagungen im Sinne der Absätze 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung. Bevor Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 ergehen, wird den Betreibern ausreichend Gelegenheit gegeben, diese abzuwenden, indem sie sinnvolle Vorschläge zur Mängelbehebung und der hierfür benötigten Zeit unterbreiten. Sollten die genannten Maßnahmen letztlich doch erforderlich sein, weil die aufgedeckten Mängel nicht wie angekündigt behoben werden, bedarf die Anordnung einer raschen Durchsetzung, um das Wohl der Nutzerinnen und Nutzer effektiv zu schützen.

Nach Absatz 3 Satz 2 können gegen Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324), oder § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324), zur Folge haben können, auch die betroffenen Leistungsträger Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 HeimG.

Zu § 34 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

§ 34 regelt den Erlass eines Beschäftigungsverbots und die Einsetzung einer kommissarischen Leitung.

Zu § 34 Absatz 1

Nach Absatz 1 kann Betreibern von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und ambulanten Diensten die weitere Beschäftigung der Leitung, von Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Die Vorschrift entspricht damit im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 1 HeimG. Der Anwendungsbereich ist auf die genannten Betreiber beschränkt.

Zu § 34 Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde bei Wohneinrichtungen für eine begrenzte Zeit eine kommissarische Leitung einsetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Betreiber die weitere Beschäftigung der Leitung untersagt wurde und dieser keine neue geeignete Leitung eingesetzt hat. Die Ein-

setzung einer kommissarischen Leitung ist gegenüber Maßnahmen nach den §§ 30, 32 und 33 nachrangig. Des Weiteren müssen die Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 35 vorliegen. Die Einsetzung der kommissarischen Leitung muss außerdem notwendig sein, um den Betrieb der Wohneinrichtung aufrecht zu erhalten. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Die Vorschrift entspricht damit im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 2 HeimG. Der Anwendungsbereich ist auf Wohneinrichtungen und deren Leitung beschränkt.

Zu § 35 Untersagung

§ 35 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde zur Untersagung des Betriebs einer Servicewohnanlage, einer Wohneinrichtungen, einer Gasteinrichtung oder eines ambulanten Dienstes. Die Untersagung ist grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Inbetriebnahme möglich.

Zu § 35 Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der Betrieb einer Servicewohnanlage, einer Wohneinrichtungen, einer Gasteinrichtung oder eines ambulanten Dienstes zu untersagen, wenn die Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2, §§ 11, 18, 20 oder 25 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Die Vorschrift eröffnet der zuständigen Behörden keinen Ermessensspielraum. Die Untersagung erfolgt demnach zwingend, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Allerdings ist die Untersagung das letzte Mittel, die ultima ratio. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert es, zuvor alle gleich geeigneten mildereren Mittel zur Mängelbeseitigung auszuschöpfen, etwa den Erlass einer Anordnung. Auf folgende Vorschriften wird verwiesen: § 6 Absätze 1 und 2 regeln die grundlegenden Anforderungen an Servicewohnanlagen, § 11 die grundlegenden Anforderungen an Wohneinrichtungen, § 18 die grundlegenden Anforderungen an Gasteinrichtungen, § 20 die grundlegenden Anforderungen an Pflegedienste sowie § 25 die grundlegenden Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe. Bei einer Servicewohnanlage beschränkt sich die Untersagung auf das Vorhalten von allgemeinen Betreuungsleistungen und die Werbung mit dem Begriff des Servicewohnens. Eine Untersagung der Vermietung des Wohnraums ist nicht möglich.

Zu § 35 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis zur Untersagung des Betriebs nach pflichtgemäßem Ermessen („kann untersagt werden“). Die zuständige Behörde hat hierbei ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 39 Hmb-VwVfG. Bei der Ausübung des Ermessens ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Zu § 35 Absatz 2 Nummer 1

Nach Nummer 1 kann der Betrieb untersagt werden, wenn der Betreiber eine Mitteilung nach § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 19, § 23 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat. Auch hierbei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Es ist Sache des Betreibers, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Mitteilungspflichten nach diesem Gesetz darzulegen. Kommt er dem nicht oder nur so lückenhaft nach, dass eine Prüfung nicht möglich ist, kommt eine Untersagung in Betracht. Auf folgende Vorschriften wird verwiesen: § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 regelt die Mitteilungspflichten vor der Inbetriebnahme einer Servicewohnanlage, § 16 Absatz 1 die Mitteilungspflichten vor Inbetriebnahme einer Wohneinrichtung, § 19 die Mitteilungspflichten vor Inbetriebnahme einer Gasteinrichtung, § 23 Absatz 1 die Mitteilungspflichten vor Inbetriebnahme eines Pflegedienstes und § 27 Absatz 1 die Mitteilungspflichten vor Inbetriebnahme eines Dienstes der Behindertenhilfe.

Zu § 35 Absatz 2 Nummern 2 und 3

Nach Nummer 2 kann der Betrieb untersagt werden, wenn Anordnungen nach § 33 Absätze 1 und 2 nicht befolgt werden. Nach Nummer 3 kann der Betrieb untersagt werden, wenn der Betreiber Personen entgegen einem nach § 34 ergangenen Verbot beschäftigt.

Zu § 35 Absatz 3

Absatz 3 regelt den Erlass einer vorläufigen Untersagung. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Leistungserbringung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

Zu § 36 Anerkannte Beratungsstellen

§ 36 regelt die Einrichtung anerkannter Beratungsstellen zur Unterstützung der zuständigen Behörde.

Zu § 36 Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde zur Sicherung einer ausreichenden Beratung und Unterstützung nach § 3 geeigneten Beratungsstellen den Status einer anerkannten Beratungsstelle verleihen. Die Vorschrift ermöglicht den zuständigen Behörden, einen Teil der ihr obliegenden vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben durch geeignete Beratungsstellen wahrzunehmen. Die Einrichtung anerkannter Beratungsstellen kommt nur in Betracht, soweit aus Sicht der zuständigen Behörde ein besonderer Bedarf besteht, etwa weil die verwaltungsseitigen Beratungs- und Unterstützungsressourcen ausgeschöpft sind. „Geeignet“ sind solche Beratungsstellen, die über die notwendigen fachliche Kompetenz und Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben verfügen. Die zuständigen Behörden können sich von ihren Aufgaben nicht grundsätzlich frei machen, aber sie können einen Teil ihrer Aufgaben delegieren. Als geeignete Beratungsstellen kommen beispielsweise die im Zuge des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes eingeführten Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI und Spezialberatungsstellen wie die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Betracht.

Zu § 36 Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die anerkannten Beratungsstellen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung erhobenen oder bekannt gewordenen Vorgänge, insbesondere personenbezogene Daten von Betroffenen, nicht für andere Zwecke als für die Durchführung der Beratungen zu verwenden und gegenüber Dritten geheim zu halten. § 37 Absatz 1 bleibt unberührt.

Zu § 36 Absatz 3

Nach Absatz 3 haben die anerkannten Beratungsstellen die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung gemäß § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S.133, 165, 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33) zu treffen. Die Vorschrift dient der Wahrung datenschutzrechtlicher Belange bei der Wahrnehmung staatlicher Beratungsaufgaben durch die anerkannten Beratungsstellen. § 37 Absatz 1

regelt die Zusammenarbeit zwischen den anerkannten Beratungsstellen und den zuständigen Behörden.

Zu § 37 Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen

§ 37 regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den anerkannten Beratungsstellen, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem MDK und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe (Absatz 1 und 2) und eröffnet Möglichkeiten zur Abstimmung der unterschiedlichen Prüfinstitutionen (Absatz 3).

Zu § 37 Absatz 1

Nach Absatz 1 arbeitet die zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den anerkannten Beratungsstellen nach § 36, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem MDK und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen. Die zuständige Behörde und die Beratungsstellen nach § 36 sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Die Vorschrift dient der Kooperation zwischen den genannten Stellen zur effektiven Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Sätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 2 HeimG. Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften nach § 20 Absatz 5 HeimG haben sich hingegen nicht als wirksam erwiesen; auf sie wird verzichtet.

Zu § 37 Absatz 2

Nach Absatz 2 dürfen abweichend von Absatz 1 Satz 3 personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen, den MDK und den Träger der Sozialhilfe übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Daten dürfen nur zweckgebunden an die nach dem SGB XI oder XII jeweils zuständigen Stellen übermittelt werden. Die betroffenen Personen sind hierüber zu unterrichten. Die Vorschrift dient der Wahrung datenschutzrechtlicher Belange. Satz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 3 Satz 1 HeimG. Auf eine Zweckbindungsvorschrift entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 2 HeimG konnte verzichtet werden, weil sich die Zweckbindung bereits aus § 35 SGB I ergibt (Sozialgeheimnis). Satz 2 präzisiert die bisherige Regelung in § 20 Absatz 3 Satz 5 HeimG.

Zu § 37 Absatz 3

Nach Absatz 3 soll die zuständige Behörde mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Vereinbarungen über aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte treffen. Die Vorschrift dient der Abstimmung der Prüftätigkeit der zuständigen Behörde und des MDK auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen. Auf diese Weise sollen Doppelprüfungen vermieden werden, wie es auch bundesrechtlich in § 117 Absatz 1 Satz 2 SGB XI (Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht) vorgesehen ist. Nach § 117 Absatz 1 SGB XI arbeiten die Landesverbände der Pflegekassen und der MDK mit der zuständigen Behörde bei der Zulassung und der Überprüfung der Pflegeheime eng zusammen, um ihre wechselseitigen Aufgaben nach SGB XI und nach den heimrechtlichen Vorschriften wirksam aufeinander abzustimmen.

Zu § 38 Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter

Nach § 38 müssen die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihrem Aufgabenbereich informieren und fortbilden. Die fachliche Eignung soll insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements von Einrichtungen und Ambulanten Diensten umfassen. Die Vorschrift entspricht in ihrer Zielsetzung der bisherigen Regelung in § 23 Absatz 2 HeimG. Das vorliegende Gesetz kann seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn die mit seiner Umsetzung beauftragten Personen über die fachlichen Qualifikationen verfügen, die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz beurteilen oder die Hinzuziehung entsprechenden Sachverständigen organisieren und auswerten zu können. Mit dem Gesetz verändern sich Arbeitsinhalte und -schwerpunkte und damit auch die Anforderungen an die Qualifikation.

Zu Teil 4

Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften, Ersetzung von Bundesrecht

Zu § 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 39 nennt gravierende Gesetzesverstöße, die als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit Bußgeldern geahndet werden können. Die Vorschrift ori-

entiert sich an der bisherigen Regelung in § 21 HeimG, wobei die einzelnen Tatbestände im Vergleich zur bisherigen Regelung nach ihrer Schwere neu bewertet und geordnet wurden. Zur Durchsetzung der Informationspflichten der Betreiber gegenüber interessierten Verbrauchern wurde mit Absatz 2 Nummer 1 ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen. Kommt ein Betreiber seinen Informationspflichten nicht nach, kann dieser Verstoß mit einem Bußgeld bis zu zehntausend Euro belegt werden. Unterlassene Mitteilungen an die zuständige Behörde werden entgegen bisherigem Recht einheitlich beurteilt und können nur noch mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden. Diese Verstöße werden nicht für so schwerwiegend gehalten, dass eine Verhängung eines Bußgeldes bis fünfundzwanzigtausend Euro angemessen erscheint. Demgegenüber werden Verstöße gegen Rechtsverordnungen (etwa zu baulichen oder personellen Anforderungen) für schwerwiegender gehalten und können nun mit einem Bußgeld bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Der bisherige Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 21 Absatz 1 Nummer 3 HeimG (Entgegennahme oder Versprechen lassen von Geld oder geldwerten Leistungen) ist entfallen.

Zu § 40 Rechtsverordnungen

§ 40 enthält Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Zweck der erteilten Ermächtigung ist die Verwirklichung der in den § 6 Absatz 1 bis 3, § 11 Nummern 2, 3 und 6, § 18 Absatz 1 Nummern 2 und 3, § 20 Satz 1 Nummern 2 und 4 und § 25 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Anforderungen. Auf folgende Vorschriften wird verwiesen: § 6 Absatz 1 und 2 enthalten Anforderungen an Servicewohnanlagen, § 11 Nummern 2, 3 und 6 Anforderungen an Wohneinrichtungen, § 18 Anforderungen an Gasteinrichtungen, § 20 Anforderungen an Pflegedienste und § 25 Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe. In den Rechtsverordnungen sind ebenfalls abgestufte Anforderungen an die einzelnen Wohn- und Betreuungsformen vorgesehen.

Zu § 40 Absatz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 können Rechtsverordnungen erlassen werden für die Räume in Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 HeimG. Die vorgesehene Verordnung soll die bisherige Heimmindestbauverordnung vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189) ersetzen, die in

ihrem Kern mittlerweile über 30 Jahre alt ist und erheblichen Reformbedarf aufweist. Die Ermächtigung wird insgesamt erweitert und erstreckt sich nunmehr auch auf die Räume in Servicewohnanlagen.

Zu § 40 Absatz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 können Rechtsverordnungen erlassen werden für die Eignung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und der Leitungskräfte und Beschäftigten von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und ambulanten Diensten sowie den Anteil der Fachkräfte und Leiharbeitnehmer am Personal von Wohneinrichtungen. Die Ermächtigung entspricht im Kern der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 HeimG, wurde allerdings erweitert und erstreckt sich nun auch auf die Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und die Leitungskräfte und Beschäftigten von ambulanten Diensten. Die Ermächtigung erstreckt sich - wie bisher auch - auf die Vorgabe von Fachkraftquoten in Wohneinrichtungen. Darüber hinaus ermöglicht die Vorschrift zur Stärkung der nach § 11 Nummer 1 Buchstaben e) und f) eingeforderten Kontinuität in der Betreuung und Förderung der Bezugsbetreuung eine Regelung des Einsatzes von Leiharbeitnehmern in Wohneinrichtungen. Die vorgesehene Verordnung soll die bisherige Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205) ersetzen. Spezielle Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungspersonen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden für erforderlich gehalten, da die Kompetenz der Betreuungsperson die Qualität einer Servicewohnanlage ganz wesentlich mitbestimmt. Die Vorschrift ermächtigt des Weiteren zum Erlass von Vorschriften für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Leitungskräften und Beschäftigten.

Zu § 40 Absatz 1 Nummer 3

Nach Nummer 3 können Rechtsverordnungen erlassen werden über Art und Umfang der nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 vorzuhaltenden regelmäßigen Information und Beratung in Servicewohnanlagen. Die Ermächtigung ermöglicht, der jeweiligen Größe und Zielgruppe der Servicewohnanlage angepasste Bestimmungen zu erlassen über Art und Umfang der den Nutzerinnen und Nutzern zugute kommenden Information und Beratung, insbesondere konkrete verbindliche Angaben über regelmäßige Sprechzeiten. Art und Umfang der angebotenen Beratung und Information sind ein zentrales Qualitätsmerkmal von Servicewohnanlagen und für die Nutzerinnen und Nutzer von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig stellt die personalintensive Informations- und Beratungstätigkeit auf Seiten der Betreiber einen erheblichen Kostenfaktor dar. Um in diesen Bereich einen einheitlichen Min-

destqualitätsstandard in Servicewohnanlagen zu definieren, der den verschiedenen Interessen Rechnung trägt, ist eine detaillierte Regelung erforderlich.

Zu § 40 Absatz 1 Nummer 4

Nach Nummer 4 können Rechtsverordnungen erlassen werden über die Wahl des Hausbeirates in Servicewohnanlagen, der Wohn- und Angehörigenbeiräte in Wohneinrichtungen, die Bestellung einer Ombudperson und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. Die Ermächtigung tritt teilweise an die Stelle der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5 HeimG. Die vorgesehene Verordnung soll die bisherige Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) ersetzen und an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

Zu § 40 Absatz 1 Nummer 5

Nach Nummer 5 können Rechtsverordnungen erlassen werden über das Verfahren und die Bewertungskriterien der Prüfungen nach § 30 und die Anforderungen an Vereinbarungen nach § 5 und § 32; hierbei sind die leistungsrechtlichen Vereinbarungen und Anforderungen an Wohneinrichtungen zu berücksichtigen. Der Erlass entsprechender Rechtsvorschriften ermöglicht eine einheitliche Durchführung der nach § 30 vorgesehenen Prüfungen nach festgelegten Kriterien. Damit wird der vielfach erhobenen Forderung nach mehr Transparenz im Prüfungsverfahren Rechnung getragen. Vorgaben zu den Anforderungen an Vereinbarungen nach § 5 und § 32 dienen der Vereinfachung des Entwurfs solcher Vereinbarungen und sollen diesem Weiterentwicklungsinstrument einen anwenderfreundlichen Rahmen geben.

Zu § 40 Absatz 1 Nummer 6

Nach Nummer 6 können Rechtsverordnungen erlassen werden über das Verfahren und die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen nach § 31. Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen ist für die betroffenen Betreiber von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es wird daher für erforderlich erachtet, dem Vorgang der Veröffentlichung und die Kriterien der Veröffentlichung im Detail zu regeln.

Zu § 40 Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Senat die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Zu § 41 Übergangsregelungen

§ 41 enthält Übergangsregelungen, um den Betreibern eine schrittweise Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen zu ermöglichen, wo dies erforderlich ist.

Zu § 41 Absatz 1

Nach Absatz 1 sind bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 40 die Rechtsverordnungen, die aufgrund des Heimgesetzes erlassen worden sind (Heimpersonalverordnung, Heimmindestbauverordnung, Heimmitwirkungsverordnung), auf Wohneinrichtungen weiterhin anzuwenden.

Zu § 41 Absatz 2

Nach Absatz 2 findet § 9 Absatz 2 auf Wohngemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, erst ab dem 1. Januar 2014 Anwendung. Hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung für bereits bestehende Wohngemeinschaften. Diese werden, auch wenn die Höchstanzahl von 10 Personen überschritten wird, in einer Übergangsphase nicht wie Wohneinrichtungen behandelt.

Zu § 41 Absatz 3

Nach Absatz 3 ist das Bestehen einer Servicewohnanlage, einer Wohngemeinschaft oder die Betreuung einer Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Zu § 41 Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 haben vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Pflegedienste ihre Leistungen den Anforderungen der § 6 Absatz 2, § 11 Nummer 3 Buchstabe c) bis e) und Nummer 4 und § 12 Satz 1 Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Auf folgende Vorschriften wurde verwiesen: § 6 Absatz 2 enthält die von einer Servicewohnanlage mindestens vorzuhaltenden Grundleistungen, § 11 Nummer 3 Buchstabe c) bis e) enthalten die Anforderungen einer Ausstattung, die sich an privatem Wohnraum orientiert, einer personenzentrierten Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert und einer Kontinuität in der Betreuung. Der mit diesen neuen Anforderungen einher gehende Aufwand erfordert eine zweijährige Übergangsfrist.

Nach Absatz 4 Satz 2 haben bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene ambulante Dienste ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 20 Satz 1 Nummer 5 und § 25 Satz 1 Nummern 3 bis 6 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Auf folgende Vorschriften wurde verwiesen: § 20 Satz 1 Nummer 5 betrifft das Personal- und Qualitätsmanagement, § 25 Satz 1 Nummern 3 bis 6 das Personal- und Qualitätsmanagement (Nummer 3), die Unterstützung einer gemeinsamen Interessenvertretung im Stadtteil (Nummer 4), die Zusammenarbeit mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen (Nummer 5) sowie die regelmäßige Teilnahme an einem Anbietervergleich (Nummer 6).

Zu § 42 Ersetzung von Bundesrecht

§ 42 stellt klar, dass das vorliegende Gesetz gemäß Artikel 125a Absatz 1 GG in seinem Geltungsbereich das HeimG ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Folgeänderung zur Einführung des HmbWBG. Der Begriff „Pflegeheime“ entfällt.

Zu Artikel 3 Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Zu Artikel 3 Nr. 1

Nach Nr. 1 wird § 20 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG) aufgehoben. § 20 HmbGDG enthält ordnungsrechtliche Regelungen zu „Ambulanten und teilstationären Leistungen der Kranken- und Altenpflege“. Die Vorschrift schloss bei ihrer Einführung zum Schutz von Personen, die ambulant oder teilstationär pflegebedürftig waren, eine Lücke, die sich daraus ergab, dass die Gewerbeordnung (GewO), insbesondere deren §§ 14 und 34 (Anzeigepflicht, Untersagungsbefugnis), auf die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe grundsätzlich nicht anwendbar war. Zudem bot das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsrecht keine hinreichenden Eingriffsmöglichkeiten zur Verhütung und Unterbindung von Missständen in diesem Bereich (Amtl. Begründung des Gesetzentwurfs Drs. 16/5218).

Der nunmehr in Artikel 1 vorliegende HmbWBG übernimmt den Inhalt des § 20 HmbGDG weitestgehend nach folgender Maßgabe:

§ 20 Abs. 1 HmbGDG enthält eine Anzeigepflicht für natürliche Personen, die nicht Angehörige eines Gesundheitsberufes sind, sowie für juristische Personen und ergänzt die nach § 19 Abs. 2 HmbGDG bestehende Anzeige-

pflicht für Angehörige eines Berufes des Gesundheitswesens. Diese Anzeigepflicht wird von § 23 Abs. 1 HmbWBG vollständig abgedeckt mit dem Unterschied, dass die Anzeige danach nicht gegenüber dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, sondern gegenüber der „zuständigen Behörde“ erfolgen muss.

§ 20 Abs. 2 HmbGDG erweitert die Anzeigepflicht nach Abs. 1 auf das angestellte Pflegepersonal. Danach sind die Namen, Anschriften und die berufliche Ausbildung aller Pflegekräfte mitzuteilen, die nicht Angehörige eines Berufes des Gesundheitswesens sind. Auf diese Anzeigepflicht wird in § 23 Abs. 1 HmbWBG verzichtet. Es erscheint ausreichend, wenn die Namen, die berufliche Ausbildung und der Werdegang der Unternehmens- und der Pflegedienstleitung mitgeteilt werden.

§ 20 Abs. 3 HmbGDG gewährt die Möglichkeit (Ermessen), eine nach den Absätzen 1 und 2 anzeigepflichtige kranken- oder altenpflegerische Tätigkeit vollständig oder teilweise zu untersagen, wenn für die zu betreuenden Personen eine Gesundheitsgefährdung droht. Diese Untersagungsbefugnis wird von § 35 Abs. 2 HmbWBG abgedeckt. Danach kann eine Untersagung ausgesprochen werden, wenn die Anforderungen nach § 20 HmbWBG nicht eingehalten werden (z.B. Pflegemängel) und Anordnungen nicht befolgt werden.

§ 20 Abs. 4 HmbGDG verpflichtet den Öffentlichen Gesundheitsdienst (gebundene Entscheidung), eine kranken- oder altenpflegerische Tätigkeit vollständig oder teilweise zu untersagen, wenn ein Fall der „gefährlichen Pflege“ vorliegt, also bereits ein Gesundheitsschaden eingetreten ist. Als Mittel der teilweisen Untersagung kommt dabei insbesondere die Untersagung der weiteren Beschäftigung einer angestellten Pflegekraft in Betracht. Diese Eingriffsbefugnisse werden von § 35 Abs. 1 HmbWBG (vollständige Untersagung) und § 34 Abs. 1 HmbWBG (Beschäftigungsverbot) abgedeckt. Die Schließung nur eines Teilbereichs einer größeren Einrichtung dürfte im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses ebenfalls von § 35 Abs. 1 HmbWBG abgedeckt sein.

§ 20 Abs. 5 HmbGDG ermächtigt den Öffentlichen Gesundheitsdienst, der Inhaberin oder dem Inhaber, der Trägerin oder dem Träger oder der leitenden Pflegekraft einer Pflege-, Betreuungs- oder Behandlungseinrichtung unter den Voraussetzungen des Abs. 3 ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorzuschreiben. Diese Eingriffsbefugnis wird von § 33 HmbWBG abgedeckt, der die zuständige Behörde bei Mängeln zum Erlass von Anordnungen ermächtigt.

Zum weiteren Vergleich kann im Übrigen auf die Erläuterungen zu den Eingriffsinstrumentarien nach §§ 32 ff. HmbWBG verwiesen werden.

Zu Artikel Nr. 2 und 3

Nr. 2 und 3 enthalten notwendige Folgeanpassungen zur Aufhebung des § 20 HmbGDG.

Zu Artikel 4 Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

Die Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des HmbWBG und der damit einhergehenden Ersetzung des im allgemeinen Sprachgebrauch tendenziell mit einer negativen Konnotation belegten Begriffes „Heim“ durch den Begriff „Wohneinrichtung“. Das Rauchen in Wohneinrichtungen soll weiterhin untersagt sein.

Zu Artikel 5 Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes

Folgeänderung zur Einführung des HmbWBG. Das Wort „Heim“ soll im geänderten Gesetzestext jedoch erhalten bleiben, weil damit z.B. auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemeint sind.

Gleiches gilt für die Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hamburgischen Blindengeldgesetzes.

Zu Artikel 6 Schlussbestimmungen

Zu § 1 Inkrafttreten

Nach §1 tritt das Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 2 Evaluation

Nach § 2 ist dieses Gesetz spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2014 über Inhalt und Ergebnisse der Evaluierung.

Verordnung über bauliche Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen

(Wohn- und Betreuungsbauperverordnung – WBBauVO)

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (Hmb-GVBl. S. 494) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Barrierefreiheit

Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen

Abschnitt 1

Servicewohnanlagen

§ 3 Wohnungen

§ 4 Gemeinschaftseinrichtungen

Abschnitt 2

Wohneinrichtungen

§ 5 Allgemeine Anforderungen

§ 6 Individualbereiche

§ 7 Gemeinschaftsbereiche

§ 8 Sanitärbereiche

§ 9 Dienstleistungs- und Funktionsräume

Abschnitt 3
Gasteinrichtungen

Unterabschnitt 1
Einrichtungen der Tagespflege

- § 10 Allgemeine Anforderungen
- § 11 Gemeinschaftsbereiche
- § 12 Toilettenräume und Badezimmer
- § 13 Dienstleistungs- und Funktionsräume
- § 14 Notruf

Unterabschnitt 2
Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

- § 15 Anforderungen an Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- § 16 Anforderungen an Hospize

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Zusammenarbeit
- § 19 Schlussbestimmungen

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen (Wohn- und Betreuungsformen) im Sinne von § 2 Absätze 2, 4 und 5 HmbWBG dürfen nur betrieben werden, wenn der Betreiber die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 16 erfüllt, soweit nicht nach § 19 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Barrierefreiheit

Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen, insbesondere deren Wohn- und Aufenthaltsräume, Verkehrsflächen, sanitäre Anlagen und die zum Gebrauch der Nutzerinnen und Nutzer bestimmten technischen Einrichtungen einschließlich akustischer und visueller Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen müssen den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe entsprechend barrierefrei sein. Dies ist der Fall, wenn sie für ältere, behinderte oder auf Betreuung angewiesene Menschen ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die nach § 3 Absatz 3 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), in der jeweils geltenden Fassung eingeführten technischen Regeln für barrierefreies Bauen und barrierefreie Wohnungen sind zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu beachten. Die Regelungen der Hamburgischen Bauordnung bleiben unberührt.

Teil 2

**Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen,
Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen**

Abschnitt 1
Servicewohnanlagen

§ 3

Wohnungen

In Servicewohnanlagen sind den Nutzerinnen und Nutzern Wohnungen im Sinne von § 45 HBauO zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Für die Information und Beratung ist in der Servicewohnanlage ein Büro oder Besprechungsraum vorzuhalten. Der Raum muss von außen für die Nutzerinnen und Nutzer als Anlaufstelle erkennbar und mit einem Briefkasten versehen sein.

(2) Innerhalb der Servicewohnanlage oder in direkter Nachbarschaft müssen sich ein oder mehrere möblierte, flexibel nutzbare und zentral gelegene Gemeinschaftsräume befinden. Die Gesamtgemeinschaftsfläche muss insgesamt mindestens 1 m² je Wohneinheit betragen. Die Fläche eines Gemeinschaftsraumes muss mindestens 18 m² betragen.

Abschnitt 2**Wohneinrichtungen**

§ 5

Allgemeine Anforderungen

(1) Wohneinrichtungen sind zu Wohnzwecken bestimmt. Standort, Grundriss und Gebäudeausstattung der Wohneinrichtung müssen geeignet sein, um

1. die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer außerhalb der Einrichtung insbesondere durch die Nutzung von Einkaufs-, Versorgungs- und Kulturangeboten sowie des öffentlichen Nahverkehrs im Quartier zu ermöglichen,
2. die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Wohneinrichtung zu ermöglichen, insbesondere durch geeignete Räume, um Kontakte der Nutzerinnen und Nutzer untereinander sowie zu Nachbarn und Angehörigen zu fördern und zu pflegen,
3. die räumliche Orientierung von Nutzerinnen und Nutzern in der Weise sicherzustellen, dass diese möglichst ohne fremde Hilfe und ohne Selbstgefährdung in der Lage sind, die eigene Wohnung oder das eigene Zimmer, den Gemeinschaftsbereich und den Sanitärbereich aufzusuchen sowie
4. den Eindruck privaten Wohnraums zu vermitteln, zum Beispiel durch eine wohnungstypische Raumanordnung und Raumnutzung sowie durch eine dem Alter der Zielgruppe entsprechende Ausstattung.

(2) Wohneinrichtungen sind wahlweise in Form von

1. Appartements mit Küche oder Kochplatz, Bad mit Badewanne oder Dusche, Waschtisch und Toilette und angrenzenden Gemeinschaftsbereichen sowie Dienstleistungs- und Funktionsräumen in zentraler Lage innerhalb der Wohneinrichtung oder
2. in sich abgeschlossenen Wohngruppen mit Individualbereichen und direkt mit diesen verbundenen Gemeinschaftsbereichen sowie Dienstleistungs- und Funktionsräumen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohngruppen oder
3. in sonstiger Weise mit Individualbereichen und nahegelegenen Gemeinschaftsbereichen sowie Dienstleistungs- und Funktionsräumen

zu gestalten. Wohneinrichtungen nach Satz 1 müssen dabei nach ihrem Raumkonzept stets geeignete Rahmenbedingungen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Sicherstellung von Betreuungskontinuität und Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer schaffen.

(3) Die Belichtung in den Gemeinschaftsbereichen soll überwiegend durch Tageslicht möglich sein.

(4) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte Wohneinrichtungen sind im Individualbereich und im Gemeinschaftsbereich mit einem geeigneten hausinternen Notrufsystem auszustatten.

(5) Wohngruppen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dürfen nicht mehr als jeweils zwölf Nutzerinnen und Nutzer je Gruppe umfassen.

(6) Die Individualbereiche und Gemeinschaftsbereiche von Wohngruppen gehören zum unmittelbaren Wohnumfeld nach § 13 Absatz 1 HmbWBG.

(7) Die Einbringung und Nutzung von Elektrogeräten durch Nutzerinnen und Nutzer kann nicht verwehrt werden, wenn die Elektrogeräte mit allgemein anerkannten Prüfzeichen für Produktsicherheit versehen sind und keine offensichtlichen Mängel aufweisen.

§ 6

Individualbereiche

(1) In Wohngruppen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder sonstigen Wohnformen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 muss den Nutzerinnen und Nutzern als Individualbereich mindestens ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Um den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer nach räumlicher Nähe Rechnung zu tragen, kann ein Teil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinander liegende Einzelzimmer zu einer

Nutzungseinheit zusammengeschlossen und von zwei Personen genutzt werden können.

(2) Die Wohnfläche von Einzelzimmern muss je Nutzerin oder Nutzer ohne Bad und Vorraum mindestens 14 m² betragen. In Wohneinrichtungen mit nur einer Wohngruppe am Standort oder in Wohngruppen, deren Wohnraum vom Betreiber auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt angemietet und an Nutzerinnen und Nutzer untervermietet wird, darf die Wohnfläche im Einzelfall unterschritten werden; sie muss jedoch mindestens 12 m² betragen.

(3) In Einzelzimmern für Nutzerinnen und Nutzer, die zum Einsatz und Abstellen besonderer individueller Hilfsmittel wie zum Beispiel Beatmungsgeräten zusätzlichen Raum benötigen, ist ein Wohnflächenmehrbedarf zu berücksichtigen, der den Betroffenen eine vergleichbare Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit bietet, wie Personen ohne einen solchen besonderen Hilfsmittelbedarf. In der Regel ist ein Wohnflächenmehrbedarf von 3 m² anzusetzen.

(4) Die Wohnfläche von Appartements muss je Nutzerin oder Nutzer ohne Bad und ohne Vorraum mindestens 16 m² betragen. Vorräume sind Durchgangsflächen zwischen Eingang und Hauptwohnfläche der Appartements.

(5) Für die Berechnung der Wohnfläche nach den Absätzen 2 bis 4 gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Die lichte Raumbreite in allen Individualbereichen muss jeweils mindestens 3,2 m betragen.

§ 7

Gemeinschaftsbereiche

(1) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte Appartementshäuser nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 müssen als Gemeinschaftsbereich ein oder mehrere möblierte, flexibel nutzbare und zentral gelegene Gemeinschaftsräume, ausreichend Haushaltsräume und Abstellflächen sowie einen Außenbereich zur Verfügung stehen.

(2) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte Wohngruppen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 müssen als Gemeinschaftsbereich mindestens eine Küche und ein Wohnzimmer oder eine Wohnküche, ausreichend Haushaltsräume und Abstellflächen sowie ein Außenbereich zur Verfügung stehen. Durch eine entsprechende Größe und Ausstattung des Gemeinschaftsbereichs soll der private und individuelle Charakter der Wohngruppe betont werden.

(3) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte sonstige Wohnformen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 müssen als Gemeinschaftsbereich ein oder mehrere möblierte, flexibel nutzbare und zentral gelegene Gemeinschaftsräume, einen Kochplatz, ausreichend Haushaltsräume, die insbesondere das Lagern und Kühlen von Lebensmitteln ermöglichen, Abstellflächen sowie einen Außenbereich vorhalten.

(4) Der Außenbereich in Wohneinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 soll in Form eines Balkons, einer Terrasse oder eines Gartens gestaltet und mit einem Sonnenschutz wie zum Beispiel Markisen oder Sonnenschirmen versehen sein. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen dort jederzeit Zugang haben und sich gefahrlos im Freien aufhalten können. In Wohngruppen nach Absatz 2 soll sich der Außenbereich zusätzlich in unmittelbarer Nähe zu den zentral gelegenen Gemeinschaftsräumen befinden.

(5) Küchen oder Wohnküchen in Wohngruppen müssen nach Größe und Ausstattung eine Vollversorgung der Nutzerinnen und Nutzer, das eigenständige Kochen der Nutzerinnen und Nutzer oder ihre aktive Teilnahme an den hauswirtschaftlichen Verrichtungen ermöglichen.

(6) In Wohneinrichtungen oder Teilen von Wohneinrichtungen, die für mobile und selbstständige Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer konzipiert sind, ist eine höhenverstellbare und unterfahrbare Küche vorzuhalten.

(7) Funktion und Bedeutung der Räume müssen für die Nutzerinnen und Nutzer deutlich erkennbar sein. Dabei sind geeignete Maßnahmen zum Ausgleich alters- und demenzbedingter visueller Einschränkungen durchzuführen.

(8) In Wohneinrichtungen oder Teilen von Wohneinrichtungen, die für Menschen mit Demenz konzipiert sind, sind die Küche, das Wohnzimmer oder die Wohnküche zentral anzuordnen und überschaubar zu gliedern.

§ 8

Sanitärbereiche

(1) Größe und Ausstattung der Sanitärbereiche in Wohneinrichtungen sollen geeignet sein, um eine möglichst selbstständige Körperpflege und den Einsatz geeigneter Hilfsmittel durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen.

(2) In Wohneinrichtungen, die für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipiert sind, muss jeweils bis zu zwei Personen mindestens ein Bad mit Waschtisch, Dusche und Toilette zugeordnet sein.

(3) Für Menschen mit Demenz ist hinsichtlich der Lage, der Zuordnung und des Zugangs der Bäder zum individuellen Wohnbereich eine wohnraumtypische Raumanordnung herzustellen.

- (4) Bäder mit zwei Zugängen (Tandembäder) sind unzulässig.
- (5) In Wohneinrichtungen mit nur einer Wohngruppe am Standort oder in Wohngruppen in Bestandsmietwohnungen sowie für andere als in Absatz 2 genannte Nutzergruppen muss jeweils für bis zu vier Personen mindestens ein Bad mit Waschtisch, Dusche und Toilette zugeordnet sein.
- (6) Sofern nicht alle pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer einer Wohneinrichtung über ein eigenes Bad verfügen, soll jeweils für bis zu vierzig Nutzerinnen und Nutzer ein zusätzliches Bad mit Waschtisch, Toilette und Badewanne vorhanden sein. Dies gilt nicht für Wohneinrichtungen mit nur einer Wohngruppe am Standort oder für Wohngruppen in Bestandsmietwohnungen.
- (7) In Wohngruppen, die für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipiert sind, ist eine Gästetoilette mit Waschbecken vorzuhalten.
- (8) In den Bädern von Wohneinrichtungen ist durch geeignete bauliche oder technische Maßnahmen eine ausreichende Lüftung zur Vermeidung von Feuchtigkeitsansammlungen sicherzustellen.

§ 9

Dienstleistungs- und Funktionsräume

- (1) In jeder Wohneinrichtung sind Dienstleistungs- und Funktionsräume sowie zweckmäßige Abstell- und Lagerflächen in ausreichender Zahl zum Beispiel zur Lagerung von Lebensmitteln, von Haushaltsgegenständen, zum Waschen und Trocknen von Wäsche durch die Nutzerinnen und Nutzer, sowie von Heil- und Hilfsmitteln vorzuhalten. In Wohneinrichtungen mit nur einer Wohngruppe am Standort oder für Wohngruppen in Bestandsmietwohnungen kann von Satz 1 abgewichen werden.
- (2) Zum Abstellen und zur Lagerung persönlicher Gegenstände sollen den Nutzerinnen und Nutzern zusätzlich zum Individualbereich innerhalb der Wohneinrichtung oder in unmittelbarer Nähe geeignete und von den Nutzerinnen und Nutzern erreichbare Räume mit jeweils mindestens 1 m² zur Verfügung stehen. Die Nutzung von Abstell- und Lagerungsflächen in Schränken und Regalen ist zulässig.
- (3) Innerhalb der Gemeinschaftsbereiche dürfen Dienstleistungs- und Funktionsräume nur vorgehalten werden, soweit dies für die Betreuung und Alltagsgestaltung der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich ist; hierzu zählen auch Dienstzimmer. Im Übrigen sind Dienstleistungs- und Funktionsräume, insbesondere Umkleide- und Pausenräume von Beschäftigten, außerhalb der Gemeinschaftsbereiche anzusiedeln. In Wohngruppen nach § 5 Absatz

2 Satz 1 Nummer 2, deren Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich durch Ambulante Dienste nach § 2 Absatz 6 HmbWBG betreut werden, sind Dienstleistungs- und Funktionsräume des Betreibers, wie zum Beispiel Dienstzimmer, unzulässig.

Abschnitt 3

Gasteinrichtungen

Unterabschnitt 1

Einrichtungen der Tagespflege

§ 10

Allgemeine Anforderungen

- (1) Einrichtungen der Tagespflege müssen mindestens folgende Bereiche aufweisen:
1. Eingangsbereich,
 2. Gemeinschaftsbereich,
 3. Badezimmer,
 4. Dienstleistungs- und Funktionsbereich.
- (2) Die Nutzfläche der Bereiche im Sinne von Absatz 1 Nummern 1 bis 3 muss je Nutzerin oder Nutzer insgesamt mindestens 16 m² betragen.
- (3) Die Räume der Einrichtung sind den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechend wohnlich zu gestalten. Anordnung, Größe und Ausstattung der Räume müssen geeignet sein, um auch Nutzerinnen und Nutzer mit Mobilitätseinschränkungen und hoher Pflegedürftigkeit zu betreuen, eine Selbstgefährdung auszuschließen, die Selbständigkeit und Mobilität der Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Hilfen wie zum Beispiel Handläufe zu fördern und zu erhalten sowie Entspannung und Geselligkeit zu ermöglichen. Zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände sind für die Nutzerinnen und Nutzer jeweils abschließbare Garderobenschränke vorzuhalten.
- (4) Einrichtungen, die insbesondere auch dem Zweck dienen, Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen aufzunehmen, haben zusätzlich die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4, § 7 Absätze 7 und 8 sowie § 8 Absatz 3 zu erfüllen.
- (5) Einrichtungen im Untergeschoss oder in Kellergeschossen sind unzulässig.

§ 11**Gemeinschaftsbereiche**

(1) Den Nutzerinnen und Nutzern müssen als Gemeinschaftsbereich mindestens eine Wohnküche mit einem Wohn- und Essbereich, ein Wohnzimmer, ein Ruheraum und ein Außenbereich zur Verfügung stehen. Der Gemeinschaftsbereich muss den gemeinsamen Aufenthalt aller Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen, ihrem Bedürfnis nach Rückzug und Ruhe angemessen Rechnung tragen und für sie überschaubar gestaltet sein.

(2) Die Wohnküche muss räumlich mit dem Wohn- und Essbereich verbunden sein. Die Wohnküche muss den Nutzerinnen und Nutzern die Teilnahme an hauswirtschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

(3) Die Anzahl und Nutzfläche der Räume im Gemeinschaftsbereich muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer stehen. Die Räume können mehrere Funktionen haben.

(4) Für den Außenbereich gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(5) Im Gemeinschaftsbereich ist durch eine entsprechende Fensterhöhe sicherzustellen, dass für die Nutzerinnen und Nutzer ein unbeeinträchtigter Ausblick im Sitzen möglich ist.

§ 12**Toilettenräume und Badezimmer**

(1) Die Einrichtung soll für jeweils bis zu fünf Nutzerinnen und Nutzer einen Toilettenraum haben. Jeweils ein Toilettenraum je Geschoss ist rollstuhlgerecht zu gestalten.

(2) Die Anforderungen nach § 8 Absatz 8 gelten entsprechend.

§ 13**Dienstleistungs- und Funktionsräume**

Die Einrichtung muss als Dienstleistungs- und Funktionsräume mindestens einen Hauswirtschaftsraum, einen Ausgussraum zur Entsorgung von Schmutzwasser mit einem Ausgussbecken, einen Büro- und Besprechungsraum und einen Abstellraum haben.

§ 14**Notruf**

Das Badezimmer und die Toilettenräume für Nutzerinnen und Nutzer sind mit einer hausinternen Notrufanlage zu versehen.

Unterabschnitt 2**Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege****§ 15****Anforderungen an Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

(1) Grundriss und Gebäudeausstattung der Einrichtung müssen geeignet sein, um die Selbständigkeit und Mobilität der Nutzerinnen und Nutzer zu erhalten und zu fördern.

(2) In Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind für die Nutzerinnen und Nutzer Einzelzimmer vorzuhalten. Um den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer nach räumlicher Nähe Rechnung zu tragen, kann ein Teil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinander liegende Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammengeschlossen und von zwei Personen genutzt werden können.

(3) Die Wohnfläche der Einzelzimmer muss mindestens 14 m² betragen. Die Vorschriften über die Wohnflächenberechnung nach § 6 Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Den Nutzerinnen und Nutzern müssen als Gemeinschaftsbereich mindestens eine Küche, ein Wohnzimmer sowie ein Außenbereich zur Verfügung stehen. Die Küche muss nach Größe und Ausstattung die aktive Teilnahme an hauswirtschaftlichen Verrichtungen und ein Selbständigkeitstraining ermöglichen. Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege gelten im Übrigen die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absätze 3 und 4, § 7 Absätze 4 und 7, § 8 Absätze 1, 2, 6 und 8 sowie § 9 Absatz 1 entsprechend.

§ 16**Anforderungen an Hospize**

(1) Grundriss und Gebäudeausstattung der Einrichtung müssen geeignet sein, um eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen. Die individuellen Räume der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Gemeinschaftsräume sind wohnlich zu gestalten und sollen Intimität und persönliche Kontakte ermöglichen.

(2) In Hospizen sind für die Nutzerinnen und Nutzer Einzelzimmer vorzuhalten. Die Zimmer sind hinsichtlich der Größe und Ausstattung so zu gestalten, dass dort Besucherinnen und Besucher aufgenommen werden können.

(3) Die Wohnfläche der Einzelzimmer muss mindestens 16 m² betragen. Die Vorschriften über die Wohnflächenberechnung nach § 6 Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Den Nutzerinnen und Nutzern müssen als Gemeinschaftsbereich mindestens eine Küchenzeile, ein Wohnzimmer sowie ein Außenbereich zur Verfügung stehen.

(5) Den Nutzerinnen und Nutzern muss jeweils ein an das Einzelzimmer angrenzendes Bad mit Waschtisch, Dusche und Toilette zugeordnet sein.

(6) Für Hospize gelten im Übrigen die Anforderungen nach § 5 Absätze 3 und 4, § 7 Absätze 7 und 8 sowie § 8 Absatz 8 entsprechend.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 3 HmbWBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Wohn- und Betreuungsform betreibt, in der

1. die Barrierefreiheit nach § 2 nicht gegeben ist oder
2. die Gemeinschaftseinrichtungen in Servicewohnanlagen nach § 4 nicht vorhanden sind oder
3. die Mindestanforderungen an die Wohn- und Nutzflächen und die lichte Raumbreite nach § 6 Absätze 2 bis 4 und 6 oder § 10 Absatz 2 oder § 15 Absatz 3 oder § 16 Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
4. Notrufsysteme nach § 5 Absatz 4 oder § 14 oder § 15 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 oder § 16 Absatz 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 nicht vorhanden sind oder
5. die Verbote nach § 10 Absatz 5 nicht beachtet sind.

§ 18

Zusammenarbeit

Bei der Umsetzung anderer Rechtsvorschriften mit Ermessensspielraum, die Größe, Anzahl, Aufteilung und Ausstattung der Räume betreffen, wie Brand-, Arbeits- und Infektionsschutzbestimmungen, ist der Bestimmungs-

zweck der Wohn- und Betreuungsform zu wahren. Zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und des Aufenthalts sind die zuständigen Behörden verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und sollen Vereinbarungen über aufeinander abgestimmte Anforderungen treffen. Bei der Zusammenarbeit ist Einvernehmen über die Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommene oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Bau befindliche Servicewohnanlagen müssen den Anforderungen dieser Verordnung erst nach ihrer ersten Sanierungs- oder Umbaumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechen.

(3) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommene Gebäude oder Gebäudeteile von Wohn- oder Gasteinrichtungen müssen den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 2 erst nach der ersten Sanierungs- oder Umbaumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechen.

(4) Ansonsten sind für alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommenen oder von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde genehmigten Gebäude oder Gebäudeteile von Wohn- und Gasteinrichtungen hinsichtlich der übrigen Anforderungen dieser Verordnung keine baulichen Anpassungen erforderlich. Die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 551), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2351), gilt im Übrigen für diese Einrichtungen fort. Satz 1 gilt nicht für Ersatzbauten; im Falle baulicher Anpassungen oder Erweiterungen gilt er nur für Gebäudeteile, die bei Inkrafttreten der Verordnung vorhanden oder genehmigt waren.

(5) Ist dem Betreiber einer Wohn- und Betreuungsform die Erfüllung der nach Maßgabe der §§ 2 bis 16 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist.

**Verordnung über personelle Anforderungen an
Wohn- und Betreuungsformen**

**(Wohn- und Betreuungspersonalverordnung – WBPersVO)
Vom 14. Februar 2012**

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Wohn- und
Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (Hmb-
GVBl. S. 494) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Teil 2

**Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen,
Gasteinrichtungen, Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe**

Abschnitt 1

Servicewohnanlagen

§ 3 Betreuungspersonen

Abschnitt 2

Wohneinrichtungen

§ 4 Allgemeine Anforderungen

§ 5 Fachkräfte

§ 6 Betreuungskontinuität

- § 7 Einrichtungsleitung
- § 8 Nachgeordnete Leitungskräfte
- § 9 Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern
- § 10 Persönliche Ausschlussgründe
- § 11 Fort- und Weiterbildung
- § 12 Auszubildende in der Betreuung

Abschnitt 3

Gasteinrichtungen

Unterabschnitt 1

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

- § 13 Allgemeine Anforderungen
- § 14 Einrichtungsleitung
- § 15 Nachgeordnete Leitungskräfte
- § 16 Fachkräfte
- § 17 Fort- und Weiterbildung

Unterabschnitt 2

Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

- § 18 Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Abschnitt 4

Ambulante Dienste

Unterabschnitt 1

Pflegedienste

- § 19 Allgemeine Anforderungen
- § 20 Leitung des Pflegedienstes
- § 21 Nachgeordnete Leitungskräfte
- § 22 Fachkräfte
- § 23 Betreuungskontinuität

- § 24 Fort- und Weiterbildung
- § 25 Auszubildende in der Betreuung

Unterabschnitt 2

Dienste der Behindertenhilfe

- § 26 Allgemeine Anforderungen
- § 27 Leitung des Dienstes
- § 28 Fachkräfte
- § 29 Betreuungskontinuität
- § 30 Fort- und Weiterbildung
- § 31 Auszubildende in der Betreuung

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Übergangsregelungen
- § 34 Befreiungen

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste (Wohn- und Betreuungsformen) im Sinne von § 2 Absätze 2, 4, 5 und 6 HmbWBG dürfen nur betrieben werden, wenn der Betreiber die Mindestanforderungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 31 an die Eignung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und der Leitungskräfte und Beschäftigten von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten sowie den Anteil der Fachkräfte und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter am Personal von Wohneinrichtungen erfüllt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Betreiber hat durch die Auswahl und den Einsatz geeigneter Betreuungskräfte sicherzustellen, dass der Zweck des Gesetzes nach § 1 HmbWBG gewahrt wird.

(2) Zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten gemäß § 14 HmbWBG hat der Betreiber seine Leitungskräfte zu befähigen, geeignete Maßnahmen zur Gesundheitsförderung auszuwählen und umzusetzen, eine beschäftigten- und familienfreundliche Arbeitsorganisation sicherzustellen sowie eine zielgerichtete Personalentwicklung im Rahmen des Personalmanagements zu betreiben.

Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen, Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe

Abschnitt 1

Servicewohnanlagen

§ 3

Betreuungspersonen

(1) Betreuungspersonen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen besitzen, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Betreuungsperson muss folgende Kenntnisse besitzen:

1. Kenntnisse der nach §§ 4 und 7 HmbWBG zu leistenden Informationen,
2. Kenntnisse der Servicewohnanlage und des gesamten Leistungsangebotes,
3. Kenntnisse über die soziale, kulturelle und sonstige Dienstleistungsstruktur des Wohnumfeldes,
4. Kenntnisse des Betreuungskonzeptes,
5. Sozialrechtliche Grundkenntnisse,
6. Grundkenntnisse über die Zielgruppe und deren Hilfebedarf sowie
7. Erste-Hilfe-Kenntnisse.

(3) Die Betreuungsperson muss fähig sein:

1. partnerschaftlich und respektvoll mit den Nutzerinnen und Nutzern zu kommunizieren,
2. sozial kompetent zu agieren und zu reagieren,
3. zu planen, zu organisieren und zu vermitteln und
4. bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe der Nutzerinnen und Nutzer zu initiieren.

(4) Die Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 sollen durch

1. eine abgeschlossene Ausbildung, möglichst im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen und
2. die Teilnahme an einer Weiterbildung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kenntnissen und Fähigkeiten, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Berufsausbildung erworben wurden,

nachgewiesen werden. Die Erste-Hilfe Kenntnisse nach Absatz 2 Nummer 7 sind durch einen abgeschlossenen Ersthelfer-Lehrgang für Betriebe im Umfang von 16 Unterrichtsstunden nachzuweisen; der Ersthelfer-Lehrgang oder das letzte Ersthelfer-Training darf dabei nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Abschnitt 2

Wohneinrichtungen

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen.

(2) Persönlich nicht geeignet ist, wer insbesondere

1. die Kultur, die Religion sowie individuelle alters- oder behinderungsbedingte Verhaltens- und Lebensweisen der Nutzerinnen und Nutzer missachtet,
2. respektlos und in unangemessener Weise mit den Nutzerinnen und Nutzern kommuniziert,
3. Einfühlungs- und Reflektionsvermögen vermissen lässt oder
4. verantwortungslos handelt.

(3) Die vorhandenen Personalressourcen für die Betreuung sind in jeder Dienstschrift so einzusetzen, dass insbesondere der Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer gedeckt und die Betreuungsqualität sichergestellt wird. Dabei sind die Konzeption der Betreuung, die Zusammensetzung der Nutzergruppen sowie der Tagesablauf und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

(4) Bei der Dienstplanung für betreuende Tätigkeiten sind die Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere nach gleichgeschlechtlicher Betreuung und zur Ausübung kulturell bedingter Gewohnheiten zu berücksichtigen.

(5) Die Vorgaben der maßgeblichen Landesrahmenverträge und leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564, 2568), und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563), in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

(6) Für Wohneinrichtungen, deren Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich durch Ambulante Dienste nach § 2 Absatz 6 HmbWBG betreut werden, gelten im Folgenden ausschließlich die Anforderungen nach Abschnitt 4.

§ 5

Fachkräfte

(1) Beschäftigten in der Betreuung dürfen nur solche Maßnahmen übertragen werden, für die sie ausgebildet sind oder bei deren Ausführung sie durch Fachkräfte angeleitet und kontinuierlich überwacht werden.

(2) Die Steuerung und Überwachung von Pflegeprozessen wie die Anamnese, die Ziel- und Maßnahmenplanung und Evaluation sowie die Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen, die eine dreijährige qualifizierte Ausbildung voraussetzen, ist unter Berücksichtigung der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich Pflegefachkräften nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b, c oder Nummer 2 vorbehalten.

(3) Der Anteil der Fachkräfte an den Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten muss mindestens die Hälfte betragen (Fachkraftquote). Dies gilt nicht für Beschäftigte zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern nach § 87b SGB XI. Der Anteil der Beschäftigten, die keine Fachkräfte oder landesrechtlich anerkannten Assistentinnen und Assistenten nach Absatz 5 Satz 2 sind, darf höchstens 40 vom Hundert der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten betragen. Pfe-

gedienstleitungen in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen werden bei der Fachkraftquote nicht berücksichtigt.

(4) Fachkraft ist, wer

1. eine abgeschlossene, dreijährige Ausbildung als
 - a) Altenpflegerin oder Altenpfleger,
 - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
 - e) Haus- und Familienpflegerin oder Haus- und Familienpfleger,
 - f) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
 - g) Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger,
 - h) Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter,
 - i) Erzieherin oder Erzieher,
 - j) Heilerzieherin oder Heilerzieher oder
 - k) Heilpädagogin oder Heilpädagoge,
2. ein mit dem Bachelor-Grad abgeschlossenes Studium eines akkreditierten oder staatlich anerkannten primär qualifizierenden Studienganges der Fachrichtungen Pflege,
3. ein abgeschlossenes Studium in Soziale Arbeit, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement oder
4. eine gleichwertige Berufsqualifikation nachweisen kann.

(5) Landesrechtlich anerkannte Assistentin oder Assistent im Sinne von Absatz 3 ist, wer eine mindestens einjährige Ausbildung in den Arbeitsfeldern Pflege oder Hauswirtschaft beziehungsweise Sozialpädagogik oder Heilpädagogik mit berufsbezogenem schulischen Unterricht und eine praktische Ausbildung unter Anleitung einer Fachkraft nachweisen kann, die mit einer Prüfung durch die zuständige Landesbehörde abgeschlossen wurde. Dazu gehören:

1. Krankenpflegehelferinnen oder Krankenpflegehelfer,
2. Altenpflegehelferinnen oder Altenpflegehelfer,
3. Gesundheits- und Pflegeassistentinnen oder Gesundheits- und Pflegeassistenten,

4. Familienpflegerinnen oder Familienpfleger,
5. Fachpraktikerinnen Hauswirtschaft oder Fachpraktiker Hauswirtschaft,
6. Sozialpädagogische Assistentinnen oder Sozialpädagogische Assistenten,
7. Heilerziehungspflegerhelferinnen oder Heilerziehungspflegerhelfer oder
8. Personen mit einer gleichwertigen Berufsqualifikation.

(6) Zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege von Nutzerinnen und Nutzern, die von einem Beatmungsgerät abhängig sind, sind zusätzlich zur Qualifikation nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2 eine zweijährige Weiterbildung in Anästhesie- und Intensivpflege oder mindestens eine einjährige intensivmedizinische oder außerklinische Beatmungserfahrung nachzuweisen.

§ 6

Betreuungskontinuität

Um die Beschäftigten entsprechend ihrer Eignung für ihre Aufgaben zu befähigen, hat der Betreiber

1. Kontinuität in der Betreuung durch die Bildung fester Teams von Beschäftigten sicherzustellen, die jeweils einer bestimmten Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern zugeordnet sind; die Teams sind berufsübergreifend so zu besetzen, dass eine qualifizierte Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist; die Anzahl der Teammitglieder ist im Verhältnis zur Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer so zu bestimmen, dass sich tragfähige und vertrauensvolle Beziehungen zwischen Nutzerinnen und Nutzern und Teammitgliedern entwickeln können; jedem Team ist eine fachliche Leitung direkt zuzuordnen, die die Verantwortung für die Betreuungsprozesse trägt, das Team fachlich begleitet und bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt,
2. eine qualifizierte Einarbeitung neuer Beschäftigter und Auszubildender in der Betreuung durch Fachkräfte sicherzustellen; maßgeblich für die Dauer und Intensität der Einarbeitung ist insbesondere der Ausbildungsstand und die Berufserfahrung bezogen auf das Arbeitsfeld neuer Beschäftigter sowie der Betreuungsbedarf der betreffenden Nutzergruppe,
3. von Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen die personellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Bezugsbetreuung nach § 11 Nummer 3 Buchstabe f HmbWBG zu fördern; dazu sind insbesondere

- a) geeignete Fachkräfte auszuwählen und bedarfsgerecht zu qualifizieren,
- b) die nachgeordneten Leitungskräfte nach § 8 Absatz 1 so zu qualifizieren, dass sie die Einführung und Durchführung fachlich begleiten können,
- c) den Fachkräften jeweils eine überschaubare Zahl von Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen sowie
- d) eine angemessene Zusammensetzung der Nutzergruppe bezogen auf den Betreuungsaufwand sicherzustellen und die kontinuierliche Reflektion der Bezugsbetreuung innerhalb der Teams zu ermöglichen.

§ 7

Einrichtungsleitung

(1) Wohneinrichtungen müssen über eine Einrichtungsleitung verfügen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Leitung der Wohneinrichtung obliegt.

(2) Die Verantwortungsbereiche der Einrichtungsleitung umfassen insbesondere

1. die Entwicklung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption,
2. die fachlich-organisatorische Steuerung und Kontrolle der Betriebsabläufe innerhalb der Wohneinrichtung, insbesondere das Personalmanagement, das Qualitätsmanagement, die Organisationsentwicklung, die Betriebswirtschaft und die Verwaltung,
3. die Interessenvertretung der Einrichtung nach außen, die Integration der Einrichtung im Stadtteil sowie die Beteiligung an sozialräumlichen Kooperationen.

(3) Die Einrichtungsleitung muss in der Lage sein, Leitungsentscheidungen zeitnah zu treffen. Hierzu ist eine der Größe, der Betriebsorganisation und der Lebenswirklichkeit der Nutzerinnen und Nutzer angepasste Anwesenheit und Erreichbarkeit der Einrichtungsleitung für die Beschäftigten, die Nutzerinnen und Nutzer und deren Angehörige sowie Dritte zu gewährleisten.

(4) Einrichtungsleitungen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und Berufsqualifikation die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer und der Beschäf-

tigten sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird. Als Einrichtungsleitung ist fachlich geeignet, wer

1. ein Studium nach § 5 Absatz 4 Nummer 2, 3 oder 4 oder eine andere Fachkraftqualifikation nach § 5 Absatz 4 in Verbindung mit einer für Leitungsaufgaben qualifizierenden Weiterbildung und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Wohneinrichtung oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann. Die nach Satz 2 Nummer 1 nachzuweisende Weiterbildung muss bei einer akkreditierten oder staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung durchgeführt worden sein; bereits zuvor absolvierte Weiterbildungen durch akkreditierte oder staatlich anerkannte Weiterbildungseinrichtungen können angerechnet werden, soweit sich die jeweiligen Lehrinhalte decken.

(5) Im Rahmen der Berufsqualifikation nach Absatz 4 müssen mindestens folgende fachlich-methodischen sowie sozial-kommunikativen und personalen Kompetenzen erworben worden sein:

1. im Bereich Personalmanagement:
 - a) die Führung von Beschäftigten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu konzipieren und zu realisieren und dabei insbesondere Instrumente der Personalführung situationsgerecht auszuwählen und fachgerecht einzusetzen, individuell und situativ geeignete Methoden und Instrumente der Personalentwicklung auszuwählen und ihren Einsatz sicherzustellen sowie den Personalentwicklungsprozess zu evaluieren und
 - b) die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der handelnden Personen sensibel und respektvoll aufzunehmen und als Ressource zu begreifen und sie konstruktiv in die Arbeitsprozesse einzubinden,
2. im Bereich Organisationsentwicklung:
 - a) organisationsinterne Veränderungen wahrzunehmen und mit den Zielen der Organisation und der Organisationsmitglieder in Einklang zu bringen,
 - b) Veränderungsprozesse in der eigenen Organisation zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
 - c) neuere Ansätze aus dem Bereich der Organisationslehre und -praxis aufzunehmen, zu beurteilen und für die eigene Arbeit nutzbar zu machen und

- d) in Veränderungsprozessen betroffene und beteiligte Personen für das Vorhaben zu gewinnen und im laufenden Prozess einzubeziehen;
3. im Bereich Qualitätsmanagement:
 - a) die sozial- beziehungsweise gesundheitsbezogenen Kernleistungsprozesse in Einrichtungen weiter zu entwickeln,
 - b) eine situationsadäquate Ausgestaltung eines Qualitätsmanagements und der Qualitätsdokumentation in Sozial- und Gesundheitseinrichtungen zu planen, zu realisieren und zu evaluieren und
 - c) organisatorische und strukturierende Aktivitäten zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung zu kommunizieren und mit einem Einrichtungs- und Führungskonzept zu verbinden;
4. im Bereich Betriebswirtschaft:
 - a) die Aufbau- und Ablauforganisation des Betriebes wirksam zu gestalten,
 - b) die Finanzierung relevanter sozialer Sicherungssysteme zu kennen,
 - c) den Einsatz und die Verteilung finanzieller Ressourcen des Betriebes zu beherrschen,
 - d) den sachgerechten Umgang mit unterschiedlichen Formen der öffentlichen Finanzierung sowie der Mitteleinwerbung wie Spenden zu beherrschen,
 - e) Marketinginstrumente im Sozial- und Gesundheitsbereich zu kennen, sachgerecht auszuwählen und ihre sachgerechte Anwendung sicherzustellen und
 - f) den konstruktiven Umgang mit begrenzten Ressourcen unter Wahrung der Interessen von Beschäftigten und Nutzerinnen und Nutzern zu beherrschen,
5. im Bereich Recht leitungsrelevante Grundkenntnisse des Sozialversicherungs-, Sozial-, Arbeits-, Ordnungs-, Zivil- und Strafrechts.

§ 8

Nachgeordnete Leitungskräfte

Nachgeordnete Leitungskräfte im Sinne dieser Verordnung sind alle Beschäftigten mit Leitungsaufgaben in der Betreuung der Nutzerinnen und Nutzern, die der Einrichtungsleitung unterstellt sind. Dazu gehören insbesondere Pflegedienstleitungen, Wohnbereichs- und Teamleitungen.

(1) Aufgabe der Pflegedienstleitung in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen ist die Steuerung und Kontrolle der Pflege- und Betreuungsprozesse in der Wohneinrichtung. Der Pflegedienstleitung obliegt die Gesamtverantwortung für die Pflege. Als Pflegedienstleitung in Wohneinrichtungen ist fachlich geeignet, wer

1. Fachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2 und
2. Kompetenzen nach § 7 Absatz 5 Nummern 1 bis 3 und 5 und
3. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Wohneinrichtung oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die nach Satz 3 Nummer 2 nachzuweisende Zusatzqualifikation gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(2) Als sonstige nachgeordnete Leitungskraft im Bereich Betreuung ist fachlich geeignet, wer

1. Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist,
2. eine Zusatzqualifikation in den Bereichen Personal- und Qualitätsmanagement nach Absatz 4,
3. eine zielgruppenspezifische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden und
4. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Wohneinrichtung, einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG, einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die nach Satz 1 Nummern 2 und 3 nachzuweisenden Zusatzqualifikationen gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(4) Im Rahmen der Zusatzqualifikation in den Bereichen Personal- und Qualitätsmanagement nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 müssen mindestens folgende fachlich-methodischen sowie sozial-kommunikativen und personalen Kompetenzen erworben worden sein:

1. im Bereich Personalmanagement:
 - a) die Führung von Beschäftigten zu konzipieren und zu realisieren und dabei insbesondere Instrumente der Personalführung situationsgerecht auszuwählen und fachgerecht einzusetzen, individuell

- und situativ geeignete Methoden und Instrumente der Personalentwicklung auszuwählen und ihren Einsatz sicherzustellen und
 - b) die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der handelnden Personen sensibel und respektvoll aufzunehmen und als Ressource zu begreifen und sie konstruktiv in die Arbeitsprozesse einzubinden,
2. im Bereich Qualitätsmanagement:
 - a) eine situationsadäquate Ausgestaltung eines Qualitätsmanagements zu planen und zu realisieren sowie
 - b) organisatorische und strukturierende Aktivitäten zu kommunizieren und mit einem Einrichtungs- und Führungskonzept zu verbinden.

§ 9

Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

Einrichtungsfremdes Personal wie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter darf nur zeitlich begrenzt in Ausnahmesituationen eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Ausnahmesituationen wie die gleichzeitige Erkrankung mehrerer Beschäftigter soll der Betreiber eine feste Gruppe von geeigneten Vertretungskräften aufbauen und vorhalten. Die Nichtverfügbarkeit von Fachkräften auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist nur als Ausnahmesituation anzuerkennen, wenn nachhaltige Bemühungen zur Gewinnung geeigneter eigener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachgewiesen werden.

§ 10

Persönliche Ausschlussgründe

(1) Bei Personen, die in der Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer tätig sind, dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Ungeeignet ist insbesondere,

1. wer
 - a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erfolgt ist oder
 - b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister,

wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821), oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass sie bzw. er die Vorschriften des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird,

rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. diejenige bzw. derjenige, gegen die bzw. den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39 HmbWBG mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(2) In der Person der Einrichtungsleitung dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere, wer

1. wegen eines Verbrechens oder einer Straftat nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder wegen Urkundenfälschung oder wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist oder

2. im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b

rechtskräftig verurteilt worden ist. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Der Betreiber hat vor der Anstellung von Einrichtungsleitern oder Beschäftigten in der Betreuung das Vorliegen von persönlichen Ausschlussgründen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 anhand polizeilicher Führungszeugnisse zu überprüfen.

§ 11

Fort- und Weiterbildung

(1) Der Betreiber hat eine systematische, an der Einrichtungskonzeption ausgerichtete Fort- und Weiterbildung der Leitungskräfte und der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten sicherzustellen. Die Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungen ist als Arbeitszeit anzurechnen. Die Beschäftigten sollen mindestens einmal im Jahr an einer für ihren Aufgabenbereich relevanten Maßnahme zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung teilnehmen. Für den Wissenstransfer ist eine kontinuierliche Praxisbegleitung

beispielsweise durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegiale Beratung sicherzustellen.

(2) Der Betreiber hat für die Beschäftigten in der Einrichtung aktuelle Fachinformationen vorzuhalten.

§ 12

Auszubildende in der Betreuung

(1) Auszubildende Wohneinrichtungen haben geeignete Rahmenbedingungen für die Praxiserprobung und Anwendung des ausbildungsrelevanten Wissens ihrer Auszubildenden zu schaffen. Dies umfasst insbesondere eine qualifizierte und verlässliche Anleitung der Auszubildenden während der Praxisphase. Dazu sind

1. Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter durch eine Leitungskraft nach § 7 oder § 8 zu bestimmen,

2. die Auszubildenden gesondert im Dienstplan zu führen und

3. Überstunden für Auszubildende auszuschließen.

(2) Die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat mit den Auszubildenden regelmäßig Anleitungsgespräche zu führen und vertrauensvoll mit der Schule oder der Hochschule der Auszubildenden zusammenzuarbeiten. Die Praxisanleitung ist zum Zwecke des Anleitungsgesprächs von anderen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.

(3) Als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter ist fachlich geeignet, wer

1. für die Ausbildungstätigkeit Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist und

2. eine Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nachweisen kann.

Abschnitt 3

Gasteinrichtungen

Unterabschnitt 1

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

§ 13

Allgemeine Anforderungen

Für die Tages- und Nachtpflege gelten die Bestimmungen nach § 4, § 5 Absatz 1 und § 10 entsprechend.

§ 14

Einrichtungsleitung

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen über eine Einrichtungsleitung verfügen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Leitung der Einrichtung obliegt. Die Wahrnehmung der Aufgaben kann in Personalunion mit der Pflegedienstleitung erfolgen.

(2) Einrichtungsleitungen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und Berufsqualifikation die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird. Als Einrichtungsleitung ist in der Regel fachlich geeignet, wer

1. Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist,
2. eine Zusatzqualifikation in den Bereichen Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 und
3. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Gasteinrichtung oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG, einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die nach Satz 2 Nummer 2 nachzuweisende Zusatzqualifikation gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Nachgeordnete Leitungskräfte

Als Pflegedienstleitung in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ist fachlich geeignet, wer

1. Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2 ist,
2. eine Zusatzqualifikation für die Bereiche Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 nachweisen kann und
3. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Gasteinrichtung oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG, einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann.

§ 16

Fachkräfte

Für Fachkräfte in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten die Bestimmungen nach § 5 Absätze 1, 2, 4 und 6 entsprechend.

§ 17

Fort- und Weiterbildung

Für die Fort- und Weiterbildung in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten die Bestimmungen nach § 11 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

§ 18

Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Für Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege gelten die Anforderungen nach Abschnitt 2 mit Ausnahme des § 9 entsprechend.

Abschnitt 4**Ambulante Dienste****Unterabschnitt 1****Pflegedienste****§ 19****Allgemeine Anforderungen**

Für Pflegedienste gelten die Bestimmungen nach § 4, § 5 Absätze 1, 2, 4 und 6 und § 10 entsprechend.

§ 20**Leitung des Pflegedienstes**

(1) Pflegedienste müssen über eine Leitung verfügen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Pflegedienstes obliegt. Die Wahrnehmung der Aufgaben kann in Personalunion mit der Pflegedienstleitung erfolgen.

(2) Leitungen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und Berufsqualifikation die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird. Als Leitung eines Pflegedienstes ist in der Regel fachlich geeignet, wer

1. bei einem Pflegedienst
 - a) mit weniger als fünf Beschäftigten Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist oder
 - b) mit fünf bis zu zehn Beschäftigten Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist und eine Zusatzqualifikation für die Bereiche Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 oder
 - c) mit mehr als zehn Beschäftigten ein Studium nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 oder 3 oder eine Berufsqualifikation nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Pflegedienst oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG, einer Rehabilitationseinrichtung oder einem

Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die Zusatzqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nach Satz 2 Nummer 1 unberücksichtigt.

§ 21**Nachgeordnete Leitungskräfte**

Als Pflegedienstleitung in Pflegediensten ist fachlich geeignet, wer

1. bei einem Pflegedienst
 - a) mit weniger als fünf Beschäftigten Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c ist und über eine Leitungsweiterbildung für Pflegedienstleitungen verfügt oder Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 ist oder
 - b) mit fünf oder mehr Beschäftigten Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c ist und über eine Leitungsweiterbildung für Pflegedienstleitungen verfügt oder Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 ist und eine zielgruppenspezifische Zusatzqualifikation und eine Zusatzqualifikation für die Bereiche Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Pflegedienst oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die Zusatzqualifikationen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nach Satz 1 Nummer 1 unberücksichtigt.

§ 22**Fachkräfte**

Für Fachkräfte in Pflegediensten gelten die Bestimmungen nach § 5 Absätze 1, 2, 4 und 6 entsprechend.

§ 23**Betreuungskontinuität**

(1) Betreut der Pflegedienst eine Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern gemeinschaftlich in deren Häuslichkeit, sind die Anforderungen an feste Betreuungsteams nach § 6 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.

(2) Die Anforderungen an die qualifizierte Einarbeitung neuer Beschäftigter nach § 6 Nummer 2 gelten entsprechend.

§ 24**Fort- und Weiterbildung**

(1) Beschäftigte, die eine Gruppe pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer gemeinschaftlich in deren Häuslichkeit betreuen, müssen vor Aufnahme dieser Tätigkeit über Kenntnisse zu den Organisationsformen einer Wohngemeinschaft nach § 2 Absatz 3 HmbWBG und einer Wohneinrichtung nach § 2 Absatz 4 HmbWBG sowie zur Rolle des Pflegedienstes in der Betreuung einer Nutzergruppe in der eigenen Häuslichkeit verfügen.

(2) Die Anforderungen nach § 11 gelten entsprechend.

§ 25**Auszubildende in der Betreuung**

Für Auszubildende in der Betreuung gelten die Anforderungen nach § 12 entsprechend.

Unterabschnitt 2**Dienste der Behindertenhilfe****§ 26****Allgemeine Anforderungen**

Für Dienste der Behindertenhilfe gelten die Bestimmungen nach § 4, § 5 Absätze 1 und 4 und § 10 entsprechend.

§ 27**Leitung des Dienstes**

(1) Dienste der Behindertenhilfe müssen über eine Leitung verfügen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Dienstes obliegt.

(2) Leitungen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und Berufsqualifikation die Gewähr dafür bieten, dass der Dienst entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird. Als Leitung eines Dienstes der Behindertenhilfe ist in der Regel fachlich geeignet, wer

1. bei einem Dienst der Behindertenhilfe
 - a) mit einem bis zu fünf Beschäftigten Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist oder
 - b) mit fünf bis zu zehn Beschäftigten Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist und eine Zusatzqualifikation für die Bereiche Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 oder
 - c) mit mehr als zehn Beschäftigten ein Studium nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 oder 3 oder eine Berufsqualifikation nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Dienst der Behindertenhilfe oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die Zusatzqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nach Satz 2 Nummer 1 unberücksichtigt.

§ 28**Fachkräfte**

Für Fachkräfte in Diensten der Behindertenhilfe gelten die Bestimmungen nach § 5 Absätze 1 und 4 entsprechend.

§ 29**Betreuungskontinuität**

(1) Betreut der Dienst der Behindertenhilfe eine Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern gemeinschaftlich in deren Häuslichkeit, sind die Anforderungen an feste Betreuungsteams nach § 6 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.

(2) Die Anforderungen an die qualifizierte Einarbeitung neuer Beschäftigter nach § 6 Nummer 2 gelten entsprechend.

§ 30**Fort- und Weiterbildung**

(1) Beschäftigte, die eine Gruppe behinderter Nutzerinnen und Nutzer gemeinschaftlich in deren Häuslichkeit betreuen, müssen vor Aufnahme dieser Tätigkeit über Kenntnisse zu den Organisationsformen einer Wohngemeinschaft nach § 2 Absatz 3 HmbWBG und einer Wohneinrichtung nach § 2 Absatz 4 HmbWBG sowie zur Rolle des Dienstes in der Betreuung einer Nutzergruppe in der eigenen Häuslichkeit verfügen.

(2) Die Anforderungen nach § 11 gelten entsprechend.

§ 31**Auszubildende in der Betreuung**

Für Auszubildende in der Betreuung gelten die Anforderungen nach § 12 entsprechend.

Teil 3**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 32****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 3 HmbWBG handelt, wer eine Servicewohnanlage, Wohn- oder Gasteinrichtung oder einen Ambulanten Dienst im Sinne des § 2 Absätze 2 und 4 bis 6 HmbWBG betreibt und vorsätzlich oder fahrlässig

1. in Wohneinrichtungen entgegen § 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 oder § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder
2. in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege entgegen § 1 in Verbindung mit § 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 14 Absatz 2 Sätze 2 und 3 oder § 15 oder
3. in Hospizen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege entgegen § 1 in Verbindung mit § 18 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 oder § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder
4. in Pflegediensten entgegen § 1 in Verbindung mit § 19 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 oder § 21 oder

5. in Diensten der Behindertenhilfe entgegen § 1 in Verbindung mit § 26 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 27 Absatz 2 Sätze 2 und 3

Einrichtungsleitungen, Leitungen oder Pflegedienstleitungen beschäftigt, die nicht die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen oder

6. in Wohneinrichtungen entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1, 2 oder 3 oder § 9 oder
7. in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege entgegen § 1 in Verbindung mit § 13 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 oder 2 oder
8. in Hospizen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege entgegen § 1 in Verbindung mit § 18 in Verbindung mit § 5 Absatz 1, 2 oder 3 oder
9. in Pflegediensten entgegen § 1 in Verbindung mit § 19 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 oder 2 oder
10. in Diensten der Behindertenhilfe entgegen § 1 in Verbindung mit § 26 in Verbindung mit § 5 Absatz 1

Beschäftigten in der Betreuung Maßnahmen überträgt, für die sie nicht ausgebildet sind oder bei deren Ausführung sie nicht durch Fachkräfte angeleitet und kontinuierlich überwacht werden oder behandlungspflegerische Maßnahmen oder betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen lässt oder dabei in unzulässigem Umfang Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter einsetzt.

§ 33**Übergangsregelungen**

- (1) Betreiber von bestehenden Wohn- und Betreuungsformen haben
 1. ihr Personal den Anforderungen an den Einsatz von Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeitern nach § 9 bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen und
 2. die Betreuungskontinuität nach § 6 Nummern 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2013 sicherzustellen.
- (2) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als Leitung oder als nachgeordnete Leitungskraft einer Wohn- und Betreuungsform nach Abschnitt 2, 3 oder 4 fachlich geeignet waren, gelten für diese Tätigkeit auch weiterhin als fachlich geeignet, solange sich Mängel in diesen Wohn- und Betreuungsformen nicht auf mangelnde Kompetenzen dieser Personen zurückführen lassen.

§ 34

Befreiungen

(1) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Wohn- und Betreuungsform aus wichtigem Grund von den in den §§ 2 bis 31 genannten Anforderungen befreien, wenn der Zweck des Gesetzes nach § 1 HmbWBG gewahrt ist und der Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer gedeckt und die Betreuungsqualität und -kontinuität sichergestellt ist.

(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

(3) Die Befreiung ist vom Betreiber zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Betreiber ist bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von den Anforderungen dieser Verordnung befreit. Dies gilt nicht, wenn bei der letzten Prüfung der Wohn- und Betreuungsform eine wesentliche Beanstandung im Bereich der Betreuung aufgetreten ist.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ablehnende Entscheidungen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Verordnung über die Mitwirkung in Wohn- und Betreuungsformen

(Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung – WBMitwVO)

Vom 14. Februar 2012

**Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburgischen Wohn- und
Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (Hmb-
GVBl. S. 494) wird verordnet:**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verschwiegenheitspflicht
- § 3 Verständliche Sprache
- § 4 Erprobung und Einführung neuer Mitwirkungsmodelle

Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen und Wohneinrichtungen

Abschnitt 1

Servicewohnanlagen

- § 5 Pflichten des Betreibers
- § 6 Aufgaben des Hausbeirats
- § 7 Zahl der Hausbeiratsmitglieder
- § 8 Amtszeit des Hausbeirats
- § 9 Wahl des Hausbeirats

Abschnitt 2

Wohneinrichtungen

- § 10 Allgemeine Anforderungen
- § 11 Aufgaben und Mitwirkung des Wohnbeirats bei Entscheidungen
- § 12 Aufgaben und Pflichten des Betreibers
- § 13 Zusammensetzung des Wohnbeirats
- § 14 Wahl des Wohnbeirats
- § 15 Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Wohnbeirats
- § 16 Sitzungen des Wohnbeirats
- § 17 Entscheidungen des Wohnbeirats
- § 18 Vertretungsgremien und Fürsprecherin oder Fürsprecher
- § 19 Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Wohnbeirats
- § 20 Ombudspersonen
- § 21 Angehörigenbeirat

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Schlussbestimmungen

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Verordnung sind die Wahl des Hausbeirats in Service-wohnanlagen, der Wohn- und Angehörigenbeiräte in Wohneinrichtungen, die Bestellung von Ombudspersonen und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung.

§ 2

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder von Hausbeiräten, Wohn- und Angehörigenbeiräten und Ombudspersonen haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen vertraulichen, einrichtungsinternen Angelegenheiten oder Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ende der Amtszeit nach § 8.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, wie beispielsweise offensichtliche Tatsachen in den Bereichen der Betreuung, der Verpflegung oder der Hauswirtschaft sowie für die Weitergabe von Informationen über Mängel an die zuständige Behörde.

§ 3

Verständliche Sprache

Der Betreiber ist verpflichtet, den Nutzerinnen und Nutzern alle für die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte relevanten Informationen in verständlicher Sprache zu vermitteln.

§ 4

Erprobung und Einführung neuer Mitwirkungsmodelle

Betreiber von Servicewohnanlagen und Wohneinrichtungen sowie die Nutzerinnen und Nutzer und deren Vertreterinnen und Vertreter können auf Antrag andere als die in den §§ 5 bis 21 geregelten Mitwirkungsmodelle erproben, einführen oder weiterführen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung aller betroffenen Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet ist. Über die Erprobung und Einführung neuer Mitwirkungsmodelle ist eine Vereinbarung nach § 5 HmbWBG zu schließen.

Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen und Wohneinrichtungen

Abschnitt 1

Servicewohnanlagen

§ 5

Pflichten des Betreibers

Betreiber von Servicewohnanlagen sind verpflichtet,

1. sofern nicht bereits ein Hausbeirat besteht, die Nutzerinnen und Nutzer mindestens alle drei Jahre schriftlich über die Möglichkeit zur Bildung eines Hausbeirats nach § 6 Absatz 3 HmbWBG zu informieren und nach ihrem Wunsch zur Wahl eines Hausbeirats zu befragen; die Nutzerinnen und Nutzer sind über das Ergebnis der Befragung zu informieren,
2. unabhängig von der Befragung nach Nummer 1 in jedem Falle auf Wunsch eines Fünftels der Nutzerinnen und Nutzer eine Hausbeiratswahl nach § 9 durchzuführen, dies jedoch nicht während der Amtszeit eines bestehenden Hausbeirats,
3. geeignete Räumlichkeiten für die Wahl und für die Versammlungen des Hausbeirats zur Verfügung zu stellen und
4. dem Hausbeirat die zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen; zu den Auskünften zählen insbesondere Informationen über die organisatorischen Abläufe und das Beschwerdemanagement sowie die Namen der Mieterinnen und Mieter und der verantwortlichen Beschäftigten innerhalb der Servicewohnanlage und deren Verwaltung.

§ 6

Aufgaben des Hausbeirats

Der Hausbeirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und setzt sich für ein Miteinander in der Wohnanlage ein. Zu den Aufgaben des Hausbeirats zählen insbesondere

1. die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Nutzerinnen und Nutzer und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit dem Betreiber die Hinwirkung auf ihre Erledigung,

2. auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer die Unterstützung bei der Schlichtung von Konflikten innerhalb der Hausgemeinschaft,
3. die Interessenvertretung bei der Freizeitgestaltung,
4. Hilfestellung bei der Eingewöhnung und Integration auf Wunsch neuer Nutzerinnen und Nutzer,
5. der regelmäßige Informationsaustausch mit den Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere zu Vermittlungsgesprächen mit dem Betreiber.

§ 7

Zahl der Hausbeiratsmitglieder

Die Mitgliederzahl des Hausbeirats richtet sich nach der Größe der Wohnanlage und ist so zu bemessen, dass die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wirksam wahrgenommen werden können. Der Hausbeirat soll in Servicewohnanlagen mit in der Regel

1. bis 100 Nutzerinnen und Nutzern aus drei Mitgliedern,
2. 101 bis 200 Nutzerinnen und Nutzern aus fünf Mitgliedern,
3. über 200 Nutzerinnen und Nutzer aus sieben Mitgliedern bestehen.

§ 8

Amtszeit des Hausbeirats

Die regelmäßige Amtszeit des Hausbeirats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Hausbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

§ 9

Wahl des Hausbeirats

- (1) Der Hausbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl auf einer Wahlversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl des Hausbeirats ist in einer für die Nutzerinnen und Nutzer geeigneten Form durchzuführen und darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung beziehungsweise Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist eine verantwortliche Person zu bestimmen (Wahlleitung). Die Wahlleitung ist in der ersten Wahl vom Betreiber zu stellen. Für die danach folgenden Wahlen ist die Wahlleitung durch den bisherigen Hausbeirat zu bestimmen.

(4) Zur Wahlversammlung sind alle Nutzerinnen und Nutzer mindestens 14 Tage vorher durch den Betreiber schriftlich und unter Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit einzuladen. Nutzerinnen und Nutzer, die an der Briefwahl teilnehmen möchten, haben dies gegenüber dem Betreiber innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Einladung zu erklären.

(5) Mit Ausnahme der Wahlleitung dürfen Beschäftigte der Servicewohnanlage an der Wahlversammlung nur teilnehmen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dem mehrheitlich zustimmen.

(6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Servicewohnanlage wohnen.

(7) Wahlvorschläge können vor oder während der Wahlversammlung gemacht werden. Die Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand auf einer Wahlliste festzuhalten.

(8) Die Wahl wird in der Wahlversammlung mit Wahlzetteln durchgeführt und, sofern keine Briefwählerinnen bzw. Briefwähler vorhanden sind, ausgezählt. Sind Briefwählerinnen bzw. Briefwähler vorhanden, hat die Wahlleitung ihnen die vollständige Wahlliste mit einem Wahlzettel unverzüglich zuzuleiten. Die Briefwählerinnen bzw. Briefwähler müssen ihren Wahlzettel innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Wahlliste an die Wahlleitung zurückleiten. Verspätet eingegangene Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. Alle abgegebenen Wahlzettel sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Hausbeirat zu wählen sind.

(9) Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist allen Nutzerinnen und Nutzern unverzüglich durch den Betreiber bekannt zu geben.

Abschnitt 2

Wohneinrichtungen

§ 10

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer wirken in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse durch einen Wohnbeirat mit. Der Wohnbeirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und dessen Leitungskräften.

(2) Ein Wohnbeirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen desselben Betreibers zusammen gebildet werden, wenn dadurch die gemeinschaftliche Mitwirkung besser gewährleistet wird.

(3) In Einrichtungen, deren Nutzerinnen und Nutzer durch Ambulante Dienste betreut werden, kann auf die Wahl eines Wohnbeirats verzichtet werden, wenn die Nutzerinnen und Nutzer ihre Interessen gegenüber dem Betreiber nach Feststellung durch die zuständige Behörde auf andere Weise wirksam vertreten können und die Nutzerinnen und Nutzer den Verzicht auf einen Wohnbeirat mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Nutzerinnen und Nutzer können eine Ombudsperson hinzuziehen. Die Anforderungen nach § 20 Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Wohnbeirats sowie Personen in Vertretungsgremien und Fürsprecher nach § 18 sowie Ombudspersonen nach § 20 und Angehörigenbeiräte nach § 21 üben ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 11

Aufgaben und Mitwirkung des Wohnbeirats bei Entscheidungen

(1) Der Wohnbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Einrichtungsbetriebes, die den Nutzerinnen und Nutzern der Wohneinrichtung dienen, bei der Leitung oder dem Betreiber zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Betreiber auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. regelmäßig und zeitnah den Informationsaustausch mit den Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere zu Gesprächsergebnissen mit der Einrichtungsleitung sowie zu Planungen und Entscheidungen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 9 sicherzustellen,
4. auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer die Integration in der Einrichtung zu fördern,
5. bei Entscheidungen nach Absatz 2 mitzuwirken,
6. bei der Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HmbWBG und der Messung der Lebensqualität nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HmbWBG sowie der regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung des Qualitätsmanagements nach § 14 Absatz 1 Satz 2 mitzuwirken,

7. die Mittel zur Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 zu verwalten und
 8. einen Wahlausschuss rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats zu bestellen.
- (2) Der Wohnbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Betreibers von nutzerübergreifendem Interesse in folgenden Angelegenheiten mit:
1. Der Aufstellung oder Änderung von Musterverträgen für Nutzerinnen und Nutzer und der Hausordnung, insbesondere von Wohn- und Betreuungsverträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319),
 2. der Festlegung und Änderung der Entgelte der Einrichtung,
 3. der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 4. der allgemeinen Alltags- und Freizeitgestaltung,
 5. der Gestaltung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen,
 6. der allgemeinen Betreuung und Verpflegung,
 7. der hauswirtschaftlichen Versorgung,
 8. umfassenden baulichen Veränderungen und Instandsetzungen,
 9. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes,
 10. der Änderung der Art und des Zweckes der Wohneinrichtung oder seiner Teile,
 11. Maßnahmen des Beschwerdemanagements und der Messung der Lebensqualität nach § 14 HmbWBG und
 12. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass
1. die Nutzerinnen und Nutzer über ihre individuellen Mitsprache- und Bestimmungsrechte sowie über ihre Mitwirkungsrechte über einen Wohnbeirat nach § 13 HmbWBG informiert sind und bei der Ausübung ihres Amtes als Hausbeirat unterstützt werden,
 2. Entscheidungen in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern getroffen werden,
 3. das Interesse und die Bereitschaft von Nutzerinnen und Nutzern sowie von ehrenamtlich engagierten Personen an der Mitarbeit im Wohnbei-

rat, im Vertretungsgremium nach § 18 und Angehörigenbeirat nach § 21 aktiv gefördert wird.

(2) Die Mitwirkung soll im gegenseitigen Vertrauen und Verständnis zwischen dem Wohnbeirat und dem Betreiber erfolgen. Hierbei hat der Betreiber insbesondere

1. dem Wohnbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen mündlichen und schriftlichen Informationen zeitnah, vollständig und in verständlicher Form zu erteilen,
2. den Wohnbeirat in Angelegenheiten nach § 11 Absatz 2 mit Beginn der Planungen rechtzeitig zu beteiligen, diesem die Planungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und seine Stellungnahme einzuholen,
3. dem Wohnbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen zu gewähren und insbesondere technische Hilfsmittel und Räumlichkeiten für Treffen der Beiratsmitglieder zur Verfügung zu stellen,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Wohnbeirats in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen,
5. dem Wohnbeirat in der Wohneinrichtung geeignete Möglichkeiten zu eröffnen, um Mitteilungen zu veröffentlichen, den Informationsaustausch mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie die eigenständige Kontaktaufnahme der Nutzerinnen und Nutzer zum Wohnbeirat beispielsweise durch ein Postfach oder einen Briefkasten sicherzustellen,
6. Mitgliedern des Wohnbeirats bei Bedarf eine vom Betreiber unabhängige externe Unterstützungsperson für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, das Verfassen von Schreiben und die Verbreitung von Informationen zu stellen,
7. dem Wohnbeirat zur Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen sowie für Mitgliedsbeiträge für überregionale Interessenverbände einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu stellen, der zumindest die Kosten für eine Rechtsberatung im Jahr sowie für die Mitgliedschaft in einem Interessenverband deckt; im Falle mehrerer Wohnbeiräte in einer Wohneinrichtung ist dieser Betrag anteilig zu leisten,
8. Vorschläge, Anträge und Beschwerden des Wohnbeirats innerhalb von vier Wochen zu beantworten und Ablehnungen zu begründen,
9. den Wohnbeirat über das Ergebnis einer externer Qualitätsprüfung zu informieren und diesem den vollständigen Prüfbericht nach Zustellung durch die Prüfstelle unverzüglich vorzulegen,

10. den Wohnbeirat in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören, ihm unter Vorlage der Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern und Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist den Kostenträgern rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen zuzuleiten; Vertreterinnen oder Vertreter des Wohnbeirats sollen auf dessen Verlangen zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

(3) Dem Betreiber ist es untersagt,

1. die Mitglieder des Wohnbeirats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern und wegen ihrer Tätigkeit zu benachteiligen oder zu begünstigen und
2. Nutzerinnen und Nutzer aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Wohnbeirat zu benachteiligen oder zu begünstigen.

(4) Die Einrichtungsleitung hat die Wahl eines Wohnbeirats unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kann kein Wohnbeirat gewählt werden, hat sie auch dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zusammensetzung des Wohnbeirats

(1) Der Wohnbeirat besteht in Wohneinrichtungen mit in der Regel

1. bis 50 Nutzerinnen und Nutzern aus drei Mitgliedern,
2. 51 bis 150 Nutzerinnen und Nutzern aus fünf Mitgliedern,
3. über 150 Nutzerinnen und Nutzern aus sieben Mitgliedern.

In Wohneinrichtungen mit bis zu 20 Nutzerinnen und Nutzern kann die Funktion des Wohnbeirats auch von einer Person wahrgenommen werden. In diesem Fall ist gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(2) In Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen müssen die Nutzerinnen und Nutzer im Wohnbeirat die Mehrheit bilden. In Wohneinrichtungen für behinderte Menschen muss der Wohnbeirat ausschließlich aus Nutzerinnen und Nutzern bestehen. Für Wohnbereiche, Wohngruppen oder Häuser einer Wohneinrichtung, in denen ausschließlich Nutzerinnen und Nutzer leben, die aufgrund ihrer Behinderung oder altersbedingter kognitiver Einschränkungen wie Demenz nicht in der Lage sind, ihre Interessen im

Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung selbst wahrzunehmen, ist als Interessenvertretung für diese Nutzergruppe immer eine nach § 14 Absatz 5 wählbare Person in den Wohnbeirat zu wählen, die nicht in der Einrichtung wohnt.

(3) Die Mitgliedschaft im Wohnbeirat endet durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Rücktritt vom Amt oder
3. Wegfall der Voraussetzungen zur Wählbarkeit.

(4) Jeder Wohnbeirat hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Den Vorsitz führt, wer von den Mitgliedern des Wohnbeirats in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die oder der Vorsitzende soll in der Wohneinrichtung wohnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Wohnbeirat im Rahmen der vom Wohnbeirat gefassten Beschlüsse.

§ 14

Wahl des Wohnbeirats

(1) Der Wohnbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen für vier Jahre, gewählt.

(2) Die Wahl des Wohnbeirats darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung beziehungsweise Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(3) Die Wahl findet statt, wenn

1. noch kein Wohnbeirat besteht,
2. die Amtszeit des Wohnbeirats nach Absatz 1 endet oder
3. die Zahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der nach § 13 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist.

(4) Wahlberechtigt sind alle Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen.

(5) Wählbar in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige und ältere Menschen sind neben den Nutzerinnen und Nutzern auch Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(6) Nicht gewählt werden kann, wer beim Betreiber der Wohneinrichtung arbeitet, wer in einem Verband tätig ist, dem der Betreiber als Mitglied an-

gehört, wer für die Finanzierung der Einrichtung unmittelbar zuständig ist oder wer bei der zuständigen Behörde beschäftigt ist.

§ 15

Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Wohnbeirats

(1) Die Wahl des Wohnbeirats wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus drei Wahlberechtigten. Sie werden vom Wohnbeirat spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt. Die Nutzerinnen und Nutzer können gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 eine vom Betreiber unabhängige Unterstützungsperson in den Wahlausschuss berufen. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Besteht kein Wohnbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats kein Wahlausschuss, so hat die Leitung der Wohneinrichtung einen Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohneinrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt, wie und wann gewählt wird und informiert hierüber die Nutzerinnen und Nutzer spätestens vier Wochen vor der Wahl. Der Wahlausschuss sammelt die Wahlvorschläge der Nutzerinnen und Nutzer ein. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mit ihrer Aufstellung zur Wahl einverstanden sein. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten, gibt diese Liste und den weiteren Ablauf der Wahl allen Nutzerinnen und Nutzern in geeigneter Form bekannt.

(4) Die Wahl kann schriftlich oder in einer Wahlversammlung stattfinden. Eine Nutzerin oder ein Nutzer kann je Kandidatin oder je Kandidat nur eine Stimme abgeben. Wird in einer Wahlversammlung gewählt, ist den Nutzerinnen und Nutzern, die hieran nicht teilnehmen können, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen zu geben. Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Leitung der Einrichtung an der Wahlversammlung teilnehmen darf. Sie hat teilzunehmen, wenn es der Wahlausschuss bestimmt. Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(5) Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige und ältere Menschen gewählt, wer in der Einrichtung wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen

auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder aus dem Wohnbeirat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Beim Nachrücken von Kandidaten gilt § 13 Absatz 2 entsprechend. Über Einwände gegen das Wahlergebnis entscheidet die zuständige Behörde. Das Wahlergebnis ist allen Nutzerinnen und Nutzern unverzüglich und in geeigneter Form durch den Betreiber bekannt zu geben.

(6) Ist ein Wohnbeirat neu gewählt, lädt der Wahlausschuss zur ersten Sitzung des Wohnbeirats ein. Dies gilt auch, wenn über Einwände zu dem Wahlergebnis noch nicht entschieden ist. Zwischen der Einladung und der ersten Sitzung sollen nicht mehr als 14 Tage liegen. Der Wahlausschuss informiert mit seiner Einladung zur ersten Sitzung des Wohnbeirats auch über das Wahlergebnis.

(7) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Betreiber.

§ 16

Sitzungen des Wohnbeirats

(1) Die oder der Vorsitzende des Wohnbeirats lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

(2) Sitzungen finden auch statt, wenn ein Viertel der Mitglieder des Wohnbeirats oder ein Viertel der Nutzerinnen und Nutzer dies wünschen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Wohnbeirat auch beschließen, dass ein Angehörigenbeirat oder eine Ombudsperson den Wohnbeirat unterstützen soll und dass zu seiner Sitzung Fachleute zu einem bestimmten Thema oder andere Personen eingeladen werden.

§ 17

Entscheidungen des Wohnbeirats

(1) Der Wohnbeirat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

(2) Beschlüsse des Wohnbeirats müssen den Nutzerinnen und Nutzern in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

§ 18

Vertretungsgremien und Fürsprecherin oder Fürsprecher

(1) Ist die Bildung eines Wohnbeirats nicht möglich, weil die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund einer Behinderung oder altersbedingten kognitiven

Einschränkungen wie Demenz hierzu nicht in der Lage sind, werden seine Aufgaben durch ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Nutzerinnen und Nutzer (Vertretungsgremium) wahrgenommen. Ist die Bildung eines Vertretungsgremiums nicht möglich oder sprechen sich die Nutzerinnen und Nutzer gegen diese Form der Mitwirkung aus, nimmt eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher die Mitwirkungsrechte wahr. Beide Mitwirkungsorgane sollen im Benehmen mit der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer durch die zuständige Behörde bestellt werden.

(2) Vertretungsgremien und Fürsprecherin oder Fürsprecher haben die gleichen Aufgaben, Rechte und Pflichten wie ein Wohnbeirat. Die Anforderungen an den Betreiber nach § 12 gelten entsprechend.

(3) Für Vertretungsgremien gelten die Regelungen über die Zahl der Mitglieder nach § 13 Absatz 1, die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 13 Absatz 3 Nummern 1 und 2, den Vorsitz nach § 13 Absatz 4 und die Wahl des Wohnbeirats nach § 14 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Als Fürsprecherin oder Fürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeiten für diese Tätigkeit geeignet ist. Als Fürsprecherin oder Fürsprecher kann nicht bestellt werden, wer bei dem Betreiber, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs des Betreibers tätig ist. Dies gilt ebenfalls für Personen, die bei einem anderen Betreiber oder einem Verband von Einrichtungsbetreibern beschäftigt sind. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der oder des Bestellten. Als Fürsprecherin oder Fürsprecher ist persönlich geeignet, wer insbesondere über ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, Einfühlungs- und Reflektionsvermögen sowie über Praxiserfahrung in der Arbeit mit Gruppen verfügt. Die Amtszeit der Fürsprecherin oder des Fürsprechers beträgt zwei Jahre.

(5) Die zuständige Behörde hat die Bestellung der Fürsprecherin oder des Fürsprechers aufzuheben, wenn diese oder dieser

1. die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. gegen ihre oder seine Pflichten verstößt,
3. das Amt niederlegt oder
4. ein Wohnbeirat gebildet worden ist.

Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine Zusammenarbeit zwischen der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher und den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr möglich ist. Die zuständige Behörde hat in den Fällen von Satz 1 Nummern 1 bis 3 eine neue Fürsprecherin oder einen neuen Fürsprecher zu bestellen.

§ 19

Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Wohnbeirats

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder des Wohnbeirats oder des Vertretungsgremiums und der Frist nach § 15 Absatz 1 zulassen, wenn dies notwendig ist, um eine Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer zu ermöglichen oder den Gesetzeszweck zu wahren (§ 1 HmbWBG).

§ 20

Ombudspersonen

(1) Der Wohnbeirat kann zu seiner Unterstützung eine Ombudsperson hinzuziehen.

(2) Ombudspersonen sind vom Betreiber unabhängige Vertrauenspersonen, die den Wohnbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Sie können gleichzeitig Wohnbeiräte in mehreren Wohneinrichtungen unterstützen. Zu den Aufgaben der Ombudspersonen gehören insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung bei der Interessenvertretung gegenüber dem Betreiber,
2. die Vermittlung von sach- und fachkundigen Personen sowie von Kontakten außerhalb der Einrichtung an den Wohnbeirat,
3. die Vermittlung bei Konflikten innerhalb der Wohneinrichtung,
4. die organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Wohnbeirats und
5. die Moderation von Wohnbeiratssitzungen und Veranstaltungen.

(3) Beschließt der Wohnbeirat eine Ombudsperson hinzuzuziehen, hat die zuständige Behörde dem Wohnbeirat eine geeignete Person vorzuschlagen und mit deren Einverständnis zu bestellen. Vorschläge des Wohnbeirats sind von der zuständigen Behörde vorrangig zu berücksichtigen. Die Bestellung der Ombudsperson ist dem Betreiber durch die zuständige Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen über die Eignung von Fürsprecherinnen oder Fürsprechern nach § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Die Tätigkeit der Ombudsperson endet mit Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats. Die zuständige Behörde hat die Bestellung der Ombudsperson vor Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats aufzuheben, wenn der Wohnbeirat beschließt die Zusammenarbeit mit der Ombudsperson zu beenden oder die Ombudsperson das Amt niederlegt. Die zuständige Behörde kann

die Bestellung der Ombudsperson vor Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats aufheben, wenn eine ordnungsgemäße Amtsausübung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 21

Angehörigenbeirat

(1) Auf Initiative der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter oder des Betreibers kann ein Angehörigenbeirat gebildet werden. Geht die Initiative von den Nutzerinnen und Nutzern, ihren Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern aus, ist der Betreiber gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 HmbWBG verpflichtet, die Bildung und die Tätigkeit des Beirats zu unterstützen. Gesetzliche Vertreter der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, können ebenfalls Mitglied des Angehörigenbeirats sein. Geht die Initiative zur Bildung des Angehörigenbeirats nicht von den Nutzerinnen und Nutzern aus, ist ihre mehrheitliche Zustimmung erforderlich.

(2) Der Angehörigenbeirat unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und fördert die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch der Angehörigen und der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter untereinander.

(3) Auf Beschluss des Wohnbeirats können bestimmte Mitwirkungsrechte nach § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbWBG durch den Wohnbeirat und einen Angehörigenbeirat gemeinsam wahrgenommen werden. Der Wohnbeirat hat dazu gegenüber dem Betreiber schriftlich zu erklären, welche Mitwirkungsrechte von beiden Gremien wahrgenommen werden sollen. Die zuständige Behörde ist darüber vom Betreiber in Kenntnis zu setzen. Die gemeinsame Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte zwischen dem Wohnbeirat und dem Angehörigenbeirat endet mit Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats.

(4) Dem Angehörigenbeirat sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Mitglieder sollen in einer vom Betreiber einberufenen Angehörigenversammlung in offener Abstimmung gewählt werden. Dazu soll der Betreiber die Angehörigen der Nutzerinnen und Nutzer mindestens vier Wochen vor der Versammlung über die Gründung des Angehörigenbeirats und den Versammlungstermin informieren.

(5) Beschlüsse des Angehörigenbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Die Mitgliedschaft im Angehörigenbeirat endet in der Regel mit dem Auszug oder dem Tod der oder des vertretenen Nutzerin oder Nutzers.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nummer 3 HmbWBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 9 Absatz 2 die Wahl des Hausbeirats behindert oder beeinflusst,
2. § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse nach § 11 Absatz 2 den Wohnbeirat mit Beginn der Planungen nicht rechtzeitig beteiligt oder diesem die Planungsunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder dessen Stellungnahme nicht einholt,
3. § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt oder
4. § 12 Absatz 3 Nummer 1 Mitglieder des Wohnbeirats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
5. § 12 Absatz 3 Nummer 2 Nutzerinnen oder Nutzer aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Wohnbeirat benachteiligt oder begünstigt,
6. § 12 Absatz 4 eine Mitteilung unterlässt,
7. § 14 Absatz 2 die Wahl des Wohnbeirats behindert oder beeinflusst,
8. § 15 Absatz 2 einen Wahlausschuss zum Wohnbeirat nicht bestellt oder
9. § 21 Absatz 1 Satz 2 die Bildung eines Angehörigenbeirats nicht unterstützt.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amt befindliche Mitglieder von Heimbeiräten nach § 10 des Heimgesetzes (HeimG) in

der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325), Heimfürsprecher nach § 10 Absatz 4 HeimG und Mitglieder von Ersatzgremien nach § 28a der Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2897) bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Informationen im Internet unter:
www.hamburg.de/pflege